

Stenographisches Protokoll.

110. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

III. Gesetzgebungsperiode.

Samstag, 7. Dezember 1929.

Inhalt.

Regierungsvorlagen: 1. Abänderung des Gehaltsgesetzes für die burgenländischen Volksschullehrer (B. 399) (3001) — Ausschuß für Erziehung und Unterricht (3051);

2. Abänderung des Gehaltsgesetzes für die burgenländischen Hauptschullehrer (B. 400) (3001) — Ausschuß für Erziehung und Unterricht (3051);

3. Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Teilschuldverschreibungen von Erzeugungs-, Handels- und Verkehrsunternehmungen (B. 401) (3001) — Finanz- und Budgetausschuß (3051);

4. Verlängerung der Geltungsdauer des Investitionsbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1928 (B. 402) (3001) — Finanz- und Budgetausschuß (3051);

5. Verlängerung der Geltungsdauer der Artikel VII bis X des Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922 (B. 403) (3002) — Finanz- und Budgetausschuß (3051);

6. Abänderung des Gelbinsittutezentralegesetzes (B. 404) (3002) — Finanz- und Budgetausschuß (3051);

7. Verlängerung der Geltungsdauer des Invalidenbeschäftigungsgesetzes (B. 407) (3002) — Ausschuß für soziale Verwaltung (3051);

8. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande (B. 408) (3051) — Ausschuß für Handel (3051).

Verhandlungen: 1. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (B. 378): Bundesgesetz, betr. die Erhaltung der Regulierungsbauten am Glanflusse (B. 397) — Berichterstatter Grischacher (3002) — Annahme des Gesetzes in 2. und 3. Lesung (3002);

2. Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (B. 382): Bundesverfassungsgesetz, betr. einige Abänderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 367 von 1925 (Zweite Bundes-Verfassungsnovelle), und über die Regierungsvorlage (B. 383): Bundesverfassungsgesetz, betr. Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle (B. 405) — Generaldebatte — Berichterstatter Dr. Schuschnigg (3002), Bundeskanzler Dr. Schöber (3006), Dr. Eisler (3010), Dr. Buresch (3018), Dr. Wotawa (3024), Zangel (3029) — Spezialdebatte über das erste Bundesverfassungsgesetz, betr. die Zweite Bundes-Verfassungsnovelle — Berichterstatter Dr. Schuschnigg (3033), Dr. Kneußl (3033), Glöckel (3035), Doppler (3041 u. 3047), Richter (3042), Sever (3047) — Annahme des Bundesverfassungsgesetzes in 2. Lesung (3047 u. 3048);

Spezialdebatte über das Bundesverfassungsgesetz, betr. Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle — Berichterstatter Dr. Schuschnigg (3048), Doppler (3049 u. 3050), Sever (3050) — Annahme des Bundesverfassungsgesetzes in 2. Lesung (3050);

Dritte Lesung der beiden Bundesverfassungsgesetze — Berichterstatter Dr. Schuschnigg (3051) — Annahme der Gesetze in 3. Lesung (3051).

Unterbrechung der Sitzung (3050).

Ausschüsse: Zuweisung der Anträge Nr. 242 an den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft, 246 an den Ausschuß für soziale Verwaltung, 244 und 245 an den Zollausschuß (3051).

Wahl Baumgärtel als Ersatzmann des Ausschusses für soziale Verwaltung an Stelle Müller (3051).

Eingebracht wurden:

Antrag: Zarboch, betr. die Förderung der Anlage von Feldauszügen in gebirgigen Weinbaugebieten (248/A).

Anfragen: 1. Abram, Scheibin, Bundesregierung, über die Aufstellung einer illegalen Armee (180/I);

2. Sever, Bundeskanzler, über die Befertigung von Initiativanträgen für Abgeordnete im Justizministerium (181/I);

3. Baumgärtel, Zwanzger, Handelsminister, über den Mißbrauch von Amtshandlungen zu politischer Agitation durch Bergbeamte (182/I).

Verteilt wurden:

Regierungsvorlagen B. 399, 400, 401, 402, 403, 404 und 407.

Berichte: des Justizausschusses B. 398, des Verfassungsausschusses B. 405 und des Ausschusses für Handel B. 406.

Tagesordnung: Erhaltung der Regulierungsarbeiten am Glanflusse (B. 397).

Zweite Bundes-Verfassungsnovelle und Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle (B. 405).

Präsident Dr. **Gürtler** eröffnet die Sitzung um 1 Uhr 30 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 29. November als genehmigt.

Eingelangt sind Regierungsvorlagen, betr. Abänderung des Gehaltsgesetzes für die burgenländischen Volksschullehrer (B. 399); Abänderung des Gehaltsgesetzes für die burgenländischen Hauptschullehrer (B. 400); Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Teilschuldverschreibungen von Erzeugungs-, Handels- und Verkehrsunternehmungen (B. 401); Verlängerung der Geltungsdauer des Investitionsbegünstigungsgesetzes vom

Jahre 1928 (B. 402); Verlängerung der Geltungsdauer der Artikel VII bis X des Steuer- und Gebühnengebühnengesetzes vom Jahre 1922 (B. 403); Abänderung des Geldinstitutezentralegesetzes (B. 404); Verlängerung der Geltungsdauer des Invalidentbeschäftigungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 (B. 407).

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Der erste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (B. 378): Bundesgesetz, wirksam für das Land Kärnten, betr. die Erhaltung der Regulierungsbauten am Glanflusse (B. 397).

Berichterstatter **Gritschacher**: Hohes Haus! Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner letzten Sitzung das Bundesgesetz, betr. die Erhaltung der Regulierungsbauten am Glanflusse, angenommen. Das Gesetz setzt den Schlüssel für die Aufteilung der Kosten der Erhaltung der genannten Regulierungsbauten fest, und zwar haben der Bund ein Drittel, das Land ein Drittel und die Gemeinden ein Drittel dazu beizutragen. Es handelt sich um ein vollkommen unbestrittenes Gesetz, und ich empfehle es im Namen des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft dem hohen Hause zur Annahme.

Das Gesetz wird in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (B. 382): Bundesverfassungsgesetz, betr. einige Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 367 von 1925 (Zweite Bundes-Verfassungsnovelle), und über die Regierungsvorlage (B. 383): Bundesverfassungsgesetz, betr. Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle (B. 405).

Die Generaldebatte über beide Bundesverfassungsgesetze wird unter Einem abgeführt.

Berichterstatter **Dr. Schuschnigg**: Hohes Haus! Als vor nunmehr bald viereinhalb Jahren dem hohen Hause der Entwurf der Ersten Bundes-Verfassungsnovelle vorlag, hat es sich im wesentlichen um einen Ausbau der bereits bestehenden Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 gehandelt. Die erste Verfassungsnovelle hatte in erster Linie die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Vollziehung zu bestimmen, in weiterer Folge aber auch eine Neuregelung der Organisation der Verwaltung in den Ländern zu treffen und die Bundesverfassung bezüglich der Führung der sogenannten unmittelbaren Bundesverwaltung zu ergänzen.

Der Entwurf, den der Verfassungsausschuss dem hohen Hause heute zur Beschlussfassung unterbreitet, geht in seiner Tragweite über jene der Ersten

Bundes-Verfassungsnovelle nicht unwesentlich hinaus, denn es handelt sich heute nicht allein um einen Ausbau bereits bestehender Bestimmungen, sondern auch um einen Umbau der Verfassung. Wie bereits zu wiederholten Malen erklärt wurde, soll nunmehr vom System der rein parlamentarischen Demokratie übergegangen werden zu einem System, welches Österreich als gemischtpräsidialen Freistaat gestaltet. Der wesentliche Unterschied soll darin liegen, daß das Staatsoberhaupt, der Bundespräsident, in Hinblick auf die gleiche Weise bestellt werden soll wie der Nationalrat als der oberste Träger der Volkssouveränität, beziehungsweise Repräsentant derselben und daß der Bundespräsident gegenüber dem heutigen Zustand wesentlich erweiterte Machtbefugnisse zugemessen erhält.

Wenn ich sie in diesem Zusammenhange bereits kurz unreißen darf, so handelt es sich im wesentlichen einmal um das Recht der Ernennung und der Entlassung der Bundesregierung, dann um den Oberbefehl über die Wehrmacht, welchen der Bundespräsident zu führen haben wird; es handelt sich weiter um eine nicht unwesentliche Erweiterung der dem Bundespräsidenten heute schon zustehenden Beststellungsrechte, beispielsweise hinsichtlich des größeren Teiles der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, um das Recht, den Nationalrat aufzulösen, allerdings nur einmal aus dem gleichen Anlaß, und es handelt sich schließlich um das Notverordnungsrecht, welches im § 9 der Verfassungsnovelle geregelt erscheint. Es sei in diesem Zusammenhange hervorgehoben, daß die Lösung, welche die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 fand, die ja eigentlich das persönliche Staatsoberhaupt erst geschaffen hat, im Grunde genommen nicht die Konsequenz aus dem Bekenntnis zur rein parlamentarischen Demokratie darstellte, denn für die rein parlamentarische Demokratie war die Gestaltung der Dinge in Österreich, wie sie vor dem 1. Oktober 1920 gewesen ist, richtiger, jene Gestaltung nämlich, welche ein persönliches Staatsoberhaupt nicht kannte, sondern die repräsentativen Funktionen desselben den Vorsitzenden der obersten gesetzgebenden Körperschaft im Staate zugemessen hat.

Es sei nun gestattet, in kurzen Umrissen die Hauptgrundsätze zu erörtern, welche sowohl in der bestehenden Verfassung wie auch nach der jetzt zur Beschlussfassung vorliegenden Novelle aufrechterhalten erscheinen. Nicht gerüttelt wird an zwei Dingen: an dem Charakter Österreichs als einer demokratischen Republik und an dem organisatorischen Aufbau Österreichs als eines Bundesstaates, somit an jenen grundlegenden Bestimmungen, welche in den Artikeln 1 und 2 der Bundesverfassung enthalten sind.

Es wird nichts geändert am Charakter Österreichs als einer demokratischen Republik. Nach wie vor

bleibt der Nationalrat der oberste Vertreter der Volkssouveränität, wenn auch nicht mehr der einzige, weil neben ihm mit annähernd gleichbedeutenden Rechten der Bundespräsident gestellt erscheint. Nach wie vor sind die obersten Organe der Bundesvollziehung dem Parlament verantwortlich. Nicht geändert ist jedoch auch der bundesstaatliche Charakter Österreichs. Hierbei ist nicht zu vergessen, daß zwei Dinge für den Charakter eines Bundesstaates bestimmend sind und den Bundesstaat etwa vom dezentralisierten Einheitsstaat oder dem Staate mit provinzieller Selbstverwaltung — und möge diese auch noch so weit gehen — unterscheiden: nämlich erstens die Abgrenzung der Zuständigkeiten auf den Gebieten der Gesetzgebung und Vollziehung zwischen einem Oberstaat, also dem Bunde, und einer Reihe von Gliedstaaten, also den Ländern, und zweitens die Möglichkeit einer Mitwirkung an der zentralen Gesetzgebung durch die Gliedstaaten, somit also in irgendeiner Form eine Ländervertretung, eine zweite Kammer, eine Länderkammer.

Durch die gegenständliche Zweite Bundes-Verfassungsnovelle wird in zwei Punkten der bundesstaatliche Charakter gegenüber dem bisherigen verfassungsrechtlichen Zustande betont und unterstrichen: einmal durch die Einfügung eines neuen Absatzes 2 zum Artikel 10, eine Einfügung, welche im wesentlichen besagt, daß auch in jenen Angelegenheiten, in welchen Gesetzgebung und Vollziehung dem Bunde zustehen, durch bundesgesetzliche Bestimmungen der Landesgesetzgebung die Erlassung einzelner Ausführungsbestimmungen überlassen werden kann. Eine noch viel deutlichere Betonung des bundesstaatlichen Charakters liegt aber in der Gestaltung der zweiten Kammer, wie sie die Bundes-Verfassungsnovelle vorsieht, wobei in diesem Zusammenhange zunächst nur vom Länderrate, wie er beabsichtigt ist, die Rede sein soll. Die Bundesregierung geht in ihrer Vorlage von dem Beispiel aus, das Bundesstaaten, demokratische Bundesstaaten, die anderen Verfassungen oft genug zum Vorbild dienen, wie die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Amerika, gegeben haben. Die Schweiz hat ihre zweite Kammer, den Ständerat, so organisiert, daß jeder Kanton — und zwar der größte gleich wie der kleinste — je zwei Vertreter in diese Ländervertretung entsendet. Der gleiche Vorgang ist bei den Vereinigten Staaten von Amerika eingehalten, woselbst der Senat, also dort die zweite Kammer, aus je zwei Vertretern der verschiedenen Gliedstaaten der amerikanischen Union besteht. Der wesentliche Charakter dieser Ländervertretung erscheint somit darin gelegen, daß eine vollkommen paritätische Vertretung der verschiedenen Länder gewährleistet erscheint.

Ich darf nun in Kürze die wesentlichen Ziele der Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle umreißen. Einmal die beabsichtigte Reform des Parlamentarismus

und zweitens die beabsichtigte Stärkung der Staatsautorität. Zur Reform des Parlamentarismus gehören jene Bestimmungen, welche die Neuregelung der Stellung des Bundespräsidenten betreffen und welche ich bereits kurz erwähnt habe. Hierzu gehört weiters die zeitliche Abgrenzung der parlamentarischen Arbeiten durch die Einführung der Tagungen, es gehört hierzu auch die einvernehmlich zustande gekommene Neuregelung des Immunitätsrechtes, schließlich weiters auch die schärfere Abgrenzung der rein politischen Einflusssphäre, all das, was man mit einem Wort als Entpolitisierung bezeichnet und was insbesondere bei den obersten Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes nunmehr in Erscheinung treten soll. Zur Stärkung der Staatsautorität gehört besonders auch, daß die obersten zentralen Vollziehungsorgane über die sogenannten Gewaltmittel des Staates derart verfügen können, daß sie ihre im Rahmen der Verfassung und insbesondere ihrer Verantwortlichkeit gelegenen Intentionen jederzeit durchzusetzen in der Lage sind, wobei ganz selbstverständlich dem Umstände Rechnung zu tragen ist und in der Novelle auch Rechnung getragen wird, daß hierbei auf den Aufgabenkreis der Chefs der Landesverwaltung, der Landeshauptleute, gebührend Bedacht genommen erscheint.

Der Regierungsentwurf und die Vorlage, die dem hohen Hause zur Beschlußfassung vorliegen, enthält aber auch noch verschiedene Bestimmungen, welche verfassungsrechtliche Änderungen der Stellung Wiens beinhalten. Ich darf vielleicht der Übersicht halber kurz skizzieren, welche Bestimmungen der Novelle im Verfassungsausschuß lediglich die Zustimmung der Mehrheit dieses Ausschusses gefunden haben und somit nicht einhellig vom Verfassungsausschuß angenommen erscheinen. Diese Bestimmungen betreffen insbesondere das Hauptstück, welches die künftige verfassungsrechtliche Stellung Wiens regeln soll. In Vertretung der Meinung der Mehrheit des Ausschusses darf ich hier festhalten, daß nach Ansicht dieser Mehrheit die in der Vorlage enthaltene Änderung der verfassungsrechtlichen Stellung Wiens zweckmäßig und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend erscheint. Es ist nach den Bestimmungen der Vorlage nicht daran gedacht, der Bundeshauptstadt Wien etwa den gliedstaatlichen Charakter zu nehmen. Der vorliegende Entwurf ändert vielmehr an dem Gesetzgebungsrecht des Wiener Gemeinderates nichts und sieht auch, was insbesondere betont sei, eine ebensolche Vertretung der Bundeshauptstadt in der Länderkammer vor, wie sie den Bundesländern zukommen soll. Nach Ansicht der Mehrheit des Ausschusses ist es nicht angemessen, daß die Bundeshauptstadt in sich den Charakter eines Landes und einer Gemeinde vereinige. Hat doch die Öffentlichkeit vielfach sehr ernst bemängelt, daß die Doppelstellung Wiens als Gemeinde und Land zu verschiedenen

Unzukömmlichkeiten führe, insbesondere aber einen wirklichen Instanzenzug unmöglich mache und somit ein Unterschied in den Parteirechten der Bevölkerung in Wien und in den Ländern gegenüber den Behörden Platz greife. Eine sachlich unbegründete Sonderstellung Wiens gegenüber den Ländern sah man schließlich auch darin, daß Wien laut den Bestimmungen der geltenden Bundesverfassung bisher von der Kontrolle des Rechnungshofes ausdrücklich ausgenommen war. Durch die Bestimmungen der Vorlage soll nun ein Zustand geschaffen werden, der den tatsächlichen Verhältnissen angepaßt ist. Von irgendeiner ungebührlichen Beeinträchtigung der Stellung Wiens gegenüber den übrigen Gliedstaaten durch die in Frage kommenden Bestimmungen des § 57 der Vorlage kann nach Ansicht der Mehrheit des Ausschusses keine Rede sein. In diesem Zusammenhange sei kurz erwähnt, daß die Unterstellung auch Wiens unter die Gehabung des Rechnungshofes im Verfassungsausschuß eine einheitliche Regelung fand und daß somit die bezüglichen Bestimmungen, welche in der heute dem hohen Hause zur Beschlussfassung vorliegenden Novelle enthalten sind, unbestritten erscheinen.

Es sind aber in der vorliegenden Novelle noch eine Reihe anderer Bestimmungen, hinsichtlich welcher ich nur die Meinung der Mehrheit des Verfassungsausschusses an dieser Stelle vertreten kann. Ich darf die wesentlichsten und belangreichsten hievon kurz erwähnen.

Es handelt sich zunächst um die bereits früher erwähnten Bestimmungen, betr. die Neugestaltung der zweiten Kammer. Während die Mehrheit des Verfassungsausschusses den Standpunkt vertritt, daß die Regelung, welche die Bundesregierung vorschlägt, durchaus zweckentsprechend und dem Charakter des österreichischen Bundesstaates angemessen erscheine, fand die Minderheit im Verfassungsausschuß den Zeitpunkt für verfrüht, um die Einrichtung des Länder- und Ständerates heute schon zu bestimmen, und vertrat die Meinung, daß es vorläufig genügen müsse, einen großen Rahmen zu ziehen und grundsätzlich die zweite Kammer als Länder- und Ständerat zu benennen, wobei der Länderrat die Vertretung der Länder und der Ständerat die Vertretung der Berufsstände darstellen solle. Schon in der ursprünglichen Regierungsvorlage war, was den Ständerat betrifft, eine genaue Regelung und Einrichtung dieser Körperschaft noch nicht vorgesehen. Festgehalten war nur an dem Gedanken, daß es sich in Österreich keinesfalls darum handeln könne, etwa ein Dreikammersystem zu schaffen — etwas, was schon mit Rücksicht auf die Kleinheit unseres Staates gar nicht in Frage kommen kann. Da nun aber tatsächlich die nötige Überprüfung dieser ungemein schwierigen Materie, wie es ermöglicht werden kann, den Berufsständen eine Einflußnahme auf die Gesetzgebung und

eine Vertretung in der Gesetzgebung des Bundes zu sichern, noch nicht erfolgt ist, da somit eine weitere Klarstellung notwendig erscheint, war bereits in der ursprünglichen Regierungsvorlage hinsichtlich des Ständerates nur der Rahmen gezogen, dessen Ausfüllung einem späteren Bundesverfassungsgesetz vorbehalten bleiben muß.

Die Mehrheit des Verfassungsausschusses war schließlich auch der Meinung, daß jene Bestimmung der Vorlage zweckentsprechend ist, welche in Ungleichung an das reichsdeutsche Recht die Ersetzung der Geschwornengerichte durch große Schöffengerichte vorsieht, ausgehend von dem Gedanken, daß im großen Schöffengericht das reine Laienrichtertum viel besser und reiner verkörpert ist, als dies beim heutigen Geschwornengerichte der Fall ist. Auch in dieser Hinsicht kann ich jedoch hier lediglich die Meinung der Mehrheit des Verfassungsausschusses vertreten.

Endlich ist noch eine wesentliche Bestimmung vorhanden, die lediglich die Zustimmung der Mehrheit im Verfassungsausschuß gefunden hat. Die Vorlage sieht nämlich vor, daß in Zukunft die Änderung bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen nicht nur an die Erlangung einer Zweidrittelmajorität im Nationalrat gebunden sein soll, sondern daß, falls eine solche Zweidrittelmehrheit im Nationalrat nicht erlangt werden könnte, die Mehrheit des Hauses das Recht hat, eine Volksabstimmung über diese gegenständlichen verfassungsgesetzlichen Bestimmungen zu verlangen, welche Volksabstimmung dann endgültig entscheidet. Auch diese Bestimmung fand nicht die Zustimmung des gesamten Verfassungsausschusses und hatte nur die Mehrheit der Mitglieder dieses Ausschusses für sich.

Was die übrigen Bestimmungen, welche Wege der unmittelbaren Demokratie aufzeigen, betrifft, die in der ursprünglichen Regierungsvorlage enthalten waren, kam man, ähnlich wie beim Ständerat, einheitlich zu der Auffassung, daß es zweckmäßiger ist, dieses ungemein komplizierte Gebiet zwecks Durchprüfung und ernstester Erwägung vorläufig zurückzustellen und die Regelung einem späteren Bundesverfassungsgesetz zu überlassen.

Dies sind im wesentlichen jene Bestimmungen, hinsichtlich deren nur eine einheitliche Meinung der Mehrheit des Verfassungsausschusses zustande kam, wobei ich mir zu wiederholen erlaube, daß etliche andere Bestimmungen von weniger grundlegender Bedeutung von mir nicht eigens erwähnt worden sind. Im übrigen fand die Regierungsvorlage in den großen Umrissen, in den Hauptlinien und in den grundlegenden Bestimmungen die einvernehmliche Zustimmung aller Mitglieder des Verfassungsausschusses.

Ich darf nun vielleicht noch in gedrängter Kürze die Änderungen einiger verfassungsgesetzlicher Artikel

besonders hervorheben. Zum Artikel 11, § 6, der Vorlage erlaube ich mir auf die Einführung der Verwaltungsstrafsenate zu verweisen, welche als erster Schritt zur Einrichtung einer unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit gedacht und bestimmt sind, die Rechtsprechung in oberster Instanz in allen Verwaltungsübertretungssachen auszuüben, eine Einrichtung, die selbstverständlich für alle Gebietskörperschaften des Bundes, die gliedstaatlichen Charakter tragen, somit sowohl für die Bundeshauptstadt Wien als auch für die Länder Geltung haben soll.

Zum Artikel 15, § 8, der Novelle erlaube ich mir insbesondere auf das hier vorgesehene Aufsichtsrecht des Bundes in allen Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei zu verweisen und in diesem Zusammenhange auch den § 4 des Artikels II der Übergangsnovelle zu erwähnen, in welchem es heißt, daß bis zur Erlassung des Bundespolizeigesetzes in gewissen Grenzen, soweit dies eben notwendig ist, ein Polizeianordnungsrecht festgelegt wird. Ich darf schließlich zum § 9, Artikel 18, betr. das Notverordnungsrecht in Kürze auf die Bedingungen aufmerksam machen, richtiger gesagt, auf die Grenzen, welche diesem Notverordnungsrecht gezogen sind. Es wird eine Notverordnung erlassen werden können, wenn der Nationalrat nicht versammelt ist, nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt behindert ist. Die Notverordnung wird vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung erlassen und die Bundesregierung wird diesen Vorschlag im Einvernehmen mit einem vom Hauptausschuß eingesetzten ständigen Unterausschuß erstatten — eine Neueinführung —, einem ständigen Unterausschuß, der nach dem Proporz zusammengesetzt ist, so zwar, daß jede der im Hauptausschuß vertretenen Parteien durch wenigstens ein Mitglied in diesem Unterausschuß ihre Vertretung findet.

Im übrigen ist ausdrücklich festgestellt, obgleich dies vielleicht nicht einmal notwendig wäre, daß verschiedene Materien, die ganz natürlich niemals mit Notverordnungen gelöst werden können, von der Geltung dieses Notverordnungsrechtes ausgenommen und beispielsweise Veräußerung von Staatsgut, um nur etwas besonders Krasses anzuführen, oder dauernde finanzielle Belastungen des Bundes oder finanzielle Belastungen der Länder, der Gemeinden oder der einzelnen Staatsbürger, oder endlich die ganze Materie des Arbeiter- und Angestelltenrechtes, der Arbeiter- und Angestelltenversicherung, des Koalitionsrechtes und des Mieterschutzes. Lauter Dinge, die nach meiner unmaßgeblichen Ansicht eigentlich nicht unbedingt hätten angeführt werden müssen, weil es sich um Materien handelt, die selbstverständlich für eine Regelung durch Notverordnung niemals in Betracht kommen können.

Es sei mir in diesem Zusammenhange gestattet, weiters auf Artikel 26, § 15, der Novelle aufmerksam zu machen, nach welchem festgesetzt erscheint, daß das aktive Wahlrecht in Zukunft an die Erlangung der Großjährigkeit geknüpft ist, also an das vollendete 21. Lebensjahr, während das passive Wahlrecht an das vollendete 29. Lebensjahr gebunden ist. Die Grundlage für die Durchführung der Wahlen werden ständige Wählerverzeichnisse bilden, die alljährlich am 1. Jänner und 1. Juli durch ein Monat zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

In diesem Zusammenhange darf ich auch auf den zweiten Satz des Absatzes 1 des § 15 verweisen, welcher auf einen Antrag des Herrn Abg. Dr. Schönbauer zurückzuführen ist, der einvernehmlich mit der Regierung aufgenommen wurde.

Im § 26, Artikel 51, erscheint das Budgetrecht des Nationalrates geregelt. Zu dieser Bestimmung ist ein Minderheitsantrag angemeldet des Inhalts (*liest*):

„In den Teilheften zu diesem Voranschlag sind dem Nationalrat die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der von Organen des Bundes verwalteten Fonds und Vermögensschaften vorzulegen.“

Wenn ich in Kürze die Meinung der Mehrheit des Verfassungsausschusses zu diesem Antrage vertreten darf, so wäre darauf hinzuweisen, daß nach der Meinung dieser Mehrheit ein Irrtum obwaltet, wenn man die Fonds mit dem Bundesbudget in Verbindung bringen wollte; denn das Bundesbudget stellt die Einnahmen und Ausgaben des Bundes als eigene Rechtspersönlichkeit dar. Neben dem Bund gibt es aber noch eigene Vermögensschaften, die mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind, die unter Umständen gewiß auch von Organen des Bundes geführt werden, die aber nicht in einem Atem mit dem Budget des Bundes genannt werden können. Wegen der Verwaltung dieser Fonds und Vermögensschaften ist keinerlei Sorge am Plage, weil ja diese Fonds und Vermögensschaften seit jeher schon der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen.

Was schließlich die Neuregelung der Schulbestimmungen betrifft, so darf ich das hohe Haus auf die Bestimmungen des Artikels 102a im § 55 der Vorlage aufmerksam machen. Es hat sich bisher in Schulangelegenheiten die Schwierigkeit ergeben, daß die Schulaufsichtsbehörden in den Ländern und Bezirken zwar dem zuständigen Bundesminister unterstehen, daß aber eine Durchsetzung der Absichten der Bundesregierung, beziehungsweise der Oberbehörden vielfach erschwert war, was mit dem Charakter der Schulbehörden als kollegialer Behörden, die zum Teil aus gewählten Mitgliedern bestehen, zusammenhängt. Es sind daher nunmehr in der Vorlage Bestimmungen enthalten, welche das Weisungsrecht der Oberbehörden gegenüber den Schulunter-

behörden regeln und welche schließlich auch das Inspektionsrecht des Bundesministers und der be-
anteten Organe des Bundesministeriums vorsehen.
In diesem Zusammenhange wird es zweckmäßig sein,
auch die Bestimmung des § 4 im Artikel I des
Übergangsgesetzes zu erwähnen, hinsichtlich welcher
allerdings nur eine einvernehmliche Meinung der
Mehrheitsparteien zustande gekommen ist, eine Be-
stimmung, welche aus Zweckmäßigkeitsgründen und
einem Wunsche der überwiegenden Mehrheit der
Mittelschullehrer Folge tragend das Mittelschulwesen
direkt dem Bundesministerium unterstellen will.

Wenn schließlich noch in Kürze die §§ 61 bis
70 Erwähnung finden sollen, die den Verfassungs-
gerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof betreffen,
so kam darauf verwiesen werden, daß die in diesen
Paragrafen enthaltene neue Kompetenzabgrenzung,
die einen Teil jener Angelegenheiten, die bisher zur
Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes gehörte, dem
Verwaltungsgerichtshof überträgt, nicht nur vom
praktischen Standpunkte aus gesehen, zweckmäßiger
erscheint, sondern nun auch dazu führen wird, daß
eine Kompetenzverteilung bestehen wird, die einer-
seits den Verfassungsgerichtshof als wirklich reinen
Verfassungsgerichtshof erscheinen läßt und ander-
seits den Verwaltungsgerichtshof Aufgaben zuweist,
die mit den von ihm sonst zu besorgenden Aufgaben
im innigen Zusammenhange stehen.

Was die nunmehr vorgesehene Bestellung dieser
beiden Gerichtshöfe betrifft, so ist hier dem Gedanken
der Entpolitifizierung, von welchem in dem Berichte
bereits früher die Rede war, weitestgehend Rechnung
getragen worden.

Hinsichtlich des Übergangsgesetzes zur Verfassungs-
novelle sei nur hervorgehoben, daß bis zur Erlassung
jenes Bundesverfassungsgesetzes, welches den Länder-
und Ständerat, also die neue zweite Kammer, neu
gestalten soll, der Bundesrat in seiner Zusammen-
setzung und in seiner Kompetenz, die er heute besitzt,
bestehen bleibt.

Wie bereits erwähnt, hohes Haus, ist ein sehr
beträchtlicher Teil jener Bestimmungen, welche die
Regierung in ihrem Entwurfe dem Nationalrat vor-
gelegt hat, nach gemeinsamer Beratung einvernehm-
lich erledigt worden, beziehungsweise hat im Ver-
fassungsausschuß einvernehmliche Zustimmung ge-
funden.

Es sei in diesem Zusammenhange insbesondere auch
der aufopfernden Mühe und Hingabe des Herrn
Bundeskanzlers Schöber gedacht (*lebhafter, lang-
anhaltender Beifall und Händeklatschen*), auf dessen
Schultern die Hauptlast der letzten schweren Wochen
ruhte. Wenn es möglich wurde, dem dringenden
Wünsche aller beteiligten Kreise in Österreich nach
ehestiger Herbeiführung einer Entscheidung im Ver-
fassungstreite gerecht zu werden und nach verhältnis-
mäßig kurzen, sieben Wochen umfassenden Vorarbeiten

die Vorlagen dem hohen Hause zur Beschlußfassung
zu unterbreiten, dann war dies der initiativen Ver-
antwortungsfreude des Herrn Bundeskanzlers zu
danken. (*Neuerlicher, lebhafter Beifall und Händ-
klatschen.*)

Die Verfassungsreform fordert zweifellos Opfer
in mannigfacher Beziehung, und zwar von allen, die
an ihrer Gesetzgebung beteiligt sind: Opfer, ge-
tragen von den autonomen Gliedern dieses Bundes-
staates, aber auch von den politischen Parteien, Opfer,
gebracht aus der gemeinsamen Sorge um das Gemein-
wohl. Den Widerstreit gegensätzlicher Meinungen im
politischen Kampf zu beenden ist menschenunmöglich.
Daß Wünsche und Forderungen nunmehr offen bleiben
müssen, die alle Beteiligten an die Verfassung noch
zu stellen haben, ist sicher. Ebenso sicher ist aber
auch, daß alle Parteien dieses hohen Hauses, die
im Verfassungsausschuß vertreten sind, der heute
diese Verfassungsvorlagen dem Nationalrat unter-
breitet, in voller Erkenntnis des Ernstes der Stunde
und in ernstest Mühen und Kämpfen das Notwendige
und Unerläßliche dem Staate geben wollten, damit
der Weg in die Zukunft für Volk und Wirtschaft
geebnet sei. (*Lebhafte Zustimmung.*)

Ich erlaube mir nunmehr, namens des Verfassungs-
ausschusses den Antrag zu stellen (*liest*):

„Das hohe Haus wolle den beiden dem ge-
druckten Bericht angeschlossenen Gesetzentwürfen die
verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

(*Lebhafter, langanhaltender Beifall und Händ-
klatschen.*)

Bundeskanzler **Schöber**: In der Sitzung des hohen
Hauses am 18. Oktober hat die Bundesregierung
die Zweite Bundes-Verfassungsnovelle eingebracht,
welche nach meinen damaligen einbegleitenden Worten
die wirtschaftliche, kulturelle und politische Entwick-
lung unseres Vaterlandes auf eine verbesserte Grund-
lage stellen soll.

Keine der Parteien des hohen Hauses hat sich
— ich kann dies mit großer Befriedigung feststellen —
der unabweislichen Notwendigkeit einer Neuordnung
unseres politischen Lebens verschlossen. Die bisherige
Verfassung des Jahres 1920 hat trotz einer Novel-
lierung, die im Jahre 1925 erfolgt ist, den Be-
dürfnissen unseres staatlichen und wirtschaftlichen
Lebens nicht mehr entsprochen. Diese Erkenntnis ist
in weite Kreise der Bevölkerung gedrungen und hat
auch vielfach der unter dem Namen Heimwehr-
bewegung zusammengefaßten Willensäußerung von
Tausenden und Tausenden unserer Volksgenossen Inhalt
und Richtung gegeben. Wie ich schon in meiner An-
trittsrede am 27. September hervorgehoben habe,
wäre es für einen pflichtbewußten Chef einer Regierung
eine Sorglosigkeit ohnegleichen gewesen, an dieser
Bewegung vorüberzugehen. Die gegenwärtige Regie-
rung war daher vom ersten Tage an bemüht, die

Ziele dieser Bewegung aus der leidenschaftlichen Erörterung in Versammlungen, in öffentlichen Aufzügen und in der Presse herauszugreifen und sie vor das kompetente Forum — das österreichische Parlament — zu bringen. Diese Initiative der Regierung hat auch wirklich zur Folge gehabt, daß die im September im In- und Ausland mit steigender Erregung und Besorgnis verfolgte politische Lage unseres Landes ohne jede Erschütterung eine deutlich sichtbare Beruhigung erfahren hat und daß insbesondere das für uns maßgebende Ausland zu einer besseren Erkenntnis unserer Zustände gelangte, nämlich zu der Überzeugung, daß es sich gewiß um politische Differenzen von großer Tragweite handle, daß aber Volk, Parlament und Regierung in Österreich eine Befundung unserer politischen Verhältnisse kategorisch wünschen, wobei jedoch der legale Weg, dieses Ziel zu erreichen, als der einzig richtige erkannt wurde. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*) Die Mehrheitsparteien und ebenso auch die Opposition haben in voller Erkenntnis des Ernstes der Zeit die Vorlagen der Regierung sorgfältig geprüft. Heute, da wir in die zweite Lesung des Regierungsentwurfes eintreten, darf die Regierung mit aufrichtiger Genugtung feststellen, daß ihr seinerzeitiger Appell an das hohe Haus, das in weiten Kreisen der Bevölkerung vielfach geschmälerete Vertrauen zum Parlament durch Taten wieder zu beseitigen, nicht ungehört verhallt ist. Die Regierung ist überzeugt, daß diese in den bisherigen Lebensjahren unserer Republik nicht immer genügend beachtete Einsicht des hohen Hauses von unserem Volke voll gewürdigt werden wird, welches — und dies ist nicht minder hoch einzuschätzen — nun auch die Hoffnung hegen kann, daß wir endlich den Weg nach aufwärts einzuschlagen gewillt sind.

Trotz der ernststen und gewissenhaften Arbeit im Verfassungsausschuß und dessen Unterausschuß konnten aber die Regierungsanträge doch nicht in allen ihren Einzelheiten die Zustimmung auf allen Seiten des Hauses finden. Die Regierung will sich gerade in diesem Meinungsstreite nicht in eine Prophezeiung darüber einlassen, ob der Umstand, daß nicht alles, was sie mit der Verfassungsänderung angestrebt hat, schon jetzt voll erreicht wurde, nicht sehr zu beklagen ist. Jedenfalls hat die Regierung das Beste gewollt und sicher viel Gutes erreicht.

Ob die politische Entwicklung in richtiger Erkenntnis des Zweckes und der Ziele der Verfassungsänderung die neuen Formen mit wirklichem Leben zu erfüllen vermögen wird, wird die große Frage der nächsten Zukunft sein. Die Bundesregierung wünscht dies im Interesse der ruhigen Entwicklung unserer Republik von ganzem Herzen. Wir dürfen, wie ich schon eingangs angedeutet habe, nicht vergessen, daß aus der Unzulänglichkeit unserer bisherigen politischen Verhältnisse die Unzufriedenheit weiter Kreise entstanden ist. So wird es wohl auch

für die weitere Entwicklung unseres öffentlichen Lebens dem gesamten Volke zur Beurteilung überlassen bleiben müssen, ob es in der Zukunft die Verbesserungen unserer staatlichen Einrichtungen, die das hohe Haus nunmehr zu beschließen haben wird, für ausreichend hält. Die Demokratie würde ja ihre Grundlage verleugnen, wenn sie nicht in steter und engster Verbindung mit dem Volkswillen stände. Daher wird jede vom Vertrauen des Volkes getragene Partei zu prüfen haben, ob nicht mit kluger Voraussicht rechtzeitig dem Volke das gegeben werden sollte, was es für sein politisches Leben braucht, da nur so eine wahrhafte Befriedung und die erforderliche Ruhe für die wirtschaftliche Arbeit geschaffen werden kann.

Der Wunsch, dem ich vorhin Ausdruck gab, daß die Verfassungsänderung in der Form, die sie voraussichtlich durch die heutige Beschlussfassung erhalten wird, ein bedeutsamer Schritt auf unserem Wege zur Konsolidierung sein möge, ist in der Sachlage wohl nicht unbegründet. Denn unsere verfassungsrechtlichen Verhältnisse erfahren in der Tat eine sehr durchgreifende Neuordnung, und zwar auf vielen und für die Festigung unseres Staates besonders wichtigen Gebieten.

Schon der Herr Berichterstatter hat darauf hingewiesen, daß die Leitgedanken der Verfassungsreform bei voller Aufrechterhaltung der in den beiden ersten Artikeln des Bundes-Verfassungsgesetzes aufgestellten Hauptprinzipien — der demokratischen Republik einerseits und der bundesstaatlichen Einrichtung andererseits — vornehmlich folgende sind: der Übergang vom System der reinen Parlamentsherrschaft zum System der Präsidentschaftsrepublik mit parlamentarischer Verantwortlichkeit der Vollziehung, weiters die damit in logischer Verbindung stehende Stärkung der Staatsautorität, eine gesunde und zeitgemäße Reform des Parlamentarismus und eine solche Neugestaltung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes, daß sie von politischen Einflüssen tunlichst frei gehalten werden.

Das Oberhaupt des Bundes wird künftighin ein durch das gesamte Volk gewählter Bundespräsident sein. Seine Befugnisse erfahren eine ganz bedeutende Erweiterung. Er wird die Bundesregierung zu ernennen haben und kann sie entlassen, ihm wird der Oberbefehl über das Bundesheer zustehen, er erhält die Befugnis, den Nationalrat aufzulösen. Dringende Staatsbedürfnisse werden bei drohender Gefahr durch Verordnungen des Bundespräsidenten mit der erforderlichen Raschheit befriedigt werden können, wobei die Voraussetzungen genau umschrieben sind, unter denen von diesem Rechte Gebrauch gemacht werden kann.

Schon diese geänderte Stellung und namentlich die erhöhten Befugnisse des Bundespräsidenten tragen wesentlich zur Stärkung der Staatsautorität bei. Überdies aber dient diesem Ziel die Übertragung

der staats- und sicherheitspolizeilichen Kompetenzen mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei an den Bund im Interesse einer einheitlichen Handhabung im ganzen Bundesgebiet, wobei jedoch die Stellung der Landeshauptmänner auch in diesen Materien gewahrt wird. Im Zusammenhang damit steht die Sicherung der Kompetenzen der Bundespolizeibehörden, die Ermöglichung, daß auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei auf Grund einer verfassungsgesetzlichen Ermächtigung — also auf durch rechtsstaatlicher Grundlage — die notwendigen Anordnungen jederzeit getroffen werden können und eine wirksame Aufsicht des Bundes über die gesamten Organe des Sicherheitsdienstes.

Auch die Bestimmungen über die Stellung des Bundesheeres wurden zweckentsprechend ergänzt.

Was die Reform des Parlamentarismus betrifft, möchte ich zunächst auf die Einteilung der Funktion des Nationalrates in Tagungen hinweisen. Die Zusammenfassung der parlamentarischen Tätigkeit auf bestimmte Zeitabschnitte wird der Versachlichung und Intensivierung der parlamentarischen Arbeit dienen und das Vertrauen der Bevölkerung zum Parlament erhöhen.

Die Erhöhung des Wahlalters beim aktiven und passiven Wahlrecht sowie die Wahlpflicht, die auf die Landesgesetzgebung abgestellt wird, entsprechen einem Wunsch weiter Kreise. Die Einführung ständiger Wählerverzeichnisse unter den erforderlichen Gewährleistungen für ihre Vollständigkeit erleichtert und beschleunigt das Wahlverfahren, aber auch die Durchführung von Volksbegehren und Volksabstimmungen.

Mit Befriedigung stelle ich fest, daß sich bei allen Parteien der Wunsch geltend gemacht hat, die Verhältnisse auf dem Gebiete der Immunität durch eine Neuregelung zu bessern, die eine rasche Erledigung der einzelnen Fälle gewährleistet.

Durch die Einführung eines kurzfristigen automatischen Budgetprovisoriums wird ein Erlexzustand vermieden, der naturgemäß mit einer Verminderung des Ansehens des Parlamentarismus verbunden sein muß.

Was die zweite Kammer anbelangt, mußte sich die Novelle mit programmatischen Bestimmungen begnügen, und das Weitere einem eigenen Bundesverfassungsgesetz überlassen. Angekündigt ist, daß diese zweite Kammer einerseits aus einer Ländervertretung, andererseits aus einer Vertretung der Berufsstände bestehen wird. Zusammenfassung und Bestellung müssen erst feinerzeit festgesetzt werden. Im besonderen bedarf die künftige Regelung bezüglich des Ständerates näherer Studien und gründlicher Vorarbeiten. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung, was ich hiemit zur Kenntnis des hohen Hauses bringe, bereits die Einsetzung einer besonderen Kommission beschlossen, in der auch gerade den Vorkämpfern für die Idee der Ständevertretung

die Möglichkeit geboten werden soll, an der Schaffung der Vorbedingungen für die Verwirklichung des Gedankens einer Ständevertretung mitzuwirken. (Zustimmung.)

Zu der von mir angekündigten Absicht der Bundesregierung wegen Herabsetzung der Mandatszahlen enthält die Vorlage den ersten Schritt, indem sie die Zahl der Mitglieder der Landtage verringert. Die Bundesregierung beabsichtigt, in der Vorlage über die Wahlordnung des Nationalrates sich von dem gleichen Gedanken leiten zu lassen.

Die Reform bezüglich der höchsten Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes besteht zunächst in der zweckmäßigeren Abgrenzung ihrer Kompetenzen. Die bisher vom Verfassungsgerichtshof ausgeübten Aufgaben der Verwaltungsgerichtsbarkeit werden auf den Verwaltungsgerichtshof übergehen. Der Verfassungsgerichtshof wird sich nunmehr seinen großen Aufgaben auf dem Gebiete der Verfassungsgerichtsbarkeit voll widmen können; denn gerade darin liegt ja seine überragende Stellung.

Weiters wird aber bei der Zusammensetzung beider Gerichtshöfe künftighin nach solchen Grundsätzen vorgegangen werden, daß die so oft geübte Kritik, sie stünden unter politischem Einfluß, keine Grundlage mehr haben wird. Hierzu wird auch die Erweiterung der Unvereinbarkeit beitragen.

Ich will nicht der Abstimmung über die Bestimmungen, die die Stellung der Bundeshauptstadt Wien betreffen, vorgreifen. Zwei Grundsätze bildeten den Zweck und Inhalt der Regierungsvorlage: erstens die bisher mangelnde Kontrolle des Rechnungshofes und zweitens die Gewährleistung eines Instanzenzuges über den drei Funktionen und Instanzen — Gemeinde, Bezirk und Land — in sich vereinigenden Bürgermeister hinaus. Die Vorlage der Regierung hat diesbezüglich die Schaffung klarer Verhältnisse im Auge gehabt, die wahrscheinlich nicht zur Verwirklichung gelangt. Die zwei Grundprinzipien aber sind gesichert worden. Jedenfalls wird die Ungleichmäßigkeit im Instanzenzug beseitigt werden, indem in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung künftighin im Bereiche des Landes Wien nur mehr in einer Instanz entschieden werden und durchwegs der Rechtszug bis an den zuständigen Bundesminister gehen wird. In den Angelegenheiten des Bauwesens und des Abgabewesens werden in oberer Instanz unabhängige Kollegialbehörden zu entscheiden haben.

Die Anomalie, daß alle Bundesländer, nicht aber die Bundeshauptstadt Wien einer Gehörungskontrolle durch den Rechnungshof unterworfen sind, wird durch die Einbeziehung Wiens in die Kontrolle des Rechnungshofes beseitigt.

Zugleich wird die Kontrolle der Landesgebarungen durch den Rechnungshof in erweiterndem Sinne

vereinheitlicht und diese Kontrolle auf alle Gemeinden ausgedehnt.

Auf dem Gebiete des Schulwesens werden durch die Verfassungsreform klarere Verhältnisse geschaffen. Das hierarchische Verhältnis der Schulbehörden wird durch ausdrückliche Festlegung eines Weisungsrechtes, das auf die Schulautonomie entsprechend Rücksicht nimmt, zum Ausdruck gebracht und die Verantwortlichkeit der Vorsitzenden der Landeschulräte und des Stadtschulrates Wien geregelt. Überdies wird das Inspektionsrecht des zuständigen Bundesministeriums auf dem Gebiete des mittleren und niederen Schulwesens außer Streit gestellt.

Auf dem Gebiete des mittleren Schulwesens wird namentlich hinsichtlich der Festlegung der Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung ein Fortschritt zu verzeichnen sein; es werden nun gewisse Materien durch einfache Bundesgesetze geregelt werden können.

Ich möchte mit dieser Darstellung der wichtigsten Bestimmungen der Verfassungsreform den Teil meiner Rede beenden, der sich auf die augenblicklich in Verhandlung stehenden Gesetzesvorlagen bezieht. Daß diese Vorlagen in einer verhältnismäßig so kurzen Zeit erledigt wurden, macht den Weg zu anderen Arbeiten frei, zu Arbeiten, die mächtig drängen und an die heranzutreten nunmehr das Gebot der Stunde wird.

Je früher wir uns mit den wirtschaftlichen Notwendigkeiten befassen, um so eher können wir hoffen, aus der Enge herauszukommen, in der wir uns augenblicklich befinden, wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß dieser Zustand wirtschaftlicher Depression nicht ein spezifisch österreichisches Übel ist, das vor allem nicht durch die Kämpfe um die Verfassung hervorgerufen, vielmehr ein Ausfluß der allgemeinen Wirtschaftslage Europas ist.

Daß unser an und für sich wirtschaftlich schwaches Land bei einer solchen allgemeinen Krise mehr leidet als ein wirtschaftlich konsolidierter Staat ist für jedermann klar, und wer mit der in der gegenwärtigen Form zur Beschlußfassung dem hohen Hause vorliegenden Verfassungsreformvorlage, wer mit dem darin Erreichten unzufrieden ist, der berücksichtige unsere wirtschaftliche Lage und stelle sich selbst die Gewissensfrage, ob es zu rechtfertigen gewesen wäre, die Kämpfe um diese Verfassungsreform noch länger hinzuziehen. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Wichtige Zweige der Landwirtschaft wie der Industrie leiden, wie dem hohen Hause genau bekannt, augenblicklich schwer unter der Ungunst der Zeit. Wir werden uns mit diesen Fragen auf handelspolitischem Gebiete, aber nicht nur in dieser Beziehung allein, in den nächsten Monaten zu beschäftigen haben. Der Ausbau der Wasserkräfte, die Gewinnung elektrischer Energie zur Verwertung im Inlande sowie die genaue Abgrenzung der Abgabe

des Überschusses an das Ausland bedürfen dringend einer einheitlichen Zusammenfassung und einer positiven Tätigkeit. Der Regierung steht daher zunächst die Einleitung einer wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Aktion mit reichhaltigem Programm vor Augen, wobei wir unsere wirtschaftliche und finanzielle Lage im ganzen zu untersuchen und die Folgerungen hieraus auf dem Gebiete des Steuerwesens und der Wirtschaftspolitik im allgemeinen zu ziehen haben werden. Es ist zu hoffen, daß Hand in Hand damit die Schaffung vermehrter Arbeitsgelegenheit dazu beitragen wird, das Los zahlreicher bedauerenswerter Opfer unserer gegenwärtigen wirtschaftlichen Bedrängnis zu bessern.

Wie dem hohen Hause weiters bekannt ist, hat unsere Delegation in Paris über die Erledigung der mit dem Staatsvertrag von Saint-Germain zusammenhängenden Fragen verhandelt. Die Ergebnisse sind hoffnungsvoll, aber die endgültige Entscheidung dürfte voraussichtlich erst im Jänner des kommenden Jahres im Haag fallen. Die Regierung wird alles tun, um endlich unsere finanzielle Lage nach außen zu klären und den komplizierten Apparat, der sich aus diesem Staatsvertrag und den nachfolgenden Verträgen herausbildete, zu beseitigen und so die Voraussetzungen für unsere politische Aktionsfähigkeit nach außen herzustellen. (*Lebhafte Zustimmung.*) Damit hängt natürlich auch die Frage der Anleihe zusammen, über die ich demnächst bei der Einbringung eines bezüglichen Gesetzentwurfes sprechen werde und bezüglich deren ich die Hoffnung habe, einen erfreulichen Fortschritt konstatieren zu dürfen. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Es ist einleuchtend, daß sich unser Auslandkredit um so stärker, aber auch rascher festigen wird, je früher wir den Gesamtkomplex der lebenswichtigen innerpolitischen Fragen gelöst haben. Daher ergibt sich auch schon aus diesem Gesichtspunkte die Wichtigkeit und Dringlichkeit unserer Reformen.

Die vom Verfassungsausschusse behandelten Gesetzesvorlagen harren jetzt ihrer Verabschiedung durch den Nationalrat. Ohne Übertreibung darf ich von der legislativen Arbeit, die dem hohen Hause vorliegt, sagen, daß sie für mich und alle Mitarbeiter aus dem Kreise des Nationalrates sowie der Regierung und der Beamtenschaft das Ergebnis jener mühevollen Bestrebungen bedeutet, die nur darum in so verhältnismäßig kurzer Zeit zu dem ersehnten Ziele geführt haben, weil jeder Teilnehmer an diesem Werk seine Bestleistung aus Liebe zum Vaterlande gegeben hat. (*Lebhafter Beifall.*) Die Bundesregierung hat hiemit ihr bei ihrem Antritte gegebenes Wort eingelöst, und an Ihnen, sehr geehrte Frauen und Herren, liegt es nunmehr, die Voraussetzung für die innerpolitische Befriedigung mit der Annahme des Gesetzentwurfes zu schaffen und sich damit ein unvergängliches Verdienst für Staat und Volk zu

erringen. Möge der Geist ausgleichender Versöhnung, welcher alle Mitarbeiter an dieser schweren, aber dankbaren Arbeit erfüllt hat, nunmehr alle unsere Mitbürger beseelen, damit jeder einzelne Volksgenosse Anteil habe an diesen Werken und damit an den Segnungen einer schönen Zukunft seines Vaterlandes.

Rückblickend auf den Verlauf der Verhandlungen, sei es mir gestattet, am Schlusse meiner Ausführungen festzustellen:

Regierung und Mehrheitsparteien haben keinen wesentlichen Punkt ihrer Grundsätze aufgegeben. In dem Erfordernis der qualifizierten Mehrheit des Nationalrates bei dem vorliegenden Verfassungswerk liegen die Grenzen des gegenwärtig Erreichbaren.

Was bei dieser Sachlage im Bereiche des Möglichen war, wurde erreicht und gesichert.

Unsere gemeinsame Arbeit ist im höchsten Maße ein Friedenswerk, von dem der Satz gilt, daß es weder Sieger noch Besiegte geben darf. In der Erkenntnis, das Beste für das Vaterland getan zu haben, können Opposition und Mehrheit mit der bevorstehenden Abstimmung unserem Land den wahren Frieden bringen. Möge dieser durch die Weihnachtsglocken eingeläutet werden und so unserem vielgeplagten Volke endlich einmal die Gelegenheit gegeben sein, dieses Fest des Friedens in Ruhe zu feiern.

Möge es aber auch für seine weitere Zukunft erwarten können, daß wir aus dem Wirrwarr der Vergangenheit und aus der Unsicherheit unserer Verhältnisse heraus nunmehr festen Boden unter unseren Füßen gewinnen, auf dem fortschreitend wir durch unbehinderte Arbeit in nicht allzu ferner Zeit wieder zu wirtschaftlicher Blüte und damit zum einstigen Wohlstand gelangen. *(Lang anhaltender, sich wiederholender, stürmischer Beifall und Händeklatschen.)*

Dr. Gislser: Hohes Haus! Der Abschluß der Verfassungsreformarbeit wird der Republik und der österreichischen Wirtschaft nur dann Nutzen bringen, wenn man die Ursachen, den Verlauf und das Ergebnis dieser Arbeit mit der Feststellung der Wahrheit begleitet, wenn man sich von allen Beschönigungen, von allen Versuchen, die Motive dieser Verfassungsreform und ihre Bedeutung anders darzustellen, als sie wirklich sind, fernhält und wenn man der Wahrheit die Ehre gibt. Ich glaube, in den Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers war ein Satz, der hervorgehoben zu werden verdient, weil er den Weg zur Feststellung der Wahrheit zeigt. Der Herr Bundeskanzler hat in Form einer Frage sich an das hohe Haus gewendet: er hat gefragt, wer es verantworten könnte, diesen Kampf, der heute durch eine Abstimmung beendet werden soll, noch weiter hinauszuziehen. Damit hat, glaube ich, der Herr Bundeskanzler nicht nur der Überzeugung — ich

zweifle nicht daran — der Gesamtheit dieses hohen Hauses Ausdruck gegeben, sondern auch die psychologische Quelle gezeigt, aus der man die Wahrheit schöpfen kann. Es ist sicher so — und wenn heute in mancher Rede eine andere Auffassung zum Ausdruck kommen sollte, so wird uns niemand die Überzeugung nehmen, daß auch hinter anders lautenden Reden dieselbe Auffassung steht —, es ist sicher so, daß heute die Gesamtheit dieses hohen Hauses sich fragt, wozu dieser ganze Verfassungskampf notwendig war, daß die Gesamtheit dieses hohen Hauses sich durch den Verlauf dieser Reformarbeit nicht überzeugt hat, daß sie einem notwendigen Werke gedient hat, sondern daß im Gegenteil die Gesamtheit dieses hohen Hauses und fast aller mit der Wirtschaft verknüpften Kreise außerhalb dieses hohen Hauses mit der größten Ungeduld den Abschluß dieser Arbeiten erwartet hat, weil alles überzeugt war, daß diese Arbeit nicht einem notwendigen und nützlichen Werke dient, sondern alle wichtigen Kräfte der Republik von der Sorge für dringendere Aufgaben, vor allem von der Förderung der Wirtschaft fernhält. Und ich darf die Frage, die der Herr Bundeskanzler an das hohe Haus gestellt hat, sicher als den Ausdruck der Überzeugung auffassen, daß alles genug hat an Verfassungserörterungen. Ich glaube, niemandem in diesem hohen Hause, auch nicht den Mitgliedern der Mehrheitsparteien, Unrecht zu tun, wenn ich von ihnen annehme, daß vor allem sie in diesem Augenblick in dem Gedanken einig sind: Wir haben genug von alledem, wir sind froh, daß diese Periode der Tätigkeit des österreichischen Parlaments heute ihren Abschluß findet.

Aber damit allein hat man der Feststellung der Wahrheit noch nicht genügt. Diese ganze Verfassungsreformtätigkeit, die so gerne mit allerlei Redensarten gerechtfertigt, ausgeschmückt wird, sie knüpft sich an eine Geschichtslüge, die nicht zum erstenmal widerlegt wird, deren Widerlegung aber heute eine Pflicht ist, an die Geschichtslüge von der Unzulänglichkeit der alten, der bisherigen Verfassung oder von irgendeinem Widerspruch, der zwischen Volksauffassungen und der bestehenden Verfassung klappte. Ich überlasse es gründlicheren Kennern der alten Verfassung, zu prüfen, wie weit die Verfassung die wir heute zu beschließen haben werden, sich von der alten wesentlich unterscheidet. Ich bin auch nicht so genau unterrichtet, um beurteilen zu können, ob diejenigen, die sich über die alte Verfassung am lautesten empört haben — der Herr Bundeskanzler, der es wissen muß, hat sie nach Tausenden gezählt, ich will annehmen, daß er nicht überschätzt hat —, ob diese Tausende, die mit der alten Verfassung unzufrieden waren, in den Ergebnissen unserer heutigen Abstimmung die Verkörperung ihres Ideals sehen werden. Ich darf das wohl annehmen, denn gerade in den Zeitungsblättern, die die Stimmen

dieser sogenannten Tausende wiedergeben, herrscht ja seit zwei Tagen heller Jubel; es wird ja da erzählt, man habe einen vollen Sieg errungen, die Marxistenfront sei vollständig zusammengebrochen. (*Heiterkeit.*) Man kann ja daraus den beruhigten Schluß ziehen, daß die Herrschaften ohnedies nicht mehr verlangen und mit dem, was erreicht wurde, ihr Ideal verwirklicht gesehen haben. Bitte, wenn dem so ist, um so besser, aber ich glaube nicht daran, daß die alte Verfassung oder das, was wir heute schon so nennen müssen, wirklich so schlecht war oder solche Mängel aufwies, daß eine solche Beunruhigung des Staates, der Wirtschaft notwendig war, um diese Veränderungen herbeizuführen. Im Gegenteil, wer gerecht sein will — und in diesem Augenblick würde Gerechtigkeit nicht etwa nur uns, sondern noch mehr den Mehrheitsparteien geziemen, die ja in der Periode, in der die alte Verfassung galt, vor allem über die Regierung im Staat und über die Verwaltung im Staate zu verfügen hatten —, wird zugeben müssen, daß die alte Verfassung nicht nur eine ganz ausgezeichnete Verfassung ist, sondern daß sie vor allem das Werk der Aufrichtung dieses Staates, das Werk der Herstellung dauernden Friedens und dauernder Ordnung in diesem Staate in einer historisch unbestreitbaren Weise bis zum heutigen Tag geleistet hat und daß alle Mängel, die man an dieser alten Verfassung bemerkt hat, nur durch einseitige, gehässige Betrachtung gefunden wurden, und wenn wir das Ergebnis der Beratungen über die sogenannte Verfassungsreform mit den korrespondierenden Bestimmungen der alten Verfassung vergleichen werden, dann werden, glaube ich, sogar manche Mitglieder der Mehrheit dieses Hauses im Zweifel darüber sein, ob das, was jetzt beschlossen werden soll, besser ist als das, an dessen Stelle es zu treten bestimmt ist.

Wenn wir Sozialdemokraten trotzdem diese Verfassungsarbeit nicht nur unterstützt, wenn wir nicht nur dazu mitgewirkt haben, daß sie rasch und mit einem positiven Erfolg abgeschlossen werde, wenn wir in letzter Stunde dazu beigetragen haben, daß sie in diesem hohen Hause eine ganz ungewöhnliche Behandlung — man entscheide, wie man will, ob sie ganz angemessen ist oder nicht, — zum mindesten eine ganz ungewöhnliche Behandlung erfahre, daß sie mit einem Expreszugstempo aus dem Ausschuss in das Haus komme und hier ohne allzulange Erörterungen verabschiedet werde, wenn wir alles das getan haben, so liegt darin gewiß nicht der Ausdruck irgendeiner Überzeugung von der Notwendigkeit oder Nützlichkeit dieser Arbeit, sachlich gesehen, sondern es ist nur der Wunsch gewesen, das hohe Haus und diejenigen, die an dieser Arbeit teilzunehmen hatten, nicht eine Sekunde länger als notwendig von wichtigeren Dingen fernzuhalten. Es war nichts anderes als der Wunsch, die gepeinigte

österreichische Wirtschaft endlich wieder zum Gegenstand der Aufmerksamkeit und der Sorge der Gesetzgebung zu machen und sie nicht länger diese Sorge entbehren zu lassen. Und wenn das hohe Haus heute diese Verfassungsarbeit abschließt, so ist es unser Wunsch, daß sofort an die Stelle dieser unfruchtbaren Arbeit nützlichere Arbeit für die österreichische Wirtschaft trete. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Aber wir müssen ausdrücklich feststellen — und wir sind überzeugt, diese Feststellung wird einmal sehr notwendig sein —, daß die Verantwortung dafür, daß in einer Zeit grauenhafter Wirtschaftskrise, in einer Zeit sich täglich steigender Wirtschaftselends die Volksvertretung mit dieser Arbeit in Anspruch genommen wurde und durch die Verfassungskrise die Gefahren für die Volkswirtschaft von Tag zu Tag gesteigert wurden, daß die Verantwortung dafür ausschließlich die Mehrheitsparteien trifft. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Ja, ich gehe noch weiter. An den Beratungen haben auch Sozialdemokraten teilgenommen, und vor allem wird man die Tatsache, daß dieser Verfassungstreit in Österreich ein Ende findet, welches, wie wir hoffen, die österreichische Wirtschaft aufatmen läßt, nicht in letzter Linie dem besonderen Eifer und der besonderen Leidenschaft für das Gesamtwohl zuschreiben können, die der Vertreter der sozialdemokratischen Partei, unser Freund Danneberg, bei der Vorberatung dieser Vorlage bewiesen hat. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Trotzdem haben wir das Recht, auch alle Verantwortung für das legislativ-technische Aussehen dieser Vorlage abzulehnen. So hat man Verfassungen bisher nirgends in der Welt gemacht, außer in Momenten gewaltigen Umsturzes, in denen man von heute auf morgen irgendeine provisorische Ordnung herstellen mußte. Unter dem Druck stetig steigender Arbeitslosigkeit, unter dem Druck täglich steigender Verschärfung von Wirtschaftskrisen, unter dem Druck von draußen, der dieser Arbeit jede Würde, jede Überlegung nimmt: so sind Verfassungen bisher noch nicht gemacht worden. Und wenn, was wir jetzt im Augenblick nicht zu beurteilen vermögen, dieses Werk auch technische Mängel aufweisen sollte, die der Rechtsprechung, die seiner Anwendung manches Kopfzerbrechen machen werden, so sind auch dafür nicht wir verantwortlich, auch dafür trifft die ganze Verantwortung diejenigen, die diese Methode, die Verfassung eines Staates abzuändern oder zu demolieren, zu ihrer Methode gemacht haben.

Der alten Verfassung gegenüber haben die bürgerlichen Parteien immer wieder eingewendet — und das sollte gewissermaßen die moralische Rechtfertigung für diese sogenannte Reformation sein —, sie haben der alten Verfassung gegenüber immer wieder

eingewendet, und gestern haben wir solche Klänge auch in der Sitzung des Verfassungsausschusses vernommen, daß bei der Abstimmung über die alte Verfassung die bürgerlichen Parteien in ihren Entscheidungen nicht ganz frei waren, daß sie unter irgend jemandes Druck standen und daß sie jetzt zum ersten Male in der Lage waren, über die österreichische Verfassung frei zu entscheiden. Ich weiß nicht, welche Mitglieder der Mehrheitsparteien der Notwendigkeit der Verfassungsreform eine solche sogenannte moralische Begründung gegeben haben, welche das glauben, aber wir erinnern uns alle an die Vorbereitung der Verfassungsarbeiten im Jahre 1920. Und wenn man der alten Verfassung was immer nachsagen will, aber daß sie das Werk jahrelanger reiflicher Überlegung, das Werk vollständiger Ausgleichung naturgemäß widersprechender Meinungen gewesen sei, daß damals jede Partei, jeder Teilnehmer an den Beratungen seiner Auffassung ungehindert Ausdruck geben konnte und nur das annehmen mußte, was seiner Überzeugung entsprach oder was er mit seiner Überzeugung vereinbaren konnte, das wird niemand, der die Vorbereitung der damaligen Verfassung miterlebt hat, ernstlich bestritten können.

Ob sich die bürgerlichen Parteien diesmal derselben Freiheit zu erfreuen hatten, das ist allerdings eine andere Frage. Wenn die bürgerlichen Parteien frei zu entscheiden gehabt hätten, dann hätten auch sie — ich nehme es zu ihrer Ehre an — andere Sorgen gehabt, als Verfassungsparagraphen abzuändern. (*Lebhafte Zustimmung.*) Die tausenden Volksgenossen, die man, wie der Herr Bundeskanzler gesagt hat, unter der Bezeichnung Heimwehr zusammenfaßt, rühmen sich ja der Tatsache, daß sie allein es waren, die die bürgerlichen Parteien in diese Verfassungsreform hineingetrieben haben. Sie haben ja die Beratung dieser Verfassungsreform mit Kundgebungen begleitet, die alles, nur nicht die Beteuerung enthalten haben, daß man den bürgerlichen Parteien die Freiheit der Entscheidung über die Verfassung offenhalten wolle. Ich will in diesem Augenblick nicht so viel an historischer Gerechtigkeit aufbringen, um denen, die die alte Verfassung schmähden, das wörtlich vorzuhalten, was der Beschlußfassung über die neue Verfassung an Kundgebungen dieser Tausenden von Volksgenossen vorausgegangen ist.

Aber die Kundgebung, diejenigen, die nicht für das stimmen, was den tausenden Volksgenossen gefällt, mit Gewalt davonzujagen — das war ungefähr die sanfteste dieser täglichen Kundgebungen —, das war die Freiheitsgarantie, die für die Beratung dieses Verfassungsentwurfes geschaffen wurde. Und wenn einmal dieser Verfassungsentwurf einer kritischeren Prüfung als heute, vor allem auch einem historischen Rückblick unterworfen werden wird, dann

wird vor allem dieser Verfassungsentwurf sicher als das Kind einer Periode bezeichnet werden, in der den bürgerlichen Parteien alle Freiheit der Entscheidung gefehlt hat. (*Zustimmung.*)

Die Freiheit der Entschliessung diesen Vorschlägen gegenüber herzustellen, das war — ich übertreibe nicht, wenn ich das sage — die geschichtliche Aufgabe der Sozialdemokraten in unserem Parlament. Sie allein haben die Freiheit des Parlaments während der Beratung dieser Verfassungsvorschläge garantiert, und ich zweifle gar nicht daran, daß heute nicht nur die sozialdemokratische Arbeiter- und Angestellten-schaft, die Sozialdemokraten in Österreich überhaupt, sondern, und auch das ist keine Übertreibung, die große Mehrheit der bürgerlichen Bevölkerung den Sozialdemokraten dankbar dafür ist, daß sie an der Demolierung der Verfassung nicht weiter wirken ließen (*Widerspruch*), daß sie die Grundlagen der demokratischen Verfassung in Österreich unverfehrt erhalten haben. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*) Wenn da eine Welle von Widerspruch geweckt wird — meine Herren, ich kann in Ihre Herzen nicht sehen, aber Sie werden mir die Überzeugung nicht nehmen, daß während der ganzen Zeit mancher von Ihnen sich am festesten auf den Widerstand der Sozialdemokraten gegen manche Bestimmung der Vorlage verlassen hat (*Lebhafte Zustimmung*) und daß mancher von Ihnen aufatmet, weil wir Sozialdemokraten auch Sie durch die Erledigung dieser Verfassungsreform von einem Druck befreien, der so hart war, daß Sie allein ihm nicht zu widerstehen vermochten. (*Sehr richtig!*) Das ist die geschichtliche Wahrheit, die werden Sie natürlich heute noch nicht zugeben, aber Sie werden sie damit nicht aus der Welt schaffen. So wie kurz nach dem Zusammenbruch die Sozialdemokratie in Österreich die geschichtliche Aufgabe erfüllen mußte, die österreichische Demokratie gegen Versuche ihrer Erschütterung von der anderen Seite zu erhalten, so hat sie jetzt die historische Aufgabe übernommen und gelöst — diesmal ganz allein, ohne irgend jemandes Unterstützung —, die Demokratie unverfehrt zu erhalten gegen die Angriffe der tausenden Volksgenossen, die man unter dem Namen Heimwehr zusammenzufassen pflegt. Sie hat, das können wir mit voller Beruhigung sagen, diese Aufgabe gelöst. Aber jetzt kommt, hoffe ich, eine Periode der Selbstbestimmung, und jetzt werden auch Sie dafür sorgen müssen, daß die Auffassungen, zu deren Verbreitung Sie selbst während der Vorbereitung dieser Verfassungsreform beigetragen haben, so rasch als möglich verschwinden.

Der Herr Bundeskanzler hat dem Gefühl der Erleichterung darüber, daß man von morgen an sich nicht mehr mit Verfassungsparagraphen werde beschäftigen müssen, mit viel Pathos Ausdruck gegeben. Aber in seiner pathetischen Kundgebung waren doch ein paar Bemerkungen, die verdienen, nicht ganz

übersehen zu werden. Eine dieser Bemerkungen hatte einen sehr unerwünschten Anklang an Stimmen, die in der letzten Zeit immer wieder geäußert wurden und die, wie ich glaube, eine Gefährdung der politischen Moral in Österreich im höchsten Sinne herbeiführen können. Das ist die Vorstellung, daß Verfassungen nichts seien, was man mehr als andere gesetzliche Einrichtungen zu respektieren hat, das ist die Vorstellung, daß die Sicherung von Verfassungen mit Rechtsgarantien, mit erhöhten Garantien, zu den lästigen Einrichtungen gehöre, die nun einmal ein armer österreichischer Christlichsozialer sich gefallen lassen muß. Auch der Herr Bundeskanzler hat so etwas von der Unmöglichkeit gesagt, schöne Bestimmungen durchzusetzen, weil ihnen die Zweidrittelmehrheit fehlt, und es klang ein Ton von Bedauern mit. In Ihren Kreisen ist in den letzten Monaten nichts unversucht gelassen worden, um der Bevölkerung und der Welt zu erzählen, daß es so schön wäre, wenn diese lästige Verfassungsbestimmung über die Zweidrittelmehrheit nicht in der Verfassung wäre, daß das eine Behinderung des Willens der Mehrheit sei, und Sie sind sogar auf den beinahe tollenden Gedanken gekommen, in die Verfassung selbst eine Bestimmung aufzunehmen zu wollen, die diese Garantien der Verfassung zerstören und sie durch andere, die sie nur auf die einfache Mehrheit stützt, ersetzen sollte.

Nun, hohes Haus, ich glaube, auch die Mitglieder der Mehrheitsparteien werden mir zugeben, daß die Verbreitung solcher Auffassungen eine ungeheure Gefahr ist. Es gehört zu den selbstverständlichen Überzeugungen in allen Kulturstaaten der Welt, daß Verfassungen dazu da sind, um die Vergewaltigung von Minoritäten durch die Mehrheit auszuschließen. Es gehört zu den selbstverständlichsten Wahrheiten in der ganzen Welt, daß Verfassungen mit erhöhten Garantien umgeben sein müssen, und nichts könnte unserer Republik nicht nur in den Augen der übrigen Welt, sondern in den Augen ihrer eigenen Bürger mehr schaden als die Vorstellung, daß ein Parlament auch nur im entferntesten daran denken könnte, die Verfassungsbestimmungen zu einem Spielzeug in den Händen einer zufälligen Mehrheit zu machen.

Ja, wie haben sich denn die Herren, die da — in ihrer Presse ist es heute erst geschehen — vom Schlockstein der Zweidrittelmehrheit sprechen, die Verfassung vorgestellt? Glauben Sie denn, es kann ein Staat bestehen, in dem etwa die richterliche Unabhängigkeit mit einer einfachen Mehrheitsabstimmung abgeschafft werden kann? Glauben Sie denn, es kann ein Staat bestehen, in dem die primitivsten Freiheitsrechte der Staatsbürger keine andere Verankerung haben als die Mehrheit der Volksvertretung? Ja, glauben Sie, Sie könnten aus Österreich einen Staat machen, in dem der einzelne den Schutz seiner Freiheitsrechte überhaupt nur noch in dem mit Recht

verfluchten Gewaltfrieden von Saint-Germain fände? Das sind die Gedanken, die in diesen Erörterungen immer wieder geäußert wurden, Gedanken, die die grundlegenden politischen Auffassungen der Menschen vergiften, und wenn schon die Tausenden von Volksgenossen, die man in dem Namen Heimwehr zusammensetzt, solche Auffassungen haben, dann sind das natürlich Auffassungen, die gefährlich sind, denen jeder, dem am Bestande der Republik liegt, mit aller Kraft entgegenzutreten muß. Aber die Vorstellung, daß die Zweidrittelmehrheit als Schutz von Verfassungsbestimmungen lästig sei — nun, vielleicht wird die Geschichte Sie einmal darüber belehren, wie nützlich eine solche Bestimmung auch für Sie sein kann. (*Sehr richtig!*) Erst jüngst ist Ihnen in der historischen Darstellung der Entstehungsgeschichte unserer Verfassung nachgewiesen worden, wie sehr Sie selbst vor der Schaffung dieser Verfassung darauf bedacht waren, die Minoritätsrechte fest zu verankern und ja nicht erschüttern zu lassen, und wenn augenblicklich ein paar faschistische Narren — ich will sie gar nicht sonst benennen — Ihnen etwas anderes einreden, dann gehen Sie doch in die übrige Welt hinaus! Der Schutz, den Artikel 44 unserer Verfassung der Verfassung selbst bietet, ist geringer als der Schutz, den Artikel 74 der Deutschen Reichsverfassung kennt. In Österreich kann man mit der Hälfte der Abgeordneten — nur so viel müssen anwesend sein — und mit zwei Dritteln der Stimmen die Verfassung ändern. Das Deutsche Reich verlangt zwei Drittel der Abgeordneten als anwesend und von ihnen müssen zwei Drittel der Abstimmenden der Verfassungsänderung zustimmen. Und wenn Sie die übrigen Verfassungen Europas und der außer-europäischen Verfassungsstaaten ansehen, ja wenn Sie die Verfassung der alten österreichischen Monarchie ansehen — nun, den Gedanken, daß eine Verfassung der Garantie erhöhter, qualifizierter Majorität entbehren könne, hat noch niemand gehabt! Daß wir jedem Versuch, diesen Gedanken in der Verfassung zu beeinträchtigen, durch unsere Abstimmung entgegenzutreten müssen, ist ja selbstverständlich. Aber die Vorstellung, daß da der Mehrheit ein Unrecht geschehe, die Verbreitung der Vorstellung, daß es in Verfassungsdingen überhaupt eine andere Willensbildung gebe und geben könne als die durch eine qualifizierte Mehrheit, diese Vorstellung darf nicht in die Überzeugung der Bevölkerung übergehen, und ich glaube, Sie würden der Republik nützen, wenn Sie den Schaden, den Sie mit der Verbreitung solcher Gedanken angerichtet haben, so rasch wie möglich zu beseitigen helfen wollten. Sie werden ja — nehme ich an — dazu gezwungen sein, dem Volke die Rechtfertigung dafür, daß Verfassungen einen erhöhten Schutz brauchen, zu geben, wenn Sie die Geschichte dieser Verfassungsreform darstellen werden, denn daraus wird sich ja zeigen, daß das Schlimmste, was Sie

beabsichtigt haben, eben daran gescheitert ist, daß die Zweidrittelmehrheit der Stimmen dafür nicht gewonnen werden konnte.

Was nun die einzelnen Bestimmungen dieser Verfassung anbelangt, so hat sich der Herr Bundeskanzler bemüht, sie unter leitende Gedanken zusammenzufassen und aus ihnen einen Fortschritt in der Verfassungsentwicklung Österreichs abzuleiten. Ja, wenn man wüßte, was die bürgerlichen Parteien eigentlich bei dieser Verfassungsreform gewollt haben, dann könnte man unter Umständen Vergleiche zwischen dem Erreichten und dem Angestrebten anstellen. Aber so klar waren die Kundgebungen der bürgerlichen Parteien nie, daß man daraus hätte erraten können, was sie eigentlich wollen. Die tausende Volksgenossen unter dem Namen Heimwehr haben eine Umgestaltung Österreichs in einen faschistischen Staat verlangt, und die bürgerlichen Parteien haben, zu Beginn dieser Verfassungskampagne wenigstens, so getan, als wollten sie diesen Vorstellungen damit entgegenkommen, daß sie in der österreichischen Verfassung das sogenannte ständische Element berücksichtigen. Wie sie gestellt wurden, wie sie sagen sollten, was sie sich darunter vorstellen, kamen sie selbst in Verlegenheit, und ich glaube, keinem von Ihnen Unrecht zu tun, wenn ich behaupte, daß auch heute noch kein einziger von denen, die den bürgerlichen Parteien angehören, eine Ahnung davon hat, was sie verlangt haben, als sie uns von der ständischen Vertretung etwas erzählt haben. (*Rufe: Das ist stark!*) Die Herren Landbündler, die ja diese Forderung — wenigstens als politische Partei — zuerst aufgestellt haben, werde ich weder um ihr Urheberrecht bringen, noch werde ich bezweifeln, daß Sie dieses Geheimnis vollständig erraten haben; aber wenn Sie unsere Neugierde befriedigen werden, so werden wir sicher etwas so überwältigend Brauchbares erfahren, daß jeder, der noch zweifelt, überzeugt sein wird. Wenn ich nicht recht hätte, so wäre das Ergebnis die Bestätigung dafür. Denn während der ganzen Beratung ist ja kein Vorschlag geäußert worden, der praktisch verwertbar gewesen wäre. Wenn ich mich richtig erinnere, waren ja wir Sozialdemokraten die einzigen, die einen vernünftigen Vorschlag gemacht haben, nämlich den Vorschlag, das Muster des Deutschen Reiches zu befolgen und der Stimme nicht der Stände, sondern der berücksichtigungswürdigen Wirtschaftskreise jene Möglichkeiten, sich zur Geltung zu bringen, zu geben, die im Deutschen Reich geschaffen wurden. Aber von bürgerlicher Seite kam nichts als der Wunsch nach einer Demonstration, und das, was in dem Gesetz übriggeblieben ist, ist das Ergebnis, daß Sie den Bundesrat um seinen ehrlich erworbenen Namen gebracht haben. Der Bundesrat verliert seinen schönen Namen und bekommt einen Namen, der auf ihn paßt wie die Faust aufs Auge.

Es ist die Illusion, daß man der ständischen Vertretung anders dienen könne als dadurch, daß man die demokratischen Kräfte frei walten läßt. Diese Illusion haben Sie selbst als eine solche erkannt, und damit ist bewiesen, daß, wenn jemals der Wunsch nach einer ständischen Vertretung bei Ihnen ein echter war, die Mühe, die an diese Verfassungsarbeit gewendet wurde, in der Richtung wenigstens eine verlorene Mühe war.

Und was haben Sie sonst noch angestrebt? Ja, diejenigen, die man unter dem Namen Heimwehr zusammenfaßt, haben einen Kampf gegen das Parlament und gegen den Parlamentarismus in Österreich begonnen, und ich leugne nicht, in der Regierungsvorlage hat dieser Kampf gegen das Parlament stark abgefärbt. Da waren Bestimmungen enthalten, die die Souveränität der Volksvertretung in sehr hohem Maße gefährdet haben. Aber, hohes Haus, ist davon in der Vorlage irgend etwas erhalten geblieben und können Sie es heute bedauern, daß aus der Vorlage jede Erinnerung an das, was eine wirkliche Einschränkung des Parlamentarismus in Österreich bedeuten sollte, ausgemerzt ist? Ich glaube nicht daran, daß es einen unter Ihnen gibt, der nicht froh ist, daß die Sozialdemokraten in dem Punkt festgeblieben sind und jeden Versuch, die parlamentarische Verfassung in Österreich einzuschränken, mit aller Entschiedenheit und ohne Konzessionen abgewehrt haben. Ich werde dem Herrn Bundeskanzler das Vergnügen nicht trüben, für das, was herausgekommen ist, einen Namen zu finden, das Wortspiel von der Präsidentschaftsdemokratie aufzupflanzen. Ich muß sagen, augenblicklich reicht meine Wissenschaft nicht dazu, um zu erraten, was man unter einer solchen Präsidentschaftsdemokratie versteht. Wenn die Ernennung der Minister — und zwar die formelle Ernennung — durch den Bundespräsidenten statt der formellen Ernennung durch die Parlamentsmehrheit, wenn die Verabschiedung der Minister — selbstverständlich nach ihrer Demission, die ja in der Regel einer solchen Verabschiedung voranzugehen pflegt — durch den Herrn Bundespräsidenten statt durch, ich weiß nicht, welche Stelle, wenn die formelle Einberufung des Parlaments statt durch den Bundeskanzler durch den Bundespräsidenten Ingredienzien einer Präsidentschaftsdemokratie sind, dann habe ich gegen diese Präsidentschaftsdemokratie auch nichts einzuwenden, und wenn Sie dafür dieses Wort prägen wollen, das Vergnügen wird Ihnen nicht gestört werden.

Was aber dieses Notverordnungsrecht anbelangt, da möchte ich doch, daß eine künftige Auslegung — wenn sie nicht bewußt das Recht brechen will — an den Worten der Verfassung nicht rütteln und nicht deuteln kann, denn es geht daraus klar hervor, daß es sich dabei nicht um das handelt, was faschistische Kreise in Österreich sich vorgestellt haben,

sondern um die Ergänzung unserer Verfassung durch eine neue Bestimmung, die für alle Fälle vorsorgen soll, in denen ohne Einschränkung der Parlamentsmacht die formelle Anwesenheit des Parlaments notwendig, aber nicht sofort herzustellen ist. Wir haben in unserer Verfassung für solche Fälle schon Vorsorge getroffen, wir haben jetzt mit sehr weitgehenden Einschränkungen diese Vorsorgen ergänzt, aber damit dieses Notverordnungsrecht nicht mit irgendeinem Nimbus umgeben wird, der ihm nicht zukommt — ich will den Jubel der Heimwehrblätter nicht abdämpfen, sie mögen sich darüber freuen, die Freude gönne ich ihnen mit reinem Herzen —, nur um keine Legendenbildung zu fördern, sage ich, die Verordnungen, die da der Bundespräsident erläßt, sind Verordnungen einer parlamentarischen Körperschaft (*So ist es!*), sind Verordnungen eines vom Parlament eingesetzten Unterausschusses, und der Bundespräsident ist das vollziehende Organ dieses parlamentarischen Unterausschusses und nichts anderes. Es sind Verordnungen wie andere Verordnungen, unterworfen der Kontrolle des Verfassungsgerichtshofes, unterworfen jenen Anfechtungsmöglichkeiten, die auch in dieser Verfassung gegenüber allen Verordnungen vorgesehen sind. Es sind zentrale Verordnungen, so wie etwa diejenigen, die mit Genehmigung des Hauptausschusses auch sonst veröffentlicht werden. Man mache also keinen Versuch der Legendenbildung, hier ist nicht etwas bisher der österreichischen Verfassung verfassungsrechtlich Fremdes, sondern es ist ein Typus ergänzt worden, der in der österreichischen Verfassung seit Jahren besteht und für den auch jetzt schon die Verfassung die nötigen Rechtsgarantien geschaffen hat. Wir haben hier also etwas ganz anderes geschaffen als das, was man sonst im Sprachgebrauch von Heimwehrversammlungen mit Notverordnungsrecht zu bezeichnen pflegt, und die Herrschaften sollen, wenn sie begeistert sind, trotz ihrer Begeisterung an diese rechtlichen Wahrheiten ja nicht ganz vergessen.

Was sonst zur Schädigung des Parlamentarismus unternommen wurde, so bedurfte es zur Beschränkung der normalen Sessionen auf eine gewisse Zeit dieses Aufwandes an Mühe, Zeit und Aufregung nicht. Man kann ruhig sagen, in den Richtungen, in denen dieser Verfassungskampf sich gegen die Grundlagen der demokratischen Ordnung in Österreich gerichtet hat, ist er glücklicherweise ohne jedes Ergebnis geblieben. Aber wozu war er dann notwendig? Wozu war diese Beunruhigung der Republik, diese schwere Schädigung der Wirtschaft überhaupt geboten?

Und einen zweiten Angriffspunkt hatte diese Verfassungsreform. Da glaube ich, daß es Ihnen damit echter zumute war. Da glaube ich, daß Sie nicht, wie bei der Einschränkung der Rechte des Parlaments, nur widerwillig mitgegangen sind, sondern daß Sie

da sehr gern einen Erfolg nach Hause gebracht hätten. Das war der Feldzug, den Sie gegen die Stadt Wien unternommen haben. Es ist traurig, daß man von den Mehrheitsparteien leider glauben muß, daß sie so schlechte Demokraten sind, daß sie es nicht ertragen können, daß ein einziges Bundesland durch den Willen der Mehrheit seiner Bevölkerung von einer sozialdemokratischen Vertretung verwaltet wird. Das ertragen sie nicht. Sie verlangen, daß die Arbeiterschaft in Österreich es als selbstverständlich betrachte, daß Sie im Bund und in allen anderen Ländern regieren und von Ihrer Verwaltung den bedenkenlosesten Gebrauch machen; aber an der einzigen Stelle, wo der Wille der Mehrheit der Bevölkerung Sozialdemokraten die Verwaltung übertragen hat, da werden solche Feldzüge ausgerüstet, wie sie dieser Verfassungsentwurf dargestellt hat. Wenn Sie mit dem Ergebnis unzufrieden sein werden, dann ist das gut. Und wenn Sie sich am Schlusse überzeugen werden, daß Angriffe gegen Wien, solange die Sozialdemokratie in Österreich ihre Mitbestimmung bei Verfassungsänderungen auszuüben vermag, vergeblich sind, ist auch das gut. Auch das wird dazu beitragen, Sie daran zu erinnern, daß Sie die Pflicht haben, denjenigen, deren Auffassungen Sie vertreten, Verständnis für die Bedeutung der demokratischen Verfassung und für die Notwendigkeit der Verwaltung eines Landes durch diejenigen beizubringen, deren Auffassungen die Mehrheit der Bevölkerung dieses Landes teilt. Es ist sehr erfreulich, daß gerade im Kampfe gegen die Rechte Wiens dieser Anschauungsunterricht über die Demokratie an die Mehrheitsparteien verabreicht werden konnte, und es ist sehr nützlich; denn zu allem Unheil, das sie angerichtet haben, wäre es vielleicht das größte gewesen, wenn sie auch noch die ruhige Entwicklung, die von der ganzen Welt bewunderte Entwicklung der Stadt Wien gestört und beeinträchtigt hätten.

Und was dann sonst noch blieb: ich hoffe, es stellt Sie zufrieden. Ich leugne nicht, daß es manche Konzessionen sind, die wir gemacht haben, Konzessionen an Wünsche von Zentralstellen, Konzessionen an Forderungen, die vor allem aus bürokratischen Bedürfnissen geboren waren. Ich werde mich nie davon überzeugen lassen, daß irgendeine Verwaltungssache besser geordnet sei, wenn der Instanzenzug so eingerichtet wird, wie er etwa in der mittelbaren Bundesverwaltung in Wien geordnet ist. Ich werde das nie glauben, und wer die Verwaltung in unseren Ländern kennt und die Verwaltung in Wien damit zu vergleichen in der Lage ist, der würde unseren Ländern draußen wünschen, daß die mittelbare Bundesverwaltung nicht in schlechteren und weniger objektiven Händen wäre, als sie schon bisher in Wien gewesen ist. Keiner Verwaltung konnte es leichter werden, ihre Entscheidungen durch

die Kontrolle von Zentralinstanzen, ihre Entscheidungen vor allem in der mittelbaren Bundesverwaltung durch die direkte Kontrolle von Parteieninstanzen überprüfen zu lassen als die Verwaltung der Gemeinde Wien. Aber vielleicht wird diese Bundesverfassung der Anlaß sein, um ähnliche Kontrollmethoden auch anderen gegenüber, die mittelbare Bundesverwaltung in Österreich auszuüben haben, einzuführen.

Der Herr Berichterstatter hat davon gesprochen, daß neue Gedanken in unsere Verwaltung eingeführt werden, und er hat sich da namentlich auf die Verwaltungsstrafenate berufen. Wir haben die Einführung dieser Einrichtung mit unseren Stimmen unterstützt, aber ich bin überzeugt, diese Einrichtung wird erst dann zu einer Einrichtung werden, die wirklich Vertrauen wirbt und verdient, wenn sie durch Laienrichter ergänzt wird. Solange die Mitentscheidung der von der Bezirksverwaltung noch immer ferngehaltenen Volksangehörigen an diesem neuen Zweig von Rechtspflege fehlt, namentlich in den unteren Instanzen fehlt, solange heißt das ja den Bureaukraten, die bisher entschieden haben, einen anderen Namen geben, im übrigen aber die Dinge beim alten lassen. Wenn diese neue Einrichtung eine Bedeutung für die österreichische Verwaltung bekommen soll, dann wäre es allerdings Voraussetzung, daß sie durch ein Gesetz, das sie ausbaut und das Volksangehörigen die Mitwirkung an dieser Gerichtsbarkeit garantiert, ehestens eine gründliche Regelung erfährt.

Ich sehe nicht, daß Sie viel mehr an Neuem in der Verfassung geschaffen haben. Aber das, was Sie, wenigstens in manchen Richtungen, schaffen wollten, das allerdings nehmen wir auch heute, da Sie nach den Worten des Berichterstatters daran festhalten, als Befundung Ihres Willens, und wir werden Ihnen bei der Abstimmung Gelegenheit geben, zu zeigen, wer in Österreich entschlossen ist, demokratische Einrichtungen zu verteidigen, und wer bereit ist, sie preiszugeben.

Sie haben zunächst die Bestimmung über die Neuwahl des nach einer neuen Regelung, nach einer neuen Ordnung zu bestellenden Bundespräsidenten noch immer im Gesetz aufrechterhalten. Ich möchte erklären, daß wir gegen diese Bestimmung unsere Stimmen abgeben werden, weil wir es für unwürdig, für unvereinbar mit der Stellung des von Ihnen als einen so hohen Funktionär gepriesenen Präsidenten des Bundes betrachten, die Dauer seiner Funktion in die Willkür der Parlamentsmehrheit zu legen, es zu ermöglichen, daß er an jedem beliebigen Tag davongejagt werden kann. Wenn Sie an Stelle dieser Bestimmung eine positive Bestimmung setzen wollen, die die Funktionsdauer des Bundespräsidenten für eine bestimmte Zeit sichert, dann

allerdings haben wir keinen Grund, uns gegen eine solche Bestimmung auszusprechen.

Wir werden so wie in der Vorberatung auch heute unsere Stimmen vereinigen zur Abwehr der zahlreichen Attentate, die in dieser Vorlage gegen demokratische Einrichtungen Österreichs versucht werden. Wir werden vor allem — ich habe schon davon gesprochen — unsere Stimmen gegen den Versuch abgeben, das Wahlrecht zu schmälern, gegen den Versuch, den Wert der Vertretung der Minderheiten in den Ländern herabzusetzen. Ich wundere mich darüber, daß die Mehrheitsparteien an dem Vorschlage, den sogenannten Proporz bei der Bildung der Landesregierungen auszuschließen, noch immer festhalten. Wenn Sie gerecht sein wollten, müßten Sie zugeben, daß die ruhige Entwicklung in den Ländern trotz sehr sonderbarer Verwaltungsmethoden der bürgerlichen Mehrheiten, daß die Versöhnung der Menschen mit den bundesstaatlichen Einrichtungen vor allem auf die weise Bestimmung zurückzuführen ist, daß in den meisten Ländern bei der Bildung der Landesregierung die Minderheit berücksichtigt werden muß, daß ein gewisses Maß von Kontrolle der Mehrheit, die sich schon in der Landesregierung selbst vollzog, daß ein Stück Mitverantwortung, die durch die Teilnahme an der Landesregierung der Minderheit aufgebürdet wurde, für den Frieden in den Ländern von ungeheurer Bedeutung war. Ich staune darüber, daß eine Regierung, die es als ihr Ziel bezeichnet, Österreich den Frieden zu geben, diejenige Bestimmung aus den Landesverfassungen verbannen will, die vor allem in den Ländern draußen den Frieden aufrecht erhält, die die Austragung von Meinungsverschiedenheiten ins Beratungszimmer verlegt und manchen Kampf außerhalb der Beratungszimmer entbehrlich macht. Ich kann nicht glauben, daß diejenigen, die das Wirken der Landesverwaltungen und die Möglichkeiten der Vereinigung von schwierigen Verwaltungsproblemen, die der Proporz gegeben hat, aus eigener Anschauung kennengelernt haben, anderer Meinung sein können. Ich kann nur sagen, daß auch wir damit, daß wir dort, wo wir die Minderheit bilden, unsere Parteifreunde an den Landesregierungen teilnehmen und damit ein Stück der Verantwortung übernehmen lassen, ein Opfer bringen, ein Opfer, das wir bringen, weil wir gar nicht wünschen können, daß die Landesregierungen aus der Vorstellung, sie seien vor allem Verwaltungskörperschaften, sich emanzipieren und zu einseitig politisch orientierten Staatsregierungen aufmachen. Glauben Sie mir — und das sollen auch Angehörige der Mehrheit beherzigen —, wenn Sie durch solche Bestimmungen die Bildung von sogenannten Majoritätsregierungen in den Ländern erzwingen, so ist das zunächst eine schwere Täuschung, der Sie sich über die Folgen hingeben. Für die christlich-

soziale Partei würde es natürlich bedeuten, daß sie in den meisten Ländern sich mit Haut und Haar kleinen Parteien und ihrem Willen unterwirft. Doch das mögen Sie sich mit Ihrem Parteigewissen ausmachen. Aber Sie würden natürlich in den Ländern aus Verwaltungskörpern Regierungen im politischen Sinne machen. Ob gerade jetzt Österreich diese Entwicklung am dringendsten braucht, ob das ein so glücklicher Gedanke ist, ob er dem Ziele, das der Herr Bundeskanzler allen vorangestellt hat, der Herstellung friedlicher Entwicklung in Österreich dient, weiß ich nicht, aber ich bin überzeugt: wenn wir heute gegen diese Bestimmung die Entscheidung treffen, so tragen wir zur Förderung der friedlichen Entwicklung in Österreich ungeheuer viel bei.

Und genau so steht es mit einer Reihe anderer Bestimmungen — sie sind ja bekannt —, gegen die wir Sozialdemokraten mit aller Entschiedenheit uns wenden und die ich nur anführe, weil sie zeigen, wohin Sie den Kurs zu führen gedachten. Der Herr Referent hat sich über die Abschaffung der Schwurgerichte sehr leicht getrübt. Er meinte, sie garantiere die vollendetste Form der Laienmitwirkung an der Strafgerichtsbarkeit. Ich weiß nicht, ob diese Auffassung von allen jenen geteilt wird, die in Ländern leben, in denen die Schwurgerichte bereits abgeschafft wurden. Gerade die Erfahrungen in Ländern, die Schwurgerichte hatten und sie aufgegeben haben, sollten uns davor bewahren, mit einer solchen Leichtigkeit und Leichtfertigkeit Einrichtungen preiszugeben, die wirkliche Grundlagen der demokratischen Ordnung eines Staates sind.

Hohes Haus! Wenn der Herr Bundeskanzler an die Darstellung der Ergebnisse dieses Verfassungskampfes die Hoffnung geknüpft hat, daß er nunmehr in einer Periode wirtschaftlicher, der Republik nützlicher Arbeit seine Fortsetzung finden möge — wir haben vor dem Beginn dieser Verfassungskämpfe diesen Wunsch gehabt, daß man dringendere Aufgaben diesen wenig dringenden voransetze. Wir haben, da die Mehrheit es nun einmal wollte, ohne Ihre Verantwortung damit zu verringern, Ihnen den Abschluß dieser Arbeit ermöglicht. Aber der Beantwortung der Frage, was diese, wie Sie es so gerne nennen, erste Etappe die österreichische Volkswirtschaft gekostet hat, werden Sie nicht ausweichen. Wenn wir heute um 22.000 unterstützte Arbeitslose mehr haben als vor einem Jahre, wenn heute unser Geldwesen, glücklicherweise nicht erschüttert, aber doch so ins Hintertreffen geraten ist, daß fremde Zahlungsmittel um $1\frac{1}{2}$ bis 2 Prozent mehr kosten als im Vorjahr, daß unser Zinsfuß um so viel höher ist, daß die Verringerung des Volksvermögens solche Fortschritte gemacht hat, daß wir Schwierigkeiten haben, die Verbindung mit der ausländischen Wirtschaft ungestört aufrechtzuerhalten, wenn Österreich nicht nur von den nor-

malen Schwierigkeiten heimgesucht, sondern von einer katastrophalen Wirtschaftskrise erschüttert ist, deren Beginn genau zusammenfällt mit der Aktion jener „Tausende von Volksgenossen“, die man unter dem Namen Heimwehr zusammenfaßt, wenn Österreich in den letzten zwei Monaten einen Prozeß der Verarmung, einen Prozeß der wirtschaftlichen Erschütterung von grauenhaften Dimensionen durchmachen mußte, dann haben Sie die Antwort auf die Frage, was die erste Etappe gekostet hat. Wenn es in Österreich Menschen gibt — und sogar im Verfassungsausschuß dieses hohen Hauses sind gestern Exemplare davon aufgetreten —, die uns schon jetzt weitere Stappen ankündigen, wir können Sie nicht hindern, etappenweise die österreichische Volkswirtschaft zugrunde zu richten. *(Lebhaftes Rufe: Sehr richtig!)* Aber an die Verkünder der zweiten Etappe darf ich die Frage richten: Wer soll die zweite Etappe bezahlen? Gibt es noch nicht genug Arbeitslosigkeit, noch nicht genug Wirtschaftselend, noch nicht genug Zerstörung des Vertrauens zur Festigkeit, zur Dauerhaftigkeit der österreichischen Zustände, ist das Gewissen derjenigen, die diesen Staat in Etappen zugrunde richten wollen, noch immer nicht erwacht, haben Sie von dieser Kostur noch nicht genug? Das ist die Frage, die wir Sozialdemokraten stellen. Wir haben bei der Behandlung der Sache bewiesen, daß man weder mit Tiraden noch mit Drohungen noch mit weiß Gott was uns von dem Wege, den wir gehen, abzulenken vermag. Man hat mit der Waffe in der Faust und man hat mit der unblutigen Illegalität, man hat mit dem Butsch und mit dem Staatsstreich gedroht, man hat am grünen Tisch und neben dem grünen Tisch gedroht und gesündigt. Alles das hat — Sie konnten sich davon überzeugen — höchstens den Widerstand der sozialdemokratischen Arbeiter und Angestellten in Österreich fester gemacht. Wenn Sie sich das Vergnügen des Drohens, des Ankündigens auch in Zukunft gönnen wollen, wir werden Ihnen das nicht verwehren und nicht verwehren können — den Schaden wird die Wirtschaft zu tragen haben. Wir werden immer wieder daran festhalten, was wir vom Anfang an dieser unverantwortlichen Ablenkung der Kräfte Österreichs auf unfruchtbare Fragen entgegengesetzt haben: die Mahnung zur Sorge für die österreichische Wirtschaft.

An einer Frage hat man ja den Unernst, hat man die Berlogenheit all dieser Tiraden so recht miterleben können. Als wir in diese Verfassungsänderungen eintraten, als die bürgerlichen Parteien unter dem Druck all dieser Aufmärsche, unter dem Druck all dieser Gewissenlosigkeiten, dieser Geselzlosigkeiten, die unter dem Schutze so manches Landeshauptmannes sich vollziehen konnten, dessen mittelbare Bundesverwaltung dem Herrn Bundeskanzler so zusagt, als sie unter dem Druck dieser

Dinge Verfassungsänderungen begannen, da hat die Volksvertretung der Tausende uns erklärt, sie müsse in Österreich die echte Demokratie herstellen helfen, wir hätten zu wenig direkte Demokratie in Österreich. Gerade dem, was wir selbst begrüßt hätten: die Möglichkeit, die Tätigkeit der Volksvertretung durch die Berufung an die Volksgesamtheit überprüfen zu lassen, die Volksabstimmung in unsere Gesetzgebung in brauchbarer Weise einzubauen, ihr wenigstens das an Mitwirkung des Volkes zu geben, was die deutsche Verfassung kennt, all dem sind Sie ausgewichen. Von dem Gericht des Volkes halten Sie nicht allzuviel.

Und darum sage ich, hohes Haus: Wir wollen den Herrn Bundeskanzler durchaus unterstützen, wenn es ihm ernst damit ist, die politischen Kräfte Österreichs jetzt der Förderung der Wirtschaft zu widmen. Aber aus dem Verlauf dieser Verfassungskämpfe soll alles in Österreich erfahren haben, daß Angriffe gegen die Demokratie und gegen die demokratischen Grundlagen unserer Verfassung aussichtslos, vergeblich sind. *(Lebhafter Beifall.)* Wer dieser Republik nicht absichtlich schaden will, wird es an dem ersten Versuch genug sein lassen. Ich bin überzeugt, wir Sozialdemokraten können darüber hinaus die Ergebnisse dieses Kampfes deshalb mit großer Gemühtung verzeichnen, weil sie der ganzen Bevölkerung gezeigt haben, wer in Österreich mehr politisches Verantwortlichkeitsgefühl hat. Die Bevölkerung in Österreich weiß jetzt, wo man die Verantwortung für die Wirtschaftsnot wirklich empfindet und wo man bereit ist, unter dem Druck irgendeiner sogenannten Bewegung, die nicht das geringste Verantwortlichkeitsgefühl kennt, die Sorgen der Bevölkerung und der Wirtschaft preiszugeben. Ich zweifle nicht daran: diese allgemeine Überzeugung wird auch das künftige Schicksal dieser Republik bestimmen. Und wenn die österreichische Demokratie sich unbefieglbar gezeigt hat, weil hinter ihr die Kraft der österreichischen Sozialdemokratie steht, so wird sie in Zukunft weiß jetzt, noch unbefieglbarer werden, weil gerade diese Verfassungskämpfe in letzter Linie dazu beitragen werden, der Bevölkerung die Gewißheit zu geben, daß die Demokratie am besten in den Händen der sozialdemokratischen Vertreter aufgehoben ist.

Die stärkste Sicherung der Demokratie wird der Tag bringen — und Sie haben, davon bin ich überzeugt, redlich mitgeholfen, sein Nahen zu beschleunigen —, an dem die Mehrheit der österreichischen Bevölkerung diese Republik der Sorge der sozialdemokratischen Arbeiterschaft anvertrauen wird. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Während vorstehender Rede hat Präsident Dr. Waber den Vorsitz übernommen.)*

Dr. Buresch: Hohes Haus! Wenn man einen Weg unternimmt, einen langen und steinigen Weg,

so pflegt man, wenn man einen markanten Punkt erreicht hat, etwas zu verharren und haltzumachen, um den Blick auf die Strecke zurückzuwerfen, die man zurückgelegt hat. Von diesem Gesichtspunkt aus möchte ich heute die Vorlage betrachten, die dem hohen Hause zur Beschlussfassung vorliegt, die Vorlage, betreffend die Reform der österreichischen Verfassung. Diese Reformvorlage bedeutet auch einen Weilenstein auf dem Wege der Entwicklung des österreichischen Verfassungsrechtes, und als solchen wollen wir diese Vorlage, die den Ausschuß bereits passiert hat, auch werten. Ich will sie keineswegs überschätzen, will aber auch keineswegs in den Fehler verfallen, sie zu unterschätzen, sondern ich meine, daß das, was hier gemacht worden ist, etwas ist, was geschehen mußte, etwas ist, was sich aus den Erfahrungen der letzten zehn Jahre unserer Republik ergeben hat.

Geändert soll durch die Bundes-Verfassungsnovelle die Oktoberverfassung des Jahres 1920 werden. Nun ist es doch wertvoll, sich an die Zeit zu erinnern, die damals herrschte. Österreich war aus dem Krieg zerbrochen und zerschlagen hervorgegangen, es war der ärmste Staat vielleicht der ganzen Welt geworden. Die Bevölkerung hungerte und fror. Die Mächte warteten auf Lebensäußerungen dieses Staates, sie warteten darauf, daß dieser Staat seinen Willen, selbständig zu existieren, in solener Weise kundgebe. Es mußte rasch gehandelt werden, es mußte rasch ein Dach gezimmert werden über dem armen Kinde, das dalag, und so kam diese Verfassung zustande in bewegten Tagen des Jahres 1920. Österreich war eine junge Demokratie. Der Österreicher stand jahrhundertlang unter monarchischen Herrschern, der Konstitutionalismus war erst wenige Jahrzehnte alt, und dazu kam noch das eine, daß infolge der Verschiedenartigkeit der Völkerschaften im alten Österreich die Entwicklung der Demokratie viel langsamer und viel schleppender vor sich ging als sie in anderen Staaten, in den westlichen Staaten, vor sich gegangen ist. So kam damals der Ruf: „Freiheit!“ „Gleichheit!“ Der Ruf, der immer erschallt, wenn Neuordnungen der Dinge vorgenommen werden, er hallte damals auch durch alle Gebiete Österreichs, das österreichische Volk warf sich mit Eifer und mit besonderem Ernst auf diesen Begriff der Freiheit, und so ward aus dieser Stimmung heraus die Verfassung des Jahres 1920 geboren. Die freieste Demokratie ist sie oft genannt worden, und es ist auch so richtig. Sie hat die Extreme der Freiheit in den Paragraphen des Gesetzes verkörpert und hat die Macht des Volkes aufzurichten vermeint, während sie in Wirklichkeit eigentlich nur aufgerichtet hat die Macht der Vertretung des Volkes, die sich im Parlamente, in seinen beiden Häusern, im Nationalrat und im Bundesrat verkörperte. Wenn wir jetzt darangehen, diese Verfassung zu

ändern und manches in die Verfassung hineinzunehmen, was undemokratisch erscheint, so muß man hier denken an das Wort eines berühmten Mannes, der da gesagt hat, daß sich der Meister erst in der Beschränkung zeigt. Man darf die Rechte, die einem da kommen, nicht zügellos gebrauchen, man darf sie nicht gebrauchen ohne Rücksichtnahme auf andere, auf den großen Zweck der Sache, nicht ohne Rücksichtnahme auf das, was um uns herumliegt, nicht ohne Rücksichtnahme auf die Bevölkerung auch anderer Staaten. Das Parlament hat sich nun in der Verfassung des Jahres 1920 ein Übermaß von Rechten arrogiert. Die Gesetzgebung steht jedem Parlamente zu, das Recht, die Normen festzusetzen, nach denen sich das politische, das wirtschaftliche, das soziale Leben im Staate abspielen soll; aber es hat sich auch das Parlament in ausgiebiger Weise in das Gebiet der Verwaltung hineinbegeben dadurch, daß es vor allem einmal die obersten Exekutivorgane der Verwaltung, die Minister, selbst gewählt hat, daß es den Bundespräsidenten gewählt hat, daß es so also diejenigen, welche die ersten Vollstreckungs-, Vollziehungsorgane des Willens des Volkes sein sollen, selbst bestimmt hat — ein Kreislauf, ein Zirkel, der sich nicht günstig auswirken konnte. Ähnlich ist es mit der Rechtsprechung. Das Parlament hat die Richter des obersten Gerichtes, des Verfassungsgerichtes selbst gewählt, eine schlechte Konstruktion — ja, wir geben es heute zu —, eine ganz verfehlte Konstruktion, denn dort, wo Recht gesprochen wird, dort soll Vertrauen herrschen und dort, wo der Richter von dem gesetzt wird, den er richten soll, dort kann das Vertrauen nicht herrschen. Etwas Ähnliches ergab sich dadurch, daß die Verfassung die Bestimmung hatte, daß das Parlament sich nur selbst auflösen konnte. Über das Parlament keine Macht! Theoretisch war das Parlament fast unsterblich, denn wenn es dem Parlament eingefallen wäre, seine Mandatsdauer zu verlängern — das formelle Recht hatte es ja —, dann wäre es dazu gekommen, daß eine Parlamentsherrschaft eingetreten wäre, die mit dem Willen der Bevölkerung selbstverständlich nichts mehr gemein gehabt hätte.

Das sind die Dinge, die sich aus der Verfassung des Oktober des Jahres 1920 ergeben haben. Eine Überspizung der Rechte des Parlaments, und aus dieser Überfülle an Macht haben sich schwere Komplikationen, und nicht allein Komplikationen, sondern auch der Anreiz ergeben, diese Überfülle an Macht in einem Sinne zu gebrauchen, wie es der Bevölkerung nicht gerade angenehm ist. Ich verweise hier nur auf die Immunität. Es haben sich Mißbräuche auch auf anderen Gebieten ergeben, über die es sich verlohnen würde, hier zu sprechen. Wenn ich nicht den Rahmen meiner Rede überschreiten würde, würde ich auf all das zurückkommen, was in diesem Hause

wiederholt von dieser Stelle aus und selbst gewissermaßen in den Spiegel hineingesagt worden ist.

Es kam daher aus dem Volke heraus eine Bewegung, die dahin ging, die Verfassung zu reformieren. Man sage nicht, daß das etwas Außergewöhnliches sei. Zu allen Zeiten und in allen Staaten hat immer dann, wenn es sich um die Änderung einer Verfassung gehandelt hat, das Volk regsten Anteil genommen. Es war so bei uns in Österreich im Jahre 1920, es war bei den Verfassungsänderungen im vorigen Jahrhundert in Österreich so, bei all diesen Änderungen hat das Volk regsten Anteil genommen, hat sich persönlich eingesetzt und das ist ja auch begreiflich. Dort, wo es sich um die grundlegenden Bedingungen des Lebens eines Staates handelt, wäre es traurig um die Demokratie bestellt, würde das Volk abseits stehen und einer Gruppe von Männern und Frauen, die es vor Jahren einmal gewählt hat, das Recht überlassen, hier ganz allein entscheidend und bestimmend zu sein.

Die Arbeit, die geleistet worden ist, war ernst und gewissenhaft. Der Unterausschuß hat in 16 Sitzungen die Materie behandelt, ein Zeichen, daß er sich der Bedeutung seiner Aufgabe voll und ganz bewußt war. Wenn der Redner der Opposition früher gemeint hat, daß es eine Arbeit ohne Würde und Überlegung war — er hat zwar in einem Atem damit gleich auch dem Dr. Danneberg den Dank ausgesprochen —, so ist das seine subjektive Ansicht, über die ich mit ihm nicht streiten will. Wir sind überzeugt — und diese Überzeugung ist durch Tatsachen erhärtet —, daß die Arbeit, die da geleistet worden ist, nicht ohne Überlegung geschehen ist. Wenn die Form ungewöhnlich ist, wenn einzelne Bestimmungen der Verfassung aus Sätzen bestehen, die etwas länger geraten sind, als man sie sonst oft in Gesetzen findet, so hängt das damit zusammen, daß bei den Beratungen auf alle möglichen Nebenmomente hingewiesen wurde, die zum Schluß in die Verfassung hineinkommen mußten, weil jede der beiden einander gegenüberstehenden Gruppen gegen die andere tiefes Mißtrauen hatte.

Welche Materien durch die neue Verfassung geändert werden sollen, hängt damit zusammen, daß eben die Allmacht des Parlaments eine Einschränkung zu erfahren hat, eine Einschränkung, die mit dem rein demokratischen Gedanken vollkommen vereinbarlich ist und die keineswegs gegen demokratische Grundsätze in irgendeiner Form verstößt. Wir haben die Rechte des Bundespräsidenten erweitert, wir haben den Bundespräsidenten nicht allein den Repräsentanten des Staates sein lassen, sondern wir haben ihm ein Gebiet von realer Macht gegeben, in der guten und, ich glaube, auch richtigen Überlegung, daß dem großen Machtfaktor des Parlaments auch ein Machtfaktor gegenüberstehen soll, welcher mit

größeren Rechten ausgestattet sein soll. Es hat immer darüber Debatten gegeben, ob das gut oder schlecht ist. Ich weiß, hier von dieser Stelle aus ist vor nicht allzulanger Zeit davon gesprochen worden, daß es nicht gut sei, einen Mann so weit herauszuheben, er könne vielleicht auf Abwege kommen. Man hat hier das Beispiel der Athenischen Demokratie zitiert und hat auf die Gefahren hingewiesen, die im alten Athen bestanden haben, wo schließlich das Volk gegen den betreffenden Oligarchen, oder wie immer er geheißen hat, aufgerufen werden mußte. Ich glaube, diese Gefahren sind bei der heutigen Entwicklung der Demokratie im modernen Staate wohl vorüber. Der Mann, dem wir die Stelle des Führers des Staates, des Repräsentanten unseres Bundes anvertrauen werden, wird ein Mann ohne Tadel, aber auch ohne Furcht, wird ein Mann sein, welcher das Vertrauen des ganzen Volkes genießt, und deswegen wird er ja durch die Wahl des Bundesvolkes hiezu bestimmt werden. Es war ein Ausweg in der alten Verfassung, die Wahl des Präsidenten durch den Bundesrat und Nationalrat vornehmen zu lassen. Die einzig richtige Form, die Wahl durch das gesamte Bundesvolk, findet jetzt in die Verfassung Eingang. Die Wahl findet in zwei Wahlgängen statt, wobei der zweite Wahlgang eine Stichwahl im engeren Sinne ist. Die Wahlpflicht, die hier zum erstenmal in der Verfassung verankert ist, bringt einen Gedanken zum Ausdruck, den wir Christlichsoziale bereits seit langem vertreten, und es freut mich, daß es den vereinten Bemühungen gelungen ist, diesen Gedanken im Gesetze zu verankern. Es soll wirklich das gesamte Volk Österreichs verpflichtet sein, seinem Willen Ausdruck zu verleihen, es soll keine Zufallsmajorität sein, es soll nicht jemand mit der Führung des Staates betraut werden, der nicht durch die wirkliche Mehrheit, sondern vielleicht durch größere Agitation auf der einen oder anderen Seite als gewählt hervorgeht, es soll der Wille der Majorität der gesamten Bevölkerung maßgebend sein.

Was die besonderen Rechte anbelangt, die wir dem Bundespräsidenten in der neuen Verfassung geben wollen, so verweise ich in erster Linie auf die Ernennung und Entlassung der Minister, ein Recht, das dem Bundespräsidenten in allen modernen Demokratien zusteht, in Staaten zusteht, deren Demokratie weit älter ist als unsere, die dort im Herzen des Volkes vielleicht viel tiefer sitzt als in den Herzen der Österreicher, und wo sich niemand darüber beklagt hat, daß dadurch wichtige demokratische Grundsätze verletzt werden könnten. Der Bundespräsident wird das Recht haben, den Nationalrat einzuberufen und aufzulösen, er wird also Herr über den Nationalrat sein, aber der Herr ist vom gesamten Bundesvolke gewählt. Ein Notverordnungsrecht wird ihm zuerkannt, eine Notwendigkeit, an deren Bedeutung wir alle glauben, von der wir überzeugt sind, weil

wir wissen, wie oft es im Laufe der elf Jahre unserer jungen Republik infolge der wirtschaftlichen Erschütterungen und der schweren Wirtschaftskrisen, die plötzlich über Nacht hereingebrochen sind, notwendig war, durch eine rasche Verfügung, durch eine schnelle Verordnung Abhilfe zu schaffen. Dem kommt eine Verfassungsbestimmung entgegen, welche dem Bundespräsidenten das Recht gibt, eine Notverordnung zu erlassen. Dabei ist in allen Fällen das Einvernehmen mit einem Ausschusse des Hauptausschusses vorgesehen. Ich scheue mich gar nicht, hier zu erklären, daß ich es lieber gesehen hätte, wenn dieses Einvernehmen nicht obligatorisch gemacht worden wäre. Nun, wir nehmen diese Bestimmung so, wie sie ist, und freuen uns darüber, daß der Erfolg mit dem Gesetze verbunden ist, daß der Bundespräsident in Zeiten schwerer Erschütterungen der Wirtschaft — nicht auf dem Gebiete der Verfassung und anderer ausgenommenen Materien durch Notverordnungen schnelle Abhilfe schaffen kann. Er wird den Oberbefehl über das Bundesheer haben, eine oft gestellte Forderung, die der Bedeutung des neuen Präsidenten entspricht und die wir gern erfüllt haben, um der Stellung des Präsidenten damit auch äußerlich Glanz und Ansehen zu verleihen.

Die zweiten Bestimmungen beziehen sich auf das Parlament und auf den Länder- und Ständerat, bezüglich dessen eigentlich das Gesetz nur ein Verheißungsgesetz ist. Es sollen im Laufe der kommenden Zeit die Grundlagen geschaffen werden, auf denen die ständische Vertretung in Österreich in einem Ständerat zur Durchführung kommen soll. Das Wahlalter wurde auf die Großjährigkeit hinaufgesetzt, auf 21 Jahre. Wir sind damals etwas zu weit gegangen, wir wollen aber keineswegs dem österreichischen Bürger sein Recht nehmen, das er hat, wenn er großjährig geworden ist. Wenn er seine eigenen Angelegenheiten verwalten kann, wenn er privatrechtliche Verträge schließen kann, soll er auch das Recht haben, seinen politischen Überzeugungen mit dem Stimmzettel Ausdruck zu verleihen. Ständige Wählerverzeichnisse werden angelegt, was um so größere Bedeutung dadurch gewinnt, daß das Gesetz Bestimmungen enthält, wonach dort, wo Bundespolizeibehörden bestehen, die Wählerverzeichnisse von diesen angelegt und dann im Einvernehmen mit der Gemeinde geführt werden. Ich bin überzeugt, daß dies ein Mittel sein wird, um so manche Mißbräuche in Zukunft abzustellen, welche sich auf diesem Gebiete ereignet haben. Keine Verwaltung auch auf dem Gebiete der Wählerlisten ist eine Forderung, der hier vollkommen Genüge geschieht.

Das Parlament wird in zwei Tagungen zusammenzutreten; es wird nicht mehr, wie es jetzt der Fall ist, ohne System, je nach Bedarf, einberufen werden, sondern es wird das alte System, das im früheren Staate geherrscht hat, das aber auch in allen anderen parlamentarisch verwalteten Staaten üblich ist, das

System der Tagungen, eingeführt werden. Straffere Ordnung, strafferes Zusammenhalten und damit auch erhöhte Bedeutung dieser Arbeit sind die Grundgedanken, welche dieser Bestimmung zugrunde gelegen sind.

Sehr wichtig sind die Bestimmungen über die Immunität. Hier sind schwere Klagen geführt worden, Klagen, deren Berechtigung ich von dieser Stelle aus offen zugeben muß. Der in seinen Rechten durch einen Abgeordneten beleidigte Bürger konnte in keinem Falle — in keinem Falle, auch dann nicht, wenn es sich nicht um Äußerungen gehandelt hat, die im Zusammenhang mit der Ausübung des politischen Mandates standen — sein Recht finden. Das hat auch mit dazu beigetragen, und zwar in ausgiebigem, ich möchte sagen, in entscheidendem Maße, daß der Parlamentarismus so vielfach bekämpft worden ist. Den Ausweg, den das Gesetz hier findet, können wir von unserem Standpunkt aus voll und ganz begrüßen. Der Zwang, der dem Parlament auferlegt wird, über eine Immunitätsangelegenheit zu sprechen, sie zu verhandeln und darüber Beschluß zu fassen — sonst gilt der Betreffende für ausgeliefert —, ist der Hauptgedanke, der hinsichtlich der Immunität in diesem Gesetz ausgeführt worden ist.

Ein drittes Kapitel, das eng mit alledem zusammenhängt, was ich als Grundgedanken der ganzen Reform hier ausgeführt habe, ist die Entpolitisierung der Gerichte. Der Verfassungsgerichtshof wird in Zukunft nicht mehr vom Nationalrat gewählt werden. Die Ernennung wird in einer solchen Weise erfolgen, daß in keinem der Bürger mehr der Gedanke aufkommen kann, daß hier eine parteipolitische Beeinflussung vorliegen kann und daß der Bürger dieses Staates, der zu seinem obersten Gericht geht, wirklich auch Recht finden kann. Dasselbe gilt vom Obersten Gerichtshof. Und ich sage ganz offen, ich spreche es hier als Jurist aus, ich hätte es nicht beklagt, wenn es in dem Verfassungsgesetze möglich gewesen wäre, die Geschwornen derzeit durch die Schöffen zu ersetzen. Ich weiß und bin mir vollkommen bewußt, welche Bedeutung die Geschwornen für das Rechtsleben eines Volkes haben, welche Bedeutung sie für das Vertrauen haben, das der einzelne zu seinem Staate hat. Wenn ich an die Zeit meiner Jugend an die Zeit, wo ich junger ausübender Jurist war, zurückdenke, so war es damals ein Ehrenamt, Geschwornener zu sein. Alle diejenigen, die dazu berufen worden sind, waren Männer ohne Fehl, sie wurden dreimal gewählt, sie waren stolz darauf, zum Ehrenamt eines Richters berufen zu werden, sie haben Ansehen genossen und sie haben ihr Pflicht treu, gewissenhaft und ehrlich erfüllt. Die Zeit nach dem Kriege hat es anders gewandelt. Wir haben böse Dinge auf dem Gebiet erlebt, böse Dinge und ich glaube, daß die Zeit so wilder Regungen, wie sie nach dem Kriege oft vorgekommen sind, daß so wildbewegte

Zeiten, wie sie noch vor wenigen Jahren geherrscht haben, eben für das Geschwornengericht nicht passend sind. Als wir im Jahre 1921 die Schöffengerichte eingeführt haben, haben wir damit eine wesentliche Entlastung der Rechtsprechung herbeigeführt. Das Laienelement, das sich mit den Richtern zusammensetzt, hat sich ausgezeichnet bewährt, die Schöffengerichte haben sich in den Rahmen der österreichischen Rechtspflege trefflich eingefügt und es hätte nichts geschadet, wenn wir jetzt die Judikatur der Geschwornengerichte, wenigstens für eine gewisse Zeit, ausgeschaltet hätten.

Das neue Preßgesetz wird allerdings auf diesem Gebiete eine Erleichterung schaffen. Nach dem Preßgesetzentwurf, der im Ausschuss bereits behandelt und angenommen wurde, werden Preßdelikte in Zukunft keine Vergehen mehr sein, die vor den Geschwornen zur Aburteilung kommen. So bleibt nichts anderes für die Geschwornen mehr übrig, als die ganz schweren, die Kapitalverbrechen (*Dr. Eisler: Und die politischen Delikte!*) und die politischen Delikte. Nun, für diese Delikte ist es ganz gut, wenn die Geschwornengerichte noch bestehen bleiben. Das Volk wird selbst darüber richten, ob die Geschwornen ihre Pflicht erfüllen. An der Frage, ob das Gericht Recht spricht, nimmt der kleinste, einfachste und bescheidenste Mann teil. Ich erinnere Sie an einen ganz kleinen Zwischenfall, der sich vor wenigen Tagen in Wien ereignet hat. Es stand da ein Mörder vor den Geschwornen, ein mitleidsloser Mensch, dessen Tat nicht die geringste Sympathie in irgendeiner Beziehung erwecken konnte, und im Laufe des Zeugenverhörs wurde mitgeteilt, daß sich seine Zellengenossen, arme entgleiste Menschen, geweigert hatten, mit ihm zusammen in einer Zelle zu sein, daß sie erklärt haben, wenn die Geschwornengerichte in seinem Fall versagen würden, würden sie selbst Rache nehmen an ihm. Ein bezeichnender Vorgang! Arme Menschen, die selbst im Kerker sitzen, die sich selbst gegen das Gesetz vergangen haben, haben so viel Charakter, daß sie sagen, sie wollen mit einem Menschen nicht beisammen sein, der mitleidslos gehandelt hat, dessen Tat abscheulich war, und sie haben so viel Mut in sich aufgebracht, daß sie gesagt haben, sie würden, wenn die Geschwornen versagen, ihn selbst richten. Die Geschwornenbänke mögen in Zukunft diese Worte und diesen Vorgang sich vor Augen halten.

Die Bewegung, von der die Verfassungsreform ausgegangen ist, wird auch in der Frage der Geschwornengerichte vom Volke ausgehen. Wenn die Geschwornen ihre Pflicht tun, wenn sie so handeln, wie sie vor Jahren gehandelt haben, wenn sie unparteiisch handeln, wenn sie den, der vor ihnen steht, nicht zuerst nach seiner Parteizugehörigkeit untersuchen werden (*So ist es!*), sondern untersuchen werden, ob er gegen Gesetze gehandelt hat oder

nicht, dann werden die Geschwornen wieder das werden, was sie früher einmal gewesen sind; wirklich ein wertvoller Teil der österreichischen Rechtspflege, wirklich eine Säule der österreichischen Rechtspflege, ein Institut, auf das man sich stützen, zu dem man Vertrauen haben kann. *(Lebhafter Beifall.)*

Eine sehr wichtige Bestimmung enthält der Abschnitt, der sich mit der Kontrolle befaßt. Die Länder sind in dieser Frage bereits im Jahre 1925 vorausgegangen. Wir haben trotz der Warnungen, die uns damals die Opposition in liebenswürdiger Weise zugerufen hat, die Kontrolle auf uns genommen, weil wir gesagt haben: wir haben keine Kontrolle zu fürchten. Eine öffentliche Verwaltung muß kontrolliert werden, sie muß um ihrer selbstwillen kontrolliert werden, nicht allein um der Bevölkerung willen; sie muß kontrolliert werden, weil sie durch die Kontrolle Vertrauen bekommt. So hat sich im Jahre 1925 der sonderbare Zustand ergeben, daß Kontrollbestimmungen für alle Länder eingeführt wurden, mit Ausnahme der Bundeshauptstadt, die sich damals geweigert hat, diese Kontrolle auf sich zu nehmen. Nun, ich glaube, die Majorität im Ratshause ist davon überzeugt worden, daß sie damals nicht gut getan hat, und sie hat diesmal diesen Kontrollmaßnahmen zugestimmt. Obligatorisch wird die Überprüfung für alle Länder sein, obligatorisch wird die Kontrolle sein für Gemeinden mit über 20.000 Einwohnern und fakultativ wird sie sein für Gemeinden bis 20.000 Einwohner, dann, wenn die Landesregierung es verlangt und wenn auch entsprechende Gründe dafür angegeben werden.

In der Schulfrage, hohes Haus, ist der Grundsatz ausgesprochen worden, daß die oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen dem Bunde zusteht, und es wurde ein gewisses Weisungsrecht des Ministeriums, das die Garantie des Verwaltungsgerichtshofes nach sich zieht, im Gesetz verankert.

Die Länder haben auch in dieser Frage im Interesse des Ganzen, wie ich hier besonders konstatieren will, den Vorschlägen der Regierung Folge geleistet und haben zu dem Zwecke, daß das Schulwesen auf die richtige Bahn gebracht wird, daß es speziell in Wien auf eine richtige Bahn gebracht wird, einer ziemlich starken und nachhaltigen Beschränkung zugestimmt. Wir wünschen, daß die Schule gut ist. Die Länder opfern jedes Jahr namhafte Beträge für die Schule. Das Budget mancher Länder ist bis über 40 Prozent mit Schulausgaben belastet, ein Zeichen dafür, daß tatsächlich die Länder und Gemeinden sich der hohen Bedeutung der Schule voll und ganz bewußt sind. Alle Länder, nicht allein Wien, das auf sein Schulwesen besonders stolz zu sein pflegt und dies laut und tönend verkündet! In der Großstadt pflegt man auf das Schulwesen der Länder etwas verachtungsvoll herabzublicken. Aber wenn ich diese Ziffer genannt

habe, die authentisch ist, so möge die Öffentlichkeit daraus entnehmen, daß auch die Länder ausgiebige Beträge, unter schweren Opfern, für die Erziehung der Jugend aufwenden. Diese Erziehung soll so sein, wie es die große Mehrzahl der Bevölkerung haben will. Wir werden es nicht zulassen, hohes Haus, daß in dieser Frage die gute, richtige, religiöse Erziehung ausgeschaltet wird. Wir werden mit aller Macht dagegen kämpfen und werden es verhindern, daß schon die Seele der Jugend vergiftet wird. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Ein sehr wichtiges Kapitel, ich möchte sagen, eine Fahne war es, was da bezüglich der Stellung Wiens verlangt worden ist. Wir können konstatieren, daß die Opposition in zwei wichtigen und bedeutsamen Fragen ihre Zustimmung gegeben hat. Erstens einmal in der Frage des Instanzenzuges, wonach in allen Fällen, wo gegen hoheitsrechtliche Verfügungen ein Instanzenzug zulässig ist, dieser nicht beim Landeshauptmann endet, sondern bis an das Ministerium gehen kann. Vertrauen soll die Bevölkerung haben, und es soll der einzelne wissen, daß seinen Fall noch ein anderer überprüft als der, der ihn zuerst entschieden hat. In den Baufragen und Abgabeangelegenheiten sollen eigene Kommissionen geschaffen werden, die Sachleute in sich aufnehmen werden, um so eine objektive, eine von parteimäßigem Einfluß vollständig befreite Entscheidungsmöglichkeit zu sichern. Ich verweise weiters auf das, was bezüglich der Polizei erreicht wurde. Es wird damit ein Zwitterzustand, der eines Rechtsstaates unwürdig ist, aus der Welt geschafft. Ich verweise ferner auf das, was bezüglich der Schule, auch für Wien, auch auf dem Gebiete des Mittelschulwesens erreicht wurde, und ich habe die Zuversicht, daß sich diese Bestimmungen günstig in dem Sinne auswirken werden, für den wir selbst kämpfen.

Eine Frage allerdings — und das will ich von dieser Stelle aus besonders unterstreichen — ist unerledigt geblieben und wird im nächsten Jahre zur Entscheidung kommen. Im Jahre 1930 läuft die Abgabenteilung ab. Die Länder werden ihre Rechte hier geltend machen *(Zustimmung)*, sie werden verlangen, daß sie nicht, wie es bisher der Fall war, in so einschneidender und ungerechter Weise zurückgesetzt werden *(Zustimmung)*, sie werden verlangen, daß jedem Lande sein Recht wird, daß in dem Staate nicht Kinder zweierlei Rechtes sein sollen. *(Neuerliche Zustimmung.)* Als Niederösterreicher möchte ich darauf hinweisen, daß dieses Land keine Hauptstadt hat, daß alle die Vorteile, die sich daraus ergeben, daß wir unsere ganze Verwaltung in der Hauptstadt eines anderen Bundeslandes zentralisiert haben, der Stadt Wien in ausgiebigem Maße zufließen. Das Land Niederösterreich hat von allen diesen Dingen, ich möchte sagen, nur die Seiten, die etwas kosten. Straßenwesen, soziale Maßnahmen,

Schulfragen, alles dies belastet Niederösterreich in ausgiebigem, in weit stärkerem Maße, als irgendein anderes Bundesland belastet wird. *(Zustimmung.)* Ich bedaure es, daß die Wiener Herren unserem oft gestellten, gewiß gerechtfertigten Verlangen immer mit einem schroffen Nein gegenübergestanden sind. Es gibt auch ein politisches Nachbarrecht, hohes Haus! Die Länder sind nicht mit Zäunen umgeben und haben sich nicht gegeneinander durch Stacheldrähte abgeschlossen. Sie müssen miteinander verkehren, sie müssen in innigem Kontakt stehen, und dazu ist es notwendig, daß der Verkehr zwischen den Ländern entsprechend urbaner, daß er ein solcher wird, daß man — große Forderungen haben wir nie gestellt — gegenüber kleinen Forderungen jenes Entgegenkommen zeigt, das man einem Menschen erweisen soll, mit dem man zusammen unter einem Dache wohnt. Niederösterreich wird sein Recht in dieser Frage ausdrücklich geltend machen, und ich verkünde heute von dieser Stelle aus, daß wir Niederösteirer verlangen werden, daß auf diese Besonderheit der Stellung unseres Heimatlandes, auf die Besonderheit der Lage Wiens in diesem Lande Rücksicht genommen wird. *(Zustimmung und Händeklatschen.)*

Ich habe bereits eingangs erwähnt, daß die Länder Opfer gebracht haben. Ich will das ganz besonders unterstreichen. Österreich, heißt es in der Verfassung, ist ein Bundesstaat und die Länder sind selbständig. Man hat oft über die Entwicklung des Bundesstaates gewitzelt: Es gibt aber kein Schema für einen Bundesstaat. Jeder Bundesstaat wird sich anders entwickeln als der andere, entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen, entsprechend der finanziellen Kraft, entsprechend der Größe des Landes. Das sind Momente, aus vielen hervorgehoben, welche bestimmenden Einfluß auf die Gestaltung eines Bundesstaates nehmen werden. Es ist Tatsache, daß die Selbständigkeit der Länder im Laufe der letzten Jahre viel verloren hat, weil die Länder — nicht etwa unter Preisgabe ihrer Rechte, sondern in dem wohlverstandenen Willen, der Allgemeinheit, dem Staate, zu helfen — auf manche dieser Rechte verzichtet haben.

Die Länder haben es auch diesmal wieder bekundet, die bösen Länder, denen von gewissen Seiten so vieles Schlechte nachgesagt wird, die nichts anderes tun als an der Zerstörung des einheitlichen Gefüges des Staates arbeiten. Diese Länder haben gerade vor 14 Tagen offen erklärt, daß sie hinter dem Verfassungswerk der Regierung stehen und daß sie die Haltung der Regierung in der Verfassungsfrage billigen — kein leichter Entschluß. Wir haben uns zu diesem Entschluß deswegen bereit gefunden, weil wir das große Ganze vor uns gesehen haben *(So ist es!)*, weil es sich um die Grundlage für den Staat, nicht allein um

die Grundlage für ein einzelnes Land handelte, nein, um die Grundlage für die ganze Heimat, für unser ganzes österreichisches Vaterland. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Ich glaube, hohes Haus, wir können wohl konstatieren, daß auf dem Gebiete des Verfassungswesens in unserem österreichischen Bundesstaat gegenüber der früheren Verfassung ein wesentlicher Fortschritt zu verzeichnen ist. Vor Jahr und Tag hätte niemand in diesem Hause geahnt, daß ein derartiges Gesetz überhaupt möglich werden würde. Das Wunder ist geschehen. Bestimmungen sind einmütig im Ausschusse beschlossen worden, an deren Gesetzwerdung niemand geglaubt hat, auch noch vor Monaten nicht. Wir haben zu vielen Belangen, die heute durch Gesetz geordnet erscheinen, bereits im Laufe der vergangenen Jahre Anträge eingebracht. Es ist nicht so, daß alles das, was jetzt in der Verfassung verankert ist und durchgearbeitet wurde, erst ein Produkt der Entwicklung der letzten Wochen war. Schon im Jahre 1922 wurde zum Beispiel der Antrag auf Wahl des Bundespräsidenten durch das Volk gestellt und so wurden im Laufe der Jahre von allen Mehrheitsparteien — denn diese waren in diesem Falle wirklich die eigentlichen Hüter der wahren Demokratie — immer wieder Anträge gestellt, die heute im Verfassungswerk ihren Niederschlag und Ausdruck gefunden haben. Die Entwicklung des Wirtschaftslebens, die Entwicklung des politischen Lebens, die Entwicklung des ganzen staatlichen Lebens Österreichs hat es dringend gefordert, daß diese Verfassungsreform gemacht wurde, und keine Gewalt kann die Entwicklung des Rechtes aufhalten. Es geht eherne Bahnen und zwingt die nieder, die sich ihm entgegenstellen. Recht muß Recht werden und dasjenige, was in dieser Vorlage enthalten ist, ist Recht. Wir sind aber auch überzeugt, daß es auf manchen Gebieten notwendig sein wird, noch Verfassungsarbeit zu leisten. Ich kann hier nicht mit dem Herrn Vorredner übereinstimmen, der meinte: Jetzt reden wir nichts mehr von der Verfassung. Das Problem der unmittelbaren Demokratie, das alle angeschnitten haben, ist heute zurückgestellt worden, um dieses Verfassungswerk nicht zu gefährden und länger hinauszuschieben. Die Frage wird gelöst werden müssen, weil sie notwendig, weil sie dringend und weil sie im Wesen der wahren Demokratie begründet erscheint.

Die Verantwortung für dieses Werk haben die Mehrheitsparteien. Jawohl, wir haben sie und wir tragen sie. Wir haben die Reform der Verfassung verlangt und wir sind überzeugt, daß dieses Verlangen gut war. Es sind mit uns in diesem Verlangen weite Kreise der Bevölkerung gegangen und haben Verständnis dafür bekundet, daß die Grundlage des staatlichen Lebens gemacht werden muß,

daß sie nicht vernachlässigt werden darf. Damit hängt die Zahl der Arbeitslosen in Österreich in keiner Weise zusammen. (*So ist es!*) Den Zusammenhang kann ich aus dieser Frage wohl nicht herauslesen, das ist dem Herrn Dr. Eisler vorbehalten geblieben. Ich bin natürlich der Ansicht, daß wir raschestens daran gehen müssen, alle diese Fragen einer Lösung zuzuführen, die auf wirtschaftlichem Gebiete brennend vor uns stehen. Wir haben sie nicht vernachlässigt. Der Budgetausschuß verhandelt das Budget mitten in den Stürmen, die um die Verfassung toben. Das Parlament hat auch auf diesem Gebiete seine Pflicht getan und die Frage der Zölle, die Frage der Handelsverträge, die namentlich von der Landwirtschaft, vom Gewerbe und der Industrie in der letzten Zeit immer stürmischer gefordert worden sind, diese Fragen werden in der nächsten Zeit behandelt werden müssen, mit ebensolchem Ernst und Gewissenhaftigkeit, wie die Verfassung behandelt worden ist.

Hohes Haus! Der heutige Tag ist ein historisches Datum. Der 7. Dezember hat im österreichischen Staatsleben bereits einmal eine große Rolle gespielt. Heute vor sieben Jahren wurde der Genfer Vertrag dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt. Aus dem Genfer Vertrag heraus erwuchs der Wiederaufbau Österreichs, aus dem Genfer Vertrag heraus erwuchs zu gleicher Zeit die Stabilisierung unserer Währung, die Sanierung des Staatshaushaltes. Omen accipio! Möge der heutige Tag auch für die Entwicklung unserer Heimat, für die Entwicklung der österreichischen Wirtschaft von guter, uns alle zufriedenstellender Bedeutung sein! (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Dr. Wotawa: Hohes Haus! Als wir vor etwas mehr als zwei Monaten die Regierung Schober gewählt haben, erwarteten wir von ihr gemäß ihrem Programm, daß die Ziele, die eine tiefe Volksbewegung, die Ziele, die die Mehrheit unserer politischen Parteien im Laufe der letzten Jahre und Monate aufgestellt hatten zur Verwirklichung kommen würden.

Wenn wir nun heute sehen, was der Nationalrat als Verfassungsnovelle verabschiedet, so müssen wir feststellen, daß gegenüber dem, was damals an Zielen formuliert worden ist, und dem, was wir heute beschließen, ein gewisser Abstand ist. Es ist tatsächlich in der Durchführung dieses Programms die erste Etappe, von der heute in so abfälliger Weise der Redner der Opposition gesprochen hat, als einem Ausdruck, der offenbar für die Opposition den unangenehmen Beigeschmack hat, daß es eine weitere Stappensolge gibt, von der auch der Bürgermeister im Gemeinderat von Wien gestern in einer höchst abfälligen Weise gesprochen hat. Trotzdem behaupte ich, daß wir auf dem Wege zu dem Ziele,

das gesteckt ist, tatsächlich heute nur einen ersten, allerdings bedeutsamen Schritt machen. Es soll mit der neuen Verfassung doch bewiesen werden, daß die Demokratie auf die Dauer nicht der Weg zur proletarischen Diktatur ist, es soll bewiesen werden, daß der Volksstaat nicht mit dem Staate identisch ist, der von Parteivillkür beherrscht wird. Es soll bewiesen werden, daß republikanische Freiheit nicht Zügellosigkeit bedeute, daß sie nicht terroristische Mißachtung der persönlichen Freiheit des einzelnen bedeute.

Verehrte Damen und Herren! Wenn wir feststellen, daß das das Ziel ist, so sind wir durch die Verstärkung der Grundlagen unseres Staates, die wir heute vornehmen, ganz wesentlich diesem Ziele nähergekommen. Es ist natürlich sehr billig einen Triumph von seiten der Opposition zu konstruieren, wenn die Ziele, die wir gehabt haben, entstellt dargestellt werden, wenn behauptet wird, daß die Absicht gewesen sei, eine „Entrechtung des Proletariats“, einen „Absolutismus“, irgendeine „faschistische Diktatur“ aufzurichten. Ja, meine verehrten Herren von der Opposition, wenn das unsere Ziele gewesen wären, dann hätten Sie einen fürchterlichen Triumph erlebt. Aber diese Ziele waren gar nie da, die haben Sie erfunden und konstruiert, um heute wenigstens einen kleinen Triumph aufzäumen zu können. Aber was diese Verfassung verhindern wird, das ist die endgültige Entrechtung des Bürgertums, auf welchem Wege Sie schon recht weit waren. (*Lebhafter Beifall.*) Auf dem Wege dazu waren Sie ja schon durch mehr als zweieinhalb Jahre! Seit den Jahren 1926 bis 1927 haben Sie nichts anderes gepredigt, und wenn der Weg, der zum 15. Juli 1927 geführt hat, weitergegangen worden wäre, wäre es tatsächlich zur Entrechtung des Bürgertums dieses Staates gekommen. Daß es nicht dazu kommt und daß wir alle Sicherungen dagegen für die Zukunft durch diesen ersten Schritt der Verfassungsreform geschaffen haben, das ist ein Erfolg, und um diesen Erfolg heute festzustellen, habe ich das Wort ergriffen, weil ich nicht will, daß in Zukunft eine Entstellung, eine historische Fälschung eintritt, indem man so tut, als könnte man behaupten die Ziele, die die Mehrheitsparteien verfolgt haben, seien nicht in einem wesentlichen Teile erreicht worden.

In diesem Sinne spreche ich ernstlich nur von einer Etappe. Es wird zwar die Staatsautorität durch diese neue Verfassung wesentlich gefördert und gestützt, es steht heute fest, daß der Absolutismus des Parlaments durch diese neue Verfassung beseitigt ist, jenes Parlaments, das Sie zum Spielball Ihrer parteipolitischen Launen gemacht haben, jener Absolutismus des Nationalrates, von dem Sie geglaubt haben, daß er immer wieder für ihre Parteidiktatur und -willkür herhalten muß. Nein! In Zukunft wird es, hervorgegangen aus einer Wahl des ganzen

Volk, in seinen Rechten neben den Nationalrat gestellt, den Bundespräsidenten geben, der eben aus dieser Volkswahl die Kraft schöpfen wird, neben dem Nationalrat als ein zweiter Machtfaktor in diesem Staate zu herrschen, wenn er dies vermöge seiner Persönlichkeit versteht.

Es wird eine Volkswahl von zweierlei Art geben, es wird sozusagen eine Diarchie aufgerichtet werden, die dann, wenn der eine Faktor versagt, unter Umständen auf den zweiten Faktor allein übergeht, eine Entwicklung, die wir begrüßen. Es ist wiederholt richtig das Wort ausgesprochen worden, daß sich heute eine Krise in diesem Parlament jederzeit zugleich zu einer Staatskrise auswachen kann. Wir können sagen, daß dieser Zustand in Zukunft vermieden werden wird, nach der neuen Verfassung wird eine Parlamentskrise niemals gleichzeitig eine Staatskrise bedeuten müssen.

Wenn wir das überlegen, haben wir allen Grund, zu sagen, der Schritt, den wir machen, ist ganz bedeutungsvoll. Wir werden aber weiter feststellen müssen, daß auch vieles von dem, was als Ziel aufgestellt worden ist, nicht in Erfüllung gegangen ist. Ich habe vorhin zitiert, daß der Herr Bürgermeister von Wien gestern im Wiener Gemeinderate die Äußerung getan hat, daß diejenigen, die von weiteren Etappen sprechen, Verbrecher sind. Er hat aber in derselben Rede eine Äußerung gemacht, die wohl für uns ein deutliches Memento ist, daß wir mit den Reformen auf verfassungsmäßigem Boden in diesem Staate in bezug auf die Gestaltung der Verhältnisse der Stadt Wien noch nicht zu Ende sind. Ich möchte diese zweite Äußerung des Herrn Bürgermeisters auch zitieren. Leider kann ich mich nicht an das sozialdemokratische Amtsblatt, die „Arbeiter-Zeitung“, halten, weil ich feststellen muß, daß die „Arbeiter-Zeitung“, die sonst die Reden sozialdemokratischer Redner so ausführlich bringt, diese Stelle aus der gestrigen Rede des Herrn Bürgermeisters nicht wiedergibt. Diese Äußerung, die aber gestern im Wiener Gemeinderate tatsächlich vom Herrn Bürgermeister getan worden ist, lautet nach einem mir zur Verfügung stehenden Bericht ungefähr so: Der Bürgermeister erklärt, es habe keinen Zweck, darüber zu streiten, ob unser Steuersystem das richtige ist. Das ist eine politische, eine programmatische und vor allem eine Klassenfrage. *(Zwischenrufe.)* Ein Steuersystem, vor allem aber eine Steuerpraxis ist für den Herrn Bürgermeister von Wien eine Klassenfrage! *(Zwischenrufe.)* Sie formulieren mit diesen Worten also sozusagen als Ihr Programm, daß die Wiener Verwaltung die Aufgabe hat, das Bürgertum dieser Stadt zu bekämpfen! *(Anhaltende Zwischenrufe.)* Wenn wir zugeben, daß wir die Wiener Steuerpolitik durch die neue Vorlage, beziehungsweise durch den Eventualantrag, der vorbereitet ist, verhältnismäßig nur in einem wenig ausgiebigen

Maße zu verändern in die Lage kommen, so muß ich sagen, daß auf diesem Wege noch immer vieles zu tun übrigbleibt.

Die Wiener Bevölkerung wird es durchaus begreiflich finden, wenn wir das Steuersystem und die Steuerpraxis von Wien in weiterer Entwicklung zu beseitigen oder doch wesentlich umzugestalten entschlossen sind. *(Zustimmung.)* Und dann frage ich nicht, wie der Herr Dr. Eisler: Was kostet die österreichische Volkswirtschaft die nächste Etappe? Sondern ich frage ihn, ob er schon ausgerechnet hat, was die ersten zehn Jahre der österreichischen Republik die österreichische Volkswirtschaft gekostet haben! *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)* Wenn er diese Beträge ausgerechnet haben wird, so wird er finden, daß die erste Etappe, von der er so jammernd-heuchlerisch sagt, was für ein schreckliches Unglück sie in wirtschaftlicher Beziehung war, sehr wenig Schaden angerichtet hat im Verhältnis zu dem, was die Herren in den ersten zehn Jahren bereit waren, in Österreich und vor allem in Wien, der Volkswirtschaft anzutun, ohne auch nur einen Moment lang die Augen heuchlerisch zu verdrehen und zu bedenken, was für böse Folgen daraus entstehen könnten.

Wenn ich mich nun nach dieser Feststellung, daß wir es bei dieser ersten Etappe durchaus nicht bewenden lassen dürfen, einer Würdigung der Ergebnisse dieser ersten Etappe zuwende, so muß ich vor allem eines feststellen: Wenn wir heute überhaupt soweit sind, so haben wir das zunächst dem Manne zu verdanken, der an dieser Stelle hier Österreich vertritt, so haben wir es dem Bundeskanzler Schober vor allem zu danken, daß er dieses Werk mit dem Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit und seiner seelischen und physischen Kräfte zustande gebracht hat *(lebhafter Beifall und Händeklatschen)*, und es ist nicht im geringsten eine Schmälerung seines Verdienstes, wenn wir heute feststellen müssen, daß wir in einer ganzen Reihe von Dingen eben nicht zu einem Ergebnis gekommen sind. Es ist bereits von den Herren Vorrednern zum Teile das, was wegbleibt oder zurückgestellt werden mußte, gestreift worden. Ich will daher nur ganz kurz auch meinerseits feststellen, was nach unserer Ansicht an weiteren Wünschen vorhanden ist und was im Laufe der Zeit meiner Meinung nach noch ergänzt werden muß. Es ist vom Herrn Landeshauptmann Dr. Buresch mit Recht hervorgehoben worden, daß allerdings erst sozusagen in der letzten Minute eine Reihe von gesetzlichen Vorschlägen unterblieben ist, welche den Ausbau der unmittelbaren Demokratie bedeuten würden. Wir bedauern es auf das allertiefste, daß gerade diese Paragraphen im letzten Moment durch die Verquickung der Vorschläge, die die Regierung gemacht hat, mit einem Sonderwunsch der Opposition — um mich nicht anders auszudrücken —

gefallen sind, beziehungsweise zurückgestellt werden mußten. Ich bedaure es, daß der Vorschlag auf Abschaffung des Proporz in den Landesregierungen infolge des Vetos der Opposition nicht be-lassen wurde, und wenn Herr Dr. Eisler auch bei dieser Gelegenheit den Friedensengel gespielt und diese Institution als ein Mittel hingestellt hat, um den Frieden in den Ländern aufrechtzuerhalten, und dazu noch gefunden hat, daß die Herren dabei ein großes Opfer bringen, falls dieser Proporz aufrecht bleibt, weil sie ja damit eine gewisse Verantwortung übernehmen, so muß ich schon sagen, ich bewundere wirklich diese Opferfreudigkeit, die an soundso vielen Landesratsmandaten bereitwillig festhält, nur „damit der Frieden im Lande gesichert wird“. Aber es hindert mich nicht zu sagen, daß es widersinnig ist, diesen Proporz aufrechtzuerhalten, denn in den Landesregierungen kommen auch politische Fragen zur Entscheidung, und es ist immer der größte Widersinn in der europäischen Entwicklung gewesen, daß man Regierungen aus den entgegengesetztesten Elementen zusammensetzen wollte, denn „Regierung“ heißt eine Richtung, eine Linie haben, und Landesregierungen, zusammengesetzt aus Parteien, die die entgegengesetztesten Richtungen haben, heißt eben eine Widersinnigkeit konstruieren — eine jener Widersinnigkeiten, die nach dem Jahre 1919 bei uns landläufig geworden sind und in dieser Verfassung ihre Zuflucht gefunden haben. Wir haben augenblicklich nicht die Macht gehabt, diesen Proporz herauszubringen. Wir hoffen, daß es mit der Zeit durch die Einsicht der Bevölkerung in den Ländern dazu kommen wird, daß dieser Proporz, wenn nicht anders, so länderweise, beseitigt wird, wie er heute schon in Tirol und Vorarlberg nicht mehr vorhanden ist. Das ist gewiß kein Vorzug, daß die Herren es verhindert haben, den Proporz in den Landesregierungen abzuschaffen.

Ich bedaure auch lebhaft, daß die Entpolitifizierung von Heer und Schule nicht in dem Maße gelungen ist, wie wir es uns gewünscht hätten.

Ich darf zunächst von der Entpolitifizierung des Heeres kurz ein paar Worte sagen. Es hat uns außerordentlich angenehm berührt, daß der Herr Bundeskanzler bei seiner Regierungserklärung darauf hingewiesen hatte, daß im Hause der Antrag Klimann vorliegt, der die Entpolitifizierung des Heeres durch die Beseitigung des aktiven Wahlrechtes für die Wehrmänner und sonstige Einschränkungen einzelner staatsbürgerlicher Rechte beinhaltet — ein Antrag, dessen Behandlung im Heeresausschuß so weit gediehen ist, daß dort bereits ein Unterausschuß eingesetzt ist, und daß ein weiterer ergänzender Antrag Ferzabel gestellt ist. Der Bundeskanzler hat den Wunsch ausgedrückt, daß diese Entpolitifizierung möglichst bald durchgeführt wird. Wir haben die Erfüllung dieses Wunsches dadurch vor-

zubereiten gesucht, daß wir in die Verfassung eine Ergänzung des Artikels 7 analog der deutschen Reichsverfassung hineinnehmen wollten. Das ist nun leider nicht zustande gekommen, weil sich die christlich-soziale Partei nicht entschließen konnte, den gegenwärtigen Moment als den richtigen anzusehen, um die Sache einzuleiten. Ich hoffe, daß der Heeresausschuß ehebaldigt zusammentreten wird, um den von der Regierung uns in Aussicht gestellten Schritt ernstlich zu beraten und die Sache aus der Welt zu schaffen. Die Entpolitifizierung ist ja heute schon in den Nachbarstaaten, nicht nur im Deutschen Reich, sondern auch in der Tschechoslowakei und anderwärts, bereits vorhanden, eine Selbstverständlichkeit also, die man ohne viel Worte hätte machen können.

Was die Entpolitifizierung der Schule betrifft, so muß ich auch da wieder sagen, die Dinge, die da vorgeschlagen worden sind, sind zum Teil gut, zum Teil weniger gut. Die Bestimmungen, die über die Schulaufsicht, das Weisungsrecht und Inspektionsrecht des Ministers schließlich zustande gekommen sind, sind etwas, was man nur begrüßen kann. Weniger befriedigend ist die Lösung, die auf dem Gebiete des Mittelschulwesens zustande kommen soll. Auch hier wird die Opposition das Verschulden haben, daß sie sich nicht entschließen konnte, einer klaren und deutlichen Lösung im Sinne des Gedankens der Unterstellung des Mittelschulwesens unter die unmittelbare Führung durch das Unterrichtsministerium zugestimmt zu haben. So kommt es in dem Eventualantrage, der dem hohen Hause vorliegt, nur zu einer vorläufigen Lösung der Frage, die für alle Beteiligten höchst unbefriedigend ist. Es ist, wenn ich mich so ausdrücken darf — ich will auf die Sache zunächst nicht näher eingehen —, so, daß ich mir vorstellen kann — das Wort ist dieser Tage einmal gefallen —, daß diese Drangsalierung der Wiener Mittelschullehrer und des Wiener Mittelschulwesens durch den Wiener Stadtschulrat zwar zu einer Empörung geführt hat, die aber zunächst nicht den vollen Erfolg gehabt hat — die Festung steht noch, sie ist noch nicht gefallen —, daß wir aber durch diese Formulierung einen guten Brückenkopf in die Hand bekommen. Wir hoffen, von ihm aus wird die Schulpolitik des Wiener Stadtschulrates vollständig fallen, und wir werden zunächst durch die gewonnene Möglichkeit, nunmehr Bundesgesetze für das Mittelschulwesen zu schaffen, die weiteren Aktionen vorbereiten können. Es ist für den Wiener Stadtschulrat — wie ich annehmen will, da ihm hoffentlich Schamgefühl nicht abgesprochen werden kann — eine höchst peinliche Sache, wenn er es erleben muß, daß tausende Mittelschullehrer vor seinen Fenstern erscheinen, um für ihre Rechte zu demonstrieren. Ich möchte feststellen, auch hier ist die Befriedigung nicht allzu groß und die Ent-

politifizierung der Mittelschule in Wien nicht ausreichend gelungen.

Was sonst vorbereitet ist, ist schon angedeutet worden. Wir haben aus den bekannten Gründen nicht die Umwandlung des Bundesrates in die Verfassung einbauen können und müssen uns damit begnügen, daß sie angebahnt ist. Wir haben heute aus den Erklärungen des Herrn Bundeskanzlers gehört, daß der Ministerrat die Einsetzung einer Studienkommission plant, die die Frage der Umwandlung des Bundesrates, beziehungsweise die Schaffung eines ständischen Einschlages in die zweite Kammer unseres Staates vorbereiten soll. Wir hoffen, daß diese Studien zu einem befriedigenden Ergebnis führen werden.

Einwandfrei gelöst sind eine ganze Reihe von Fragen in der Verfassung. Ich will jetzt gar nicht von der Stellung des Bundespräsidenten reden, die mein Herr Vorredner hier ausführlich und richtig behandelt hat. Ich will noch darauf hinweisen, wie das Anordnungsrecht der Polizeibehörden, wie das selbständige militärische Einschreiten geordnet worden ist, wie das Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten gefaßt worden ist — ich halte die Fassung für eine durchaus ausreichende und zufriedenstellende; die Regelung der Frage der Wiener Polizei, die Entpolitifizierung der obersten Gerichtshöfe: das alles, verehrte Herren und Frauen, und eine Reihe von anderen Dingen mehr, wie zum Beispiel die ständigen Wählerverzeichnisse, sind Errungenschaften, sind Vorteile dieser Verfassung, die wir nicht gering einzuschätzen haben. Aber wenn Sie sich das Programm der Regierung ansehen, wie es vor zwei Monaten gebracht wurde, so werden Sie auch feststellen, daß dort eine Reihe von Dingen angekündigt sind, die wir in den nächsten Monaten als Fortsetzung dieser ersten Etappe noch nachzutragen haben. Ich erinnere Sie daran, daß ja das Pressegesetz im Hause nahezu fertig ist, das wir nächste Woche zu verabschieden haben werden. Ich erinnere Sie daran, daß das Antiterrorgesetz im Hause liegt und der dringenden Behandlung unterzogen werden muß. Es wird die Wahlreform gemacht werden müssen, es wird das Syndikatshaftungs-gesetz von der Regierung eingebracht werden müssen — alles Dinge, die mit dieser Etappe, wenn ich mich so ausdrücken darf, auf das engste zusammenhängen und die zu machen sind, wenn das Begonnene nicht steckenbleiben soll.

Ich komme noch auf eine Spezialfrage mit wenigen Worten zurück, und das ist die Wiener Frage. Es ist heute schon mehrfach davon gesprochen worden, ich kann aber nicht umhin zu sagen, daß sich bei der Behandlung dieser Frage etwas erwiesen hat, was wir Großdeutschen eigentlich in gewissem Sinne mit einer Art Befriedigung auffassen müssen, nämlich die Tatsache, daß man eine Lösung eigentlich nicht gefunden hat, weil man im vorhinein jene

Lösung, die wir Großdeutschen seit Jahr und Tag vertreten haben, eigentlich von der Hand gewiesen und sie nicht als den Ausgangspunkt der Reform für möglich gehalten hat — durch das Widerstreben einer ganzen Reihe verschiedenster Faktoren, die ich hier weiter nicht zu nennen brauche —, nämlich jene Lösung, die die Vereinigung von Wien und Niederösterreich als die natürlichste Lösung des Problems betrachtet. Meine Verehrten, auch die Regierungsvorlage hat sich dazu nicht entschließen können, und der Beweis dafür, daß eben doch unsere Konstruktion besser gewesen wäre, hat sich aus der weiteren Entwicklung der Dinge ergeben. Es ist aber auch das unnatürliche andere Ergebnis zustande gekommen, Wien als Land aufrechtzuerhalten, statt den Versuch zu machen, die bundesunmittelbare Hauptstadt einerseits zu konstruieren, andererseits die natürliche Folgerung zu ziehen und die Beziehungen Wiens zum umliegenden Lande Niederösterreich wiederherzustellen, dessen Mittelpunkt Wien immer bleiben wird. Nun meine Herren und Frauen, aus gewissen Worten meines Herrn Vorredners, des Landeshauptmanns von Niederösterreich, darf ich vielleicht einen indirekten Schluß darauf ziehen, daß sich doch gerade unter dem Gesichtspunkte der Abgabenteilung, von der er gesprochen hat, heute schon und in Zukunft vielleicht noch mehr, gewisse zarte Fäden zwischen Wien und Niederösterreich auf dem Gebiete der Abgabenteilung doch werden ziehen lassen und schließlich und endlich das wieder natürlich zum Durchbruch kommen wird, was ja vor dem Kriege gewesen ist: die Tatsache, daß Wien zu einem wesentlichen Teil mit seinen Einnahmen zu den Ausgaben Niederösterreichs beigetragen hat, weil eben die Wechselbeziehungen ganz außerordentliche waren. Wenn Niederösterreich gewissermaßen eine Vormerkung auf die kommende Abgabenteilung vorausnimmt, so spricht dafür, daß hier vielleicht an finanzpolitische und historische Gesichtspunkte wird angeknüpft werden können, die einstmals hier vorhanden waren. Es kommt ein gewisses Solidaritätsgefühl dieser beiden Kernstücke von Niederösterreich und Wien immer wieder zum natürlichen Ausdruck, für mich ein Beweis dafür, daß, wenn wir nicht den Gedanken irgendeiner Kooperation von Wien und Niederösterreich im Rahmen der Verfassung irgendwie konstruieren, wir zu keinem befriedigenden Ergebnis bei Behandlung dieser ganzen Frage kommen werden.

Dabei setze ich voraus — und es ist ja eine Unterschiebung, die durch gar nichts begründet ist, wenn man hier immer von einem „Raubzug“ spricht, wie der beliebte Ausdruck gelautet hat, von dem ja gar nicht die Rede sein kann —, daß man hier eine gerechte Abgabenteilung vor Augen hat und daß wir uns im Jahre 1930 eben bemühen müssen, eine Fassung zu finden, die dem Gerechtigkeitsstandpunkt durchaus entsprechend sein soll.

Das, was in der Wiener Frage erreicht worden ist, ist dem Gesagten entsprechend wenig befriedigend, weil es in den ganzen finanziellen Fragen, sowohl was die Abgabenteilung als auch was die Steuerpraxis und die Steuergesetzgebung betrifft, eigentlich sehr wenig Änderung voraussehen läßt, denn auch die Kommission, von der da bei der Abgabenteilung die Rede ist, wird, wenn die Grundsätze, die der Herr Bürgermeister in seiner gestrigen Rede im Gemeinderate skizziert hat, das Maßgebende auch in Zukunft bleiben sollen, wenig an dem bisherigen Zustand ändern. Die Grundsätze des Bürgermeisters werden nicht dazu beitragen, in der Wiener Bevölkerung das Vertrauen in eine solche Kommission für die Abgabenteilung zu verstärken. Ich finde also, daß wir hier auch noch viel zu tun haben werden.

Ich darf wohl jetzt zum Schluß noch einige Bemerkungen machen, die sich auf das beziehen, was die Regierung Schöber außerhalb und neben den Verfassungsarbeiten zu tun hat. Ich will feststellen, daß es eine Selbstverständlichkeit für uns war, daß die Regierung ein Wirtschaftsprogramm nicht nur ankündigt, sondern jetzt auch in die Lage kommt, ein solches Wirtschaftsprogramm zu skizzieren. Ich meine, daß dieses Wirtschaftsprogramm an einer Kardinalfrage nicht vorübergehen kann, die ja in diesem Hause immer wieder unterstrichen wird, die aber nicht oft genug unterstrichen werden kann, nämlich an der Kardinalfrage, daß auf handels- und außenpolitischem Gebiete gleichzeitig entsprechende Schritte gemacht werden müssen, damit unsere österreichische Bevölkerung aus dieser Enge unserer Wirtschaftspolitik herauskomme. (*Zustimmung.*) Solange hier nicht die Durchbruchschlacht geschlagen ist, solange wir aus diesem Zirkel der handelspolitischen Verträge, die Walz- und Wiesenverträge sind, nicht herauskommen, solange werden wir der österreichischen Bevölkerung auf wirtschaftlichem Gebiete nichts Befriedigendes bringen können.

Wenn wir hören und wenn auch schon davon geschrieben wird, daß der Herr Bundeskanzler entschlossen ist, auch in das Ausland zu gehen und Reisen zu machen, um die Öffentlichkeit Europas über unsere Verhältnisse aufzuklären, so begrüße ich das, und ich begrüße es aus zweierlei Gründen: ich begrüße es aus diesem wirtschaftspolitischen Gesichtspunkte heraus, und ich begrüße es auch deshalb, weil wir dadurch in die Lage kommen werden, jene Aufklärungen über unsere innerpolitischen Verhältnisse zu geben, die anscheinend für einzelne Länder dringend notwendig sind, damit sie nicht in Zukunft verkennen, was sich eigentlich bei uns abspielt. Wir haben ja feststellen können, daß das Ausland sich in einer sehr weitgehenden Weise an unserer Entwicklung innerpolitischer Art interessiert gezeigt hat. Wir haben sehen müssen, daß die sozialistische internationale Hilferufe nach allen Seiten ausgestoßen

hat und daß sich das englische Unterhaus in der österreichischen Frage bemüht hat, wir haben sehen müssen, daß die italienische Regierung auf einmal scheinbar ein besonderes Interesse für uns bewiesen hat. All das hat ja bekanntlich zu einer Mahnung geführt, die der Herr Bundeskanzler im Budgetausschuß ausgesprochen hat und die dahin ausgeklungen ist, daß wir uns in unserem Hause selbst so einrichten wollen, wie es uns paßt, und daß das Ausland diese Dinge nicht zu interessieren hat. Auf diesem Standpunkt muß doch das ganze Haus stehen, rechts und links, wenn es ein Staatsgefühl gibt. Wir haben diese Kämpfe auch bisher unter uns ausgetragen. Die Hilferufe sind ja verklungen, und die Hilfe ist nicht gekommen, sondern wir haben das zu Ende geführt, was wir wollten. Es ist auch für die Zukunft das gleiche zu sagen: wir erwarten von niemandem eine Hilfe für einzelne politische Gruppen in diesem Staate, aber was wir verlangen, ist jene Anerkennung der Freiheit in wirtschaftlicher und politischer Beziehung, die wir Europa gegenüber immer wieder erheben werden, bis wir zu dem Ergebnis kommen werden, daß wir den Weg eben wirklich frei bekommen, der uns einzig und allein ins Freie hinausführt. Das Ausland kann vielleicht das, was sich hier abspielt, mißdeuten. Ich verweise da auf eine Stimme aus Frankreich, die ich heute gelesen habe und die dahingeht, daß hier in Österreich gewisse Symptome eines Erwachens des „österreichischen Nationalgefühls“, wie es der Franzose ausdrückt, zu beobachten sind, und schnell ist er dabei, daraus den Schluß zu ziehen, daß von einer Renaissance des neuen Österreich und von einer besonderen Mission, die wir in der Welt immer haben, zu sprechen sei.

Meine Frauen und Herren! Wer das erwachte Gefühl, das hier in Österreich zu dieser Verfassungsreform geführt hat, so deutet, der mißdeutet es. Das Selbstgefühl, das heute bei uns vorhanden ist und zu dem Entschluß geführt hat, die Grundlagen dieses Staates zu ändern, ist das Selbstgefühl der bisher unterdrückten Schichten dieses Staates, die sich nicht mehr an die Wand drücken lassen wollen, die nicht mehr entrechtet sein wollen und in sich das starke Gefühl empfinden, daß sie mit zur Führung dieses Staates berufen sind, die entschlossen sind, die Führung dieses Staates nicht anderen allein zu überlassen. Dieses stolze Gefühl, diese Erneuerung des Staatsgefühls so zu deuten, wie wenn es das Gefühl eines besonderen, erneuten Österreichertums wäre, in dem Sinne, wie es dieser Franzose meint, von dem ich gesprochen habe, ist natürlich eine ganz falsche Auslegung. Die besondere Mission, von der er spricht, haben wir, aber nur innerhalb der deutschen Volksgemeinschaft und des deutschen Volksgebietes. Diese besondere Mission ist eine besondere deutsche Mission. Die wollen wir haben, aber der

Franzose wird sich sehr täuschen, wenn er glaubt, daß die Erstarkung der Staatsautorität und Staatsmacht in diesem Land etwa bedeutet, daß wir, der österreichische Volksstamm, Sonderwege gehen, neben dem deutschen Volk oder ohne das deutsche Volk. Nein, dieses erwähnte erstarkte Gefühl in unseren Reihen hat ausschließlich die Wirkung, daß wir deutsche Politik machen wollen, nicht nur nach dem Osten, zum Südosten hin, sondern daß es vielleicht einmal dazu kommt, daß wir auch zu den innerpolitischen Gestaltungen des deutschen Staates und des deutschen Volkes überhaupt, drüben im Reiche, beispielgebend beitragen können, insbesondere wenn es drüben in innerpolitischer Beziehung vielleicht nicht so ganz glänzend weitergeht, wie es in der letzten Zeit den Anschein gehabt hat. Manche Zeichen der innerpolitischen Entwicklung des Deutschen Reiches sprechen dafür, daß man sich auch dort zu Reformen im Baue des Staates wird entschließen müssen, und Österreich wird durch seine Entwicklung vielleicht, wie schon manchmal in der deutschen Gesamtentwicklung, seinen bescheidenen Teil zu dieser Neugestaltung innerpolitischer Art beitragen können. Das ist vielleicht auch eine besondere Mission, aber immer eine besondere Mission innerhalb des großen deutschen Volkes und des ganzen deutschen Staatsgebietes. Wenn manche Leute dies in einem anderen Sinn auffassen und glauben, daß sie infolge unserer innerpolitischen Wendung auch in bezug auf die Anschlußpolitik eine Wandlung erwarten können, würden sie sich gründlich täuschen.

Ich glaube, es ist notwendig, das ausgesprochen zu haben, weil sich sonst die Mißdeutungen häufen könnten. Man soll solche gleich von allem Anfang an abtöten, zumal wenn man derartige Äußerungen französischer Pressepolitik zu lesen bekommt. *(Lebhafter Beifall. — Während vorstehender Rede hat Präsident Eldersch den Vorsitz übernommen.)*

Zangel: Hohes Haus! Der Redner der Opposition, der Herr Abg. Dr. Eisler, glaubte die Behauptung aufstellen zu müssen, daß die in Verhandlung stehende Verfassungsreformvorlage gar nicht nötig gewesen sei. Nun, wir Landbändler meinen gerade das Gegenteil. Wir glauben sagen zu müssen, daß es die höchste Zeit war, denn ich glaube, die Schatten von St. Lorenzen waren eine mehr als ernste Warnung, ja ich möchte St. Lorenzen als ein Vorpostengefecht des Bürgerkrieges bezeichnen. Daher glaube ich, daß es notwendig war, auf die Stimme des Volkes zu hören. Der Landbund hat die Stimme des Volkes gehört, er hat die Stimme der Zeit richtig verstanden und hat daher am 25. August in Deutsch Feistritz den Weg gezeigt, der gegangen werden muß. Wir nehmen daher auch für uns das Verdienst in Anspruch, die ganze Verfassungsfrage durch unser Auftreten auf den parlamentarischen Weg gedrängt zu haben.

Der Redner der Opposition nannte die Erledigung der Verfassungsreform ein unfruchtbares Beginnen, die Mehrheitsparteien hätten daher die Verantwortung für dieses Beginnen zu tragen. Namens meiner Partei muß ich erklären, daß wir diese Verantwortung gerne auf uns nehmen wollen; denn welche Verantwortung tragen wir hier? Die Verantwortung, daß wir dem Willen eines großen Teiles der Bevölkerung Rechnung getragen haben, jenes Teiles der Bevölkerung, der mit der heutigen Verfassung und der Handhabung der Verfassungsgesetze in unserem Staate nicht mehr zufrieden ist.

Man kann damit auch nicht mehr zufrieden sein. Bedenken Sie doch, daß in unserer Verfassung zwar der Satz steht: alle Gewalt geht vom Volke aus. Wir finden aber gleich später eine Bestimmung, die besagt: der Abgeordnete hat dann, wenn er gewählt ist, von niemandem mehr einen Auftrag entgegenzunehmen. Das ist gerade das Gegenteil von der Auffassung des Landbundes, der der Meinung ist, daß der Abgeordnete seinen Wählern immer verantwortlich sein muß und von ihnen auch Aufträge entgegenzunehmen hat. Unser Volk fühlt also nicht, daß alle Gewalt von ihm ausgeht.

Die österreichische Demokratie weist eben große Mängel auf. Einer dieser Mängel war der, daß sich das Parlament als Alleinherrscher in diesem Staate fühlte. Aber nicht genug damit, das Parlament drang auch in die Verwaltung ein, es ließ sich mit der Gesetzgebung, die die ureigenste Aufgabe des Parlaments ist, nicht genug sein. Das Parlament drang in die Verwaltung ein und, sagen wir es ruhig, verpolitisierte sie. Das ist es, was in unserer Bevölkerung eine derartige Mißstimmung gegen den ganzen Parlamentarismus hervorgerufen hat, abgesehen davon, daß in unserer Verfassung das Recht der direkten Mitwirkung des Volkes bei der Gesetzgebung verkümmert ist und, wir müssen leider sagen, auch durch diese Verfassung noch um keinen Schritt weitergekommen ist. Ich und unsere Partei, wir halten es gerade für notwendig, daß in Zukunft dahin gearbeitet werde, daß die Kontrolle des Volkes über den Abgeordneten auch während der Gesetzgebungsperiode eine größere wird als bisher. Wir stellen uns sogar vor, daß man auch ein Recht haben muß, einen Abgeordneten abzurufen, wenn er nicht mehr dem Willen jener Gruppe entspricht, die ihn hiehergesandt hat.

Es war gewiß auch ein großes Übel, daß die Immunität des Abgeordneten in diesem Parlament eine solche war, daß sie eigentlich eine Straffreiheit für alles bedeutete, was auch immer dieser Abgeordnete sich zuschulden kommen ließ. Wir begrüßen es daher, daß die Immunität eine gewisse Einschränkung erfährt.

Was jedoch die größte Mißstimmung im Volke hervorgerufen hat, war der Mißbrauch der Rechte

der Minorität in diesem Parlament. Gewiß hat die Minderheit Rechte, aber noch größere Rechte muß die Mehrheit im Parlament haben, denn die Mehrheit des Parlaments entspricht auch der Mehrheit des Volkes. Wo bleibt der Grundsatz, daß alle Gewalt vom Volk ausgeht, wenn die Mehrheit des Volkes in diesem Parlament nicht zu ihrem Rechte kommen kann? Sie sahen es ja heute wieder, daß sich die Minderheit durch ihren Redner hier hat hören lassen, daß es ihr gelungen ist, das und jenes zu verhindern, obwohl es die Mehrheit des Volkes für notwendig gehalten hätte. Der Mehrheitswille kommt eben kaum zur Geltung. Die Minderheit diktiert, und das ist ein Übel, das uns auch um das Ansehen des Parlaments gebracht hat. Wir sind gewiß Demokraten, wir wollen aber die wirkliche Demokratie, die wirkliche Volksherrschaft in diesem Staate und keine Scheindemokratie, wie Sie sie aufrichten wollen. Diese lehnen wir ab.

Im Kampfe um die wahren Freiheiten des Volkes werden Sie den Landbund stets auf dem Platze finden. Auch unser Kampf um die ständische Verfassung und Vertretung wird in diesem Sinne geführt. Herr Dr. Eisler hat erklärt, er sei sehr neugierig, wie wir uns das vorstellen. Nun, große Mühe hätte es nicht gebraucht, diese Neugierde zu befriedigen, denn mein Antrag liegt schon lange genug in diesem Hause, ohne daß er die entsprechende Beachtung gefunden hätte. Daß hiebei beleidigende Bemerkungen gefallen sind, das ist ja kein Wunder, aber ich will mich darüber hinwegsetzen. Wir würden uns nie einfallen lassen, zu erklären, dies und jenes verstehe die Minderheit nicht. Trotzdem will ich heute hier nochmals feststellen, wie wir uns die ständische Verfassung und Vertretung denken.

Die Willensbildung des Volkes kann auf verschiedene Art erfolgen. Unserer Meinung nach auch auf die Weise, daß sie nicht im Wege der politischen Parteien, sondern im Wege der Berufsstände zustande kommt. Die Berufsstände sind doch heute schon zumeist in Kammern organisiert, es ist also mir notwendig, jene Kammern zu errichten, die wir noch nicht haben, und so alle Berufsstände zu erfassen. Wenn wir hier von einem „Stande“ sprechen, so meinen wir nicht die engste Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe, sondern wir meinen vielmehr, zu einem Berufsstande gehören auch jene Personen, die nicht direkt im Berufe mitarbeiten, wohl aber in der Interessengemeinschaft sind. Bei dieser Art der Vertretung ist es selbstverständlich, daß man die Vertreter direkt aus der Berufsgruppe wählt.

Man wendet ein, daß da eine einseitige wirtschaftliche Einstellung der Vertreter zu erwarten sei, es wird ein Klassenkampf befürchtet. Da möchte ich darauf hinweisen, daß ja auch in diesem Parlamente der Wirtschaftskampf heute vor allem durch die Berufsgruppen ausgetragen wird. Es ist doch natür-

lich, daß die Gruppen die mit den Fragen innig verwoben sind, zu ihrer Lösung das meiste beitragen. Was sollen auch diejenigen dazu sagen, die in die Materie gar nicht eingeweiht sind? Wir sehen auch gar nicht ein, daß in einem solchen auf ständischer Grundlage zusammengesetzten Parlament die großen kulturpolitischen Fragen nicht gelöst werden könnten. Warum soll die Gesamtheit der aus den Berufsständen hervorgegangenen Vertreter nicht dieselbe Weisheit aufbringen wie die politische Vertretung? *(Sehr richtig!)*

Was wir also wollen, ist eine starke Betonung der berufsständischen Gliederung des Volkes in der Volksvertretung. Deshalb braucht das demokratische Prinzip bei der Erstellung dieser Vertretung durchaus nicht zu kurz zu kommen. Wie dies jetzt zu geschehen hat, das wird die Kommission zur Erstellung der notwendigen Daten und Wege zur Erreichung der ständischen Vertretung, von der wir hörten, dann selbst feststellen können. Es ist keine einfache Sache, das geben wir ohne weiteres zu, und aus diesem Grunde waren wir auch damit einverstanden, daß in dieser Verfassung diese hochwichtige Sache nicht dadurch in Mißkredit kommt, daß man eine oder mehrere Bestimmungen hineinnimmt, die den von mir betonten Grundsätzen nicht gerecht werden. Wir sind der Meinung, daß die Kommission für die ständische Vertretung jedenfalls segensreiche Arbeit wird leisten können. Eines ist uns klar. Wenn wir heute in diesem Parlamente Fragen beraten, so sehen wir doch zumeist, daß das Politische vorwiegt. Wenn wir ein Parlament haben werden, in welchem die Berufstätigen in der größeren Mehrheit sitzen werden, dann sind wir sicher, daß das wirtschaftliche Moment das politische in den Hintergrund drängen wird. Ich glaube kaum, daß das zum Schaden des Volkes sein wird, im Gegenteil, es wird für die Volkswirtschaft von außerordentlich großer Bedeutung sein.

Wenn wir uns die Bestimmungen der neuen Verfassung unvoreingenommen anschauen, so müssen wir sagen, daß keine einzige Bestimmung darunter ist, die schlechter wäre als die der alten Verfassung. Im Gegenteil, wir sehen eine Menge Bestimmungen darin, die jedenfalls weitaus besser sind, und wir erklären daher offen, daß wir in der jetzigen Vorlage einen Fortschritt erblicken. Wir sehen darin eine Stärkung der staatlichen Autorität. Es wird doch niemanden geben, und wenn es der überspannteste Demokrat wäre, der da behaupten könnte, daß es in einem Volksstaat ein Übermaß der staatlichen Autorität geben könnte. Im Gegenteil, wir sind der Meinung, daß die staatliche Autorität in unserem Volksstaat bisher viel zu kurz gekommen ist.

Wir sehen in dieser Verfassung zum erstenmal den Grundsatz der Entpolitifizierung der hohen Gerichtshöfe ausgesprochen und wir glauben, daß damit

jedenfalls ein Weg eingeschlagen worden ist, der uns zum Ziele führt. Denn wenn wir nicht mehr sicher sind, daß selbst die obersten Gerichte von der Politik unbeeinflusst sind, welches Vertrauen soll dann das Volk in die Rechtsprechung dieses Staates haben? (*Zustimmung.*) Eines fehlt uns, und das will ich gleich hervorheben: die Entpolitisierung der Staatsexekutive ist in der Verfassung nicht festgelegt. Wir vermischen das und können es nur deshalb hinnehmen, weil wir wissen, daß ein diesbezüglicher Antrag des Herrn Abg. Klimann und unseres Kollegen Dematy vorliegt. Wir erwarten, daß dieser Antrag ehestens zur Behandlung kommt und wir unsere Grundsätze bei dieser Gelegenheit festlegen können.

Wir sehen einen Fortschritt in der Regelung der Polizeifrage, jener Frage, die gerade in den vorausgegangenen Zeiten unser Staatsleben wesentlich beeinflusst und dazu beigetragen hat, eine Unsicherheit, besonders in der Hauptstadt Wien, hervorzurufen.

Wer sich die Bestimmungen über die Schule anschaut, muß jedenfalls zugeben, daß auch hier ein wesentlicher Fortschritt zu bemerken ist, wenn es auch nur ein Anfang ist und wenn ich mich auch darüber wundern muß, daß man darüber sprechen konnte, ob der Unterrichtsminister als Chef der obersten Schulbehörde ein Weisungs- und Inspektionsrecht haben soll; wenn ich auch erstaunt war zu sehen, daß man sich auf Seiten der Opposition noch darüber streiten konnte und ängstlich etwas hütete, was hier in Wien festgelegt und was nach der Meinung des ganzen Volkes ein Umding ist: daß man eine eigene Insel auf dem Gebiete des Schulwesens errichtet und ängstlich darüber wacht, daß hier ja kein Mensch Einblick bekommt. Ich glaube, auch hier ist das Urteil des Volkes die Hauptsache. Wenn Sie das Urteil des Volkes in dieser Frage verlangen, dann heißt es: Schaffet Wandel! (*Zustimmung.*) Man darf nicht glauben, daß das Volk in Schulfragen vielleicht weniger scharf urteilt. Gerade in diesen Fragen urteilt das Volk mit einer stamenswerten Schärfe. Ich kann der Opposition bei dieser Gelegenheit nur sagen: Ich glaube, es wären auch noch andere Dinge bei Erledigung dieser Frage zu berücksichtigen.

Ich will die Mängel nicht im einzelnen hervorheben, aber ich bin verpflichtet, doch auf die wichtigsten Punkte zu greifen. In der Frage der Stadt Wien sind wir absolut nicht befriedigt worden. Gewiß ist dies eine Frage von außerordentlicher Bedeutung, wir haben das nie bestritten. Wir waren aber auch nicht diejenigen, die etwa der Meinung gewesen wären, man habe der Stadt Wien alle Rechte zu rauben, wie es immer geheißen hat. Aber eines muß hier doch festgelegt werden: Über die Frage der Abgabenteilung muß und wird in diesem hohen Hause noch gesprochen werden. Wir haben gar nichts

dagegen, daß sich Wien einrichtet, wie es sich einrichten will, soweit es eben die bundesstaatlichen und die staatlichen Gesetze überhaupt zulassen. Aber gegen eines haben wir etwas einzuwenden: daß all dies, was darüber hinausgeht, auf Kosten der Länder geschehen soll. Sie können nicht von uns verlangen, daß wir die Kosten für das, was wir hier jedenfalls als übertrieben bezeichnen müssen, auch weiterhin tragen sollen. (*Sehr richtig!*) Sie reden von Gleichberechtigung. Wir verlangen ja nichts anderes als Gleichberechtigung in der Verteilung der Abgaben! Denn auch wir haben die Lasten zu tragen.

Daß wir auf dem Standpunkt gestanden sind, Wien ist kein Land, das, glaube ich, entspricht der klaren Vernunft. Eine Stadt kann kein Land sein, eine Stadt kann höchstens Rechte haben, die über die Rechte einer anderen Stadt hinausgehen. Wenn Sie den Begriff Land sich einmal vergegenwärtigen und darüber nachdenken, so wird Ihnen sofort irgendein anderes Gebilde einfallen, aber doch nicht die Stadt hier mit ihren Häusern und Straßen. Es war also nicht Unvernunft, wie die Zeitungen der Opposition geschrieben haben, sondern es war die Vernunft, die hier an die Tore gepocht hat, aber leider von ihnen nicht eingelassen wurde. Ich sage: leider, denn es kann natürlich nicht früher zu einer gedeihlichen Vereinigung dieser Frage kommen, bevor man nicht auch unsere Wünsche entsprechend hört.

Der Redner der Opposition hat sich besonders auch mit der Frage des Proporz der Landesregierungen befaßt. Ja, meine sehr Verehrten, warum haben wir diese Frage angeschnitten? Weil wir Ihren Gruppen keine Vertretung in den Landesregierungen zukommen lassen wollen? Nein! Etwas anderes ist es und das ist das Wichtigste dabei: Sie sitzen heute in den Landesregierungen drinnen, nehmen das Angenehme, das sich daraus ergibt, sehr gerne mit, tragen aber keine Verantwortung, das heißt, Sie beschließen in diesen Körperschaften mit, agitieren aber draußen gegen die Beschlüsse, die Sie dort mit gefaßt haben. Das ist natürlich ein Zustand, der unmöglich ist. (*Zwischenruf Dr. Eisler.*) Da brauchen Sie nur einmal den „Arbeiterwillen“ in Graz zur Hand zu nehmen, wie er loszieht über Bestimmungen, von denen er genau weiß, daß die Vertreter der Sozialdemokraten in der Landesregierung auch dafür waren. Das ist ein Zustand, der unmöglich ist. Wenn Sie im Wege einer Koalition zu einer Vertretung der Sozialdemokraten in den Landesregierungen kommen, dann wird man natürlich nichts dagegen haben, denn dann werden Sie daselbe Maß von Verantwortung zu tragen haben wie die anderen Parteien. Das wollten wir erreichen, das haben Sie unmöglich gemacht. Ich kann Ihnen auch hier sagen, daß das letzte Wort in dieser Frage noch nicht gesprochen ist, sie kommt eben dann in

die Landtage hinein, es ist nur eine Vertagung der Frage, aber keine Lösung erfolgt.

Es ist vom Redner der Opposition auch hingewiesen worden, daß es möglich war, die Wahlkörper, die bei den Gemeindevahlen vorgesehen waren, aus der Vorlage herauszubringen, und hat sogar gemeint, daß das etwas besonders Gutes war. Er hat von Wahlrechtsraub u. dgl. gesprochen. Wir denken gar nicht daran, das Wahlrecht jemandem zu rauben, aber eines müssen wir sagen: die Gemeinden sind doch keine gesetzgebenden Körperschaften, sie sind Verwaltungskörper. Und in diesen Verwaltungskörpern erleben wir heute folgendes. In diesen Verwaltungskörpern sitzen heute in der Mehrheit oft jene Leute drinnen, die nicht einen Groschen zur Gemeindeverwaltung beitragen, aber alle Beschlüsse fassen für diejenigen, die dann zu zahlen haben. (*So ist es!*) Das ist doch ein unhaltbarer Zustand. Es geht doch nicht an, daß diejenigen, die nichts zur Bezahlung beitragen, die Beschlüsse darüber fassen, was die anderen zu zahlen haben. Es wäre doch nur gerecht, daß nach der Leistungsverpflichtung der Gemeindeangehörigen auch die Zusammensetzung der Verwaltungskörper erfolgt, denn wir sind der Meinung, wer zahlt, soll auch anzuschaffen haben. Sie aber stehen auf dem Standpunkt, daß Sie anzuschaffen und die anderen zu zahlen haben. Sehen Sie, das ist auch eine Ursache der Mißstimmung in Österreich, die Schuld dafür lastet aber lediglich auf Ihnen.

Nun, hohes Haus, wenn auch in dem, was wir heute vor uns liegen haben, unsere Wünsche nicht zur Gänze erfüllt sind, wenn wir ohne weiteres zugeben, daß wir unsere Wünsche in dieser und jener Hinsicht auch noch weiterhin aufrecht erhalten müssen, so sagen wir dennoch, das, was hier erreicht worden ist, war das, was unter diesen Umständen möglich war, und ich erkläre es noch einmal ausdrücklich, es ist nur eine Etappe, die zurückgelegt worden ist, es kann noch nicht das Ende der Verfassungsreform sein. Es hätte das Ende sein können, wenn die Opposition der Frage mehr Verständnis entgegengebracht hätte. Aber da Sie es gehindert haben, wie Ihr Redner gesagt hat, und da Sie es in aller Öffentlichkeit auch noch beweisen wollen, daß Sie gehindert haben, so werden Sie eben auch die Verantwortung dafür tragen. Ob sich das so auswirken wird, wie Herr Dr. Eisler glaubt, daß man in der sozialdemokratischen Partei die Schützerin der Demokratie, in uns anderen aber nur diejenigen sehen wird, die sie untergraben wollen, das bleibe dahingestellt. Ich habe schon früher gesagt, das Recht der Mehrheit kommt in jedem wirklich demokratischen Staate stets zur Geltung. Es ist auch durchaus nicht richtig, daß in allen übrigen Staaten, wenn es sich um eine Verfassungsänderung handelt, nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

(*Richter: Sondern! Beweisen Sie das einmal!*) Schauen Sie nach Frankreich und nach England, dort ist es doch keineswegs so. Es ist auch nicht richtig, daß wir unter allen Umständen das Recht der Mehrheit in Verfassungsfragen auf einfache Weise zur Geltung bringen wollten. Schauen Sie den § 25 an. Wir wollten ja die höchste Gewalt im Staate aufrufen. Das Volk wollten wir entscheiden lassen und nicht wir fürchten uns vor der Entscheidung des Volkes, sondern Sie fürchten sich davor, weil Sie das ablehnen. Ich sehe nicht ein, warum nicht das Volk in Verfassungsfragen, wenn sich die Mehrheit des Parlaments für eine Vorlage entschieden hat, auch zur letzten Entscheidung aufgerufen werden soll. Oder haben Sie so wenig Vertrauen zu der Urteilskraft des österreichischen Volkes, daß Sie glauben, sein gesunder Verstand würde hier versagen? Wir glauben das kaum, sondern wir sind der Meinung, daß das der richtigste Weg wäre, über diesen Zwiespalt in den Verfassungsfragen hinüberzukommen. Müssen wir das Volk auf und fragen wir es, wer recht und wer unrecht hat. Dann werden werden wir ja sehen, auf welcher Seite die Mehrheit des Volkes ist.

Ihr Redner sagte, Sie seien die einzigen Hüter der Demokratie. Wissen Sie, wie Sie mir vorkommen? Wie eine Mutter, die ihr Kind ängstlich hütet und einsperrt, damit ihm nur ja gar nichts passiert und so lange von allem fernhält, bis es zugrunde gegangen ist. Sie engen die Demokratie in diesem Staate so ein und hüten sie so, daß sie beinahe zugrunde gegangen wäre.

Herr Dr. Eisler sagte auch, wir hätten diese Verfassung unter einem gewissen Druck beschlossen, und damit meinte er den Druck, den die Heimatmehr auf uns ausgeübt hätte. Ich sage Ihnen offen, wir haben keinen andern Druck in dieser Frage zu spüren bekommen, außer dem der Notwendigkeit (*Zustimmung*), der entstanden ist aus dem Willen des Volkes, der Mehrheit des Volkes dieses Staates, auch einer großen Mehrheit Ihrer Leute. Diesem Drucke mußten wir nachgeben und diesem Drucke haben wir gerne nachgegeben, denn es ist doch die Aufgabe des Volksvertreters, die Stimme des Volkes zu hören und hier zu vertreten. Wir sind auch demjenigen Dank schuldig, der dieser Notwendigkeit ruhig und klar entgegengeesehen und sich getraut hat, sie hier im Hause zu vertreten. Es ist dies unser allverehrter Herr Bundeskanzler Schöber, der es gewagt hat, gemäß dieser Notwendigkeit die Verfassungsreform auf den Tisch dieses Hauses zu legen, und ich glaube, nicht nur wir sind ihm Dank schuldig und müssen ihm danken, sondern auch Sie sind ihm genau soviel Dank schuldig. Auch an Ihnen ist bitterer Kelch vorübergegangen. Sind wir froh, daß es diesem Manne gelungen ist, in unglaublich verantwortungsbewußter und zäher Arbeit

diese Frage einer Lösung zuzuführen. Befriedigt sie uns auch nicht vollinhaltlich, so liegt das in den heutigen Verhältnissen. Ich sagte darum schon, wir sehen darin nur eine Etappe und ich versichere Sie daher, daß wir dafür sorgen werden, daß der beschrittene Weg weiter gegangen wird. Wir werden für die Vorlage stimmen, da wir in ihr einen Fortschritt sehen. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Damit ist die Generaldebatte beendet. Das Haus beschließt das Eingehen in die Spezialdebatte auf Grund der vorliegenden Ausschlußanträge.

Die Spezialdebatte wird in 2 Abschnitten durchgeführt, und zwar: I. Abschnitt: Zweite Bundes-Verfassungsnovelle; II. Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle.

Es wird in die Spezialdebatte über das erste Bundesverfassungsgesetz eingegangen.

Berichterstatter Dr. Schuschnigg: Hohes Haus! Im ersten Abschnitt der Spezialdebatte wird die Bundes-Verfassungsnovelle, somit ohne die Bestimmungen des Übergangsgesetzes in Verhandlung gezogen. Das erste Hauptstück betrifft allgemeine Bestimmungen. Es kommen dann Bestimmungen, betr. die Gesetzgebung des Bundes, betr. die Vollziehung des Bundes, somit Präsidenten und Regierung betreffend, dann betr. die Gesetzgebung und Vollziehung des Landes und endlich das letzte Hauptstück über die Garantien der Verfassung durch die Obersten Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes, nachdem noch ein kleines Hauptstück den Rechnungshof behandelt. Das sind die Hauptstücke, wie sie in der heute geltenden Bundesverfassung sich finden, und die vorliegende Novelle gliedert sich natürlich in ihren Bestimmungen diesen Hauptstücken an.

Zu den einzelnen Artikeln darf ich im Wesentlichen auf das verweisen, was ich mir in meinem einleitenden Berichte dem hohem Hause vorzutragen erlaubt habe.

Dr. Rencsel: Hohes Haus! In einem Rechtsstaate ist es von ungeheurer Bedeutung, daß nicht nur die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch die Beobachtung der verwaltungsrechtlichen Vorschriften einer Kontrolle unterstehen. Diesem Grundsatz dienen schon im alten Staate die beiden obersten Gerichtshöfe und auch unser neuer Staat hat zwei oberste Gerichtshöfe, zwei Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes, den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof. In der Bevölkerung ist nun der Ruf nach einer Entpolitisierung unserer obersten Gerichtshöfe entstanden. Diesem Rufe nach Entpolitisierung hat die Regierung in ihrer Gesetzesvorlage Rechnung getragen, und wir können heute sagen, daß das, was geleistet worden ist, tatsächlich einer Entpolitisierung dieser beiden obersten Gerichtshöfe entspricht.

Wenn wir zuerst den Verwaltungsgerichtshof betrachten und einen Vergleich zwischen dem Zustande,

wie er früher war und wie er jetzt ist, ziehen, so können wir sagen, daß auf diesem Gebiete ein bedeutender Fortschritt gemacht worden ist. Betrachten wir vor allem die Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtshofes, wie sie früher war. Bisher waren sämtliche Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt, und zwar die eine Hälfte der Mitglieder und der Präsident wurden mit Zustimmung des Nationalrates ernannt, die andere Hälfte und der Vizepräsident mit Zustimmung des Bundesrates. Heute ist das ganz wesentlich anders geworden. Heute ernannt alle Mitglieder mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Bundespräsident über Vorschlag der Bundesregierung auf Grund eines Dreiervorschlages des Verwaltungsgerichtshofes selbst; der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofes werden vom Bundespräsidenten über Vorschlag der Bundesregierung ernannt. Sie sehen also, meine sehr geehrten, daß auf diesem Gebiete eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Auch die Qualifikation der Mitglieder ist heute bedeutend geändert, und zwar in dem Sinne, daß dem Zwecke, dem der Verwaltungsgerichtshof als oberstes Verwaltungsgericht dienen soll, Rechnung getragen ist. Betrachten wir einmal die wissenschaftliche Ausbildung, die die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes besitzen müssen. Es ist vorgeschrieben, daß sämtliche Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien absolviert haben und außerdem zehn Jahre im Berufe gestanden sind. Ferner muß ein Drittel der Mitglieder die Befähigung zum Richteramt besitzen. Diese Lösung möchte ich fast als einen Fortschritt gegenüber dem Entwurfe der Regierung bezeichnen, und zwar deshalb, weil dadurch die Möglichkeit gegeben ist, ohne eine Verpolitisierung des Verwaltungsgerichtshofes fürchten zu müssen, Personen aus dem wirtschaftlichen Leben, also auch aus anderen Berufsständen heranzuziehen, und nicht nur aus dem Berufsstande der Verwaltungsbeamten und der Richter. Endlich möchte ich betonen, daß wir Ländervertreter es besonders begrüßen, daß ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes aus den Ländern, womöglich aus Verwaltungsbeamten der Länder, genommen sein muß. Eine besondere Garantie dagegen, daß der Verwaltungsgerichtshof eine politische Körperschaft wird oder auch nur von Politik angekränkt wird, ist die, daß aktive Politiker, das heißt Politiker, die der Bundesregierung, dem Nationalrat, dem neuen Länder- und Ständerat oder auch einer der Landesregierungen angehören, für die Stelle des Präsidenten und Vizepräsidenten vier Jahre hindurch und für die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtshofes für die Dauer ihres Mandates nicht in Frage kommen. Es ist

dies jedenfalls ein Fortschritt, der eine Garantie dafür bedeutet, daß der Verwaltungsgerichtshof eine rein sachliche Tätigkeit ausübt.

Wenn wir jetzt einen Blick auf den Verfassungsgerichtshof werfen, so müssen wir uns sagen, daß der Verfassungsgerichtshof auch eine ganz andere Zusammensetzung aufweist wie bisher. Und ich bin überzeugt, daß die Rekrutierungen, die gerade in den letzten Jahren über den Verfassungsgerichtshof gefallen sind, aufhören werden, weil die Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes in der Zukunft die Gewähr geben wird, daß er unpolitisch, ohne Rücksicht auf rechts und links, nur nach Recht und Gerechtigkeit entscheiden wird. Dermalen besaß das Ernennungsrecht für den Verfassungsgerichtshof bezüglich des Präsidenten und der Hälfte der Mitglieder der Nationalrat und bezüglich des Vizepräsidenten und der anderen Hälfte der Mitglieder der Bundesrat. Es war freilich vorgesehen, daß weder der Präsident noch der Vizepräsident und außerdem zwei Drittel der Mitglieder nicht der Kategorie der aktiven Politiker — den Begriff habe ich bereits früher erörtert — entnommen werden dürfen, aber wir haben ja aus der Praxis gesehen, daß diese Bestimmung über den Verfassungsgerichtshof nicht davor schützte, daß seine Entscheidungen in der Öffentlichkeit als einseitige, als parteipolitisch gefärbte, oft und oft angesehen wurden.

Heute weist der Verfassungsgerichtshof eine andere Zusammensetzung auf: der Präsident und der Vizepräsident werden vom Bundespräsidenten und zwar auf Vorschlag der Regierung ernannt. Sechs Mitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Regierung ernannt, und zwar müssen diese Mitglieder aus dem Stand der Richter, der Verwaltungsbeamten oder der Universitätsprofessoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten entnommen sein, sechs Mitglieder werden wie bisher unter Einflußnahme des Nationalrates und des neuen Länder- und Ständerates ernannt und zwar auf Grund von Dreiervorschlügen dieser beiden gesetzgebenden Körperschaften. Sehr erfreulich ist es, daß auch die Bestimmungen bezüglich des Verwaltungsgerichtshofes die Norm aufweisen, daß drei Mitglieder mindestens ihren ständigen Wohnsitz nicht in Wien haben müssen. Dadurch ist die Gewähr geboten oder wenigstens einigermaßen die Gewähr geboten, daß in diesem obersten Gerichtshof auch die Länder ihre entsprechende Vertretung besitzen. Was die Teilnahme von aktiven Politikern an diesem höchsten Gerichtshof, dem Verfassungsgerichtshof, anbelangt, ist ähnlich wie beim Verwaltungsgerichtshof die Bestimmung aufgenommen, daß aktive Politiker bezüglich der Stelle des Präsidenten und Vizepräsidenten durch vier Jahre hindurch, bezüglich der übrigen Mitglieder für die Dauer ihres Man-

dates von der Mitgliedschaft im Verfassungsgerichtshof ausgeschlossen sind.

Eine weitere Neuerung bringt uns die Gesetzgebung auf dem Gebiete unserer obersten Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes in dem Sinne, daß man bestrebt war, die Kompetenzen etwas zweckdienlicher, praktischer abzugrenzen. Bisher mußte die Bevölkerung vielfach nicht, sollte sie sich mit ihren Anliegen an den Verwaltungsgerichtshof oder an den Verfassungsgerichtshof wenden. Der Verfassungsgerichtshof war bisher mit verschiedenen Agenden belastet, wenn ich so sagen darf, die eigentlich mehr in die Verwaltungstätigkeit einschlugen. Der Verfassungsgerichtshof ist nunmehr von diesen verwaltungsrechtlichen Agenden befreit und wird somit instande sein, sich ausschließlich auf das Gebiet des Verfassungsrechtes zu verlegen und der Hüter dafür sein, daß sich unsere Verfassung in den richtigen Bahnen fortentwickeln kann. Es sind infolgedessen dem Verfassungsgerichtshof nur mehr verfassungsrechtliche Fragen und dem Verwaltungsgerichtshof nur mehr verwaltungsrechtliche Fragen zugewiesen worden. Ich glaube, daß die Lösung dieser Frage unserer obersten Gerichte uns nur freuen kann, weil wir darin wirklich einen bedeutenden Fortschritt erblicken. Wir erblicken in dieser Lösung einerseits die Garantie dafür, daß sich unser Verwaltungsrecht kontinuierlich weiter entwickeln kann, andererseits sehen wir aber darin die Garantie dafür, daß unsere verfassungsrechtlichen Fragen von einem entpolitisierten Gerichtshof behandelt werden können, von einem Gerichtshof, der sich bei der Entscheidung lediglich vom Standpunkt des Rechtes leiten lassen wird.

Wenn ich bei diesem Kapitel, das jetzt zur Spezialdebatte steht, noch eine Bemerkung machen darf, so ist es die: erfreulich ist für uns Tiroler, daß gegenüber dem Regierungsentwurfe die Bestimmungen des Gesetzes über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden nunmehr weggelassen sind. Wir freuen uns nicht etwa deshalb, weil wir Wert darauf legen, daß dieses Gesetz bestehen bleibt, sondern im Gegenteil deshalb, weil wir Tiroler wahre Demokraten sind und als die Träger der ältesten Demokratie in Österreich die Ansicht vertreten, daß in einem wirklich demokratischen Staate Ausnahmegesetze gegen einzelne Staatsangehörige oder einzelne Gruppen der Bevölkerung nicht bestehen dürfen. (*Bravo!-Rufe.*) Aus diesem Grunde stehen wir auf dem Standpunkte, daß aus unserer Verfassung, will sie den Anspruch erheben, eine wirklich demokratische Verfassung zu sein, alles verschwinden muß, was einem Ausnahmegesetz ähnlich sieht. Wir Tiroler sind nicht für eine Teillösung dieser Frage, wir lehnen die Eingriffe ab, die von diesem Ausnahmegesetz gegen den Adel gemacht werden, denn es ist ein Eingriff, wenn man den

Staatsbürgern verbietet, den Namen zu führen, den ihre Vorfahren vielleicht schon durch Jahrhunderte in Ehren getragen haben. Wir lehnen aber auch andere Ausnahmegesetze ab — alle Ausnahmegesetze. Wir lehnen infolgedessen auch das Gesetz, betr. die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg, ab. Wenn die Staaten des Deutschen Reiches, vornehmlich das sozialdemokratisch regierte Preußen, vor diesem Eingriff in die Freiheit und in die Rechte des Familienlebens und die Unverletzlichkeit des Privateigentums Halt gemacht hat, wenn das Deutsche Reich, einschließlich der Sozialdemokraten Preußens — Preußen wird ja seit dem Jahre 1918 von Sozialdemokraten regiert —, vor diesem Eingriff in den Familiennamen und in das Privateigentum Halt gemacht hat, so glauben wir Tiroler, daß auch der deutsche Staat Österreich keine anderen Bahnen einschlagen soll und darf als unser großer Bruderstaat, das Deutsche Reich. Wir glauben, daß auch in Österreich dieses Überbleibsel aus jener Zeit, wo an unseren Grenzen im Osten und Westen der Bolschewismus herrschte, ausgemerzt werden soll. Wir Tiroler glauben, daß auch in Österreich die Freiheit gewährleistet werden mußte, den guten Namen seines Vaters zu führen, und daß man in Österreich vor entschädigungsloser Enteignung geschützt sein muß. Wir Tiroler betonen aber besonders, daß der Staat bei der Regelung der Frage des Vermögens des Hauses Habsburg dafür Sorge zu tragen haben wird, daß die Invaliden voll und ganz schadlos gehalten werden und daß sie an Stelle der Mittel, die sie heute aus einem Privatvermögen, aus dem Privatvermögen des Hauses Habsburg, erhalten, Mittel von demjenigen bekommen werden müssen, der einzig und allein dafür aufzukommen hat, vom Staate. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Glöckel: Hohes Haus! Als durch die Drohungen der Heimwehr, die gegen die Sozialdemokratie gerichtet waren, aber ihre Wirkungen bei den bürgerlichen Parteien erzielten, die Verfassungsreform in den Mittelpunkt der parlamentarischen Aktionen gestellt wurde, wollte man diese so günstige Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, auch einen wirklichen Umsturz auf dem Gebiete der Schulverwaltung zu versuchen, indem man Neuerungen auf diesem Gebiete anstrebte, die gegenüber dem jetzigen Zustand, der im wesentlichen schon über 60 Jahre besteht, einen offensichtlichen Rückschritt bedeuten. Das politische Ziel der Verfassungsreform ist heute völlig offenkundig geworden. Die neue Verfassung sollte ein ständiges, dauerndes Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie sein, und dadurch waren die Hauptangriffspunkte von selbst gegeben; das selbständige Land Wien muß verschwinden, und innerhalb dieses Fragenkomplexes soll die Schulverwaltung Wiens, die durch den Stadtschulrat für Wien besorgt wird, beseitigt werden.

Man schlug zwei Wege ein: der erste ging dahin, eine teilweise Entrechtung aller Landeslehrkräfte herbeizuführen und dann unter dem Titel der gleichen Behandlung aller Länder besonders den Stadtschulrat für Wien zu treffen. Der zweite Weg ging dahin, die Degradierung des Stadtschulrates für Wien zu versuchen, der bisher die Funktionen eines Bezirks- und Landesschulrates ausübte und den man zu einem Bezirkschulrat, aber mit geringeren Rechten als etwa den Bezirkschulrat irgendeines kleinen Landbezirkes ausstatten wollte.

Es ist wahr, daß die Gesetzgebung der Republik auf dem Gebiete der Schulverwaltung nicht ihre volle Pflicht erfüllt hat. Seit zehn Jahren liegt das verfassungsmäßige Versprechen vor, ein Schulverfassungsgesetz zu schaffen. Niemand erkennt die Schwierigkeiten dieses Problems mehr als wir, weil wir wissen, daß hier politische, stark entgegengesetzte Interessen aufeinanderstoßen und damit wirklich komplizierte Fragen gelöst werden sollen. Aber andererseits wissen wir auch, daß schon viel kompliziertere Fragen gelöst wurden. Das Schulverfassungsgesetz ist eine Notwendigkeit, und diese Notwendigkeit wird durch die Ergebnisse der heutigen Beratung kaum geringer werden. Wir brauchen dauernde gesunde Verhältnisse auf dem Gebiete der Schulorganisation und der Schulkompetenzen. Der Zustand, wie er heute besteht, dieses Provisorium, zu dem man gezwungen war, kann unsere Wünsche nicht erfüllen — das Provisorium, das darin besteht, daß alle Schulgesetze als patrierte Gesetze gelten oder zur Annahme im Nationalrat und Wirksamkeit in den Ländern eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Diese Bestimmung hatte allerdings den Erfolg, daß die von den Ländern ausgehenden Meritifizierungsbestrebungen zum Teil hintangehalten werden konnten, sie bewirkten aber auch, daß diese Form des Provisoriums zu einem Hindernis der Schulentwicklung wurde.

Statt nun eine ruhige, sachliche, vorsichtige Regelung dieser wichtigen Frage anzubahnen, versucht die Mehrheit dieses Hauses in diesem Verfassungsgesetz aus dem Komplex dieser Materie ganz willkürlich einzelne Dinge herauszureißen und verfassungsmäßig zu regeln. Dadurch werden die Schwierigkeiten für eine endgültige Beratung und Beschlussfassung eines Schulverfassungsgesetzes wahrhaftig nicht geringer; denn würde Gesetz werden, was die Mehrheit heute will, dann würde dieses Gesetz deutlich den Stempel einseitiger, politischer und bürokratischer Stellungnahme tragen.

Gegenwärtig sind die Schulgesetze des Jahres 1869 und das Mittelschulgesetz des Jahres 1927 in Kraft. Die 1869er Gesetze, die also vor 60 Jahren geschaffen wurden und in Kraft stehen, tragen einen demokratischen Zug an sich, und das, was vor 60 Jahren ein tatsächlicher Fortschritt war, soll nunmehr in der demokratischen Republik der Anstoß

sein, um auf diesem Wege der Beseitigung der demokratischen Grundsätze zur sogenannten „wahren Demokratie“ fortzuschreiten, indem man teilweise hinter das Jahr 1868 zurückkehren will.

Damals wurde eine ganz vernünftige Regelung durchgeführt: in jedem Orte der Ortsschulrat, der auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht nehmen soll, in jedem Bezirke der Bezirksschulrat, der besonders das Volksschulwesen in erster Instanz verwalten soll, in jedem Lande der Landesschulrat, der in erster Instanz das Mittelschulwesen und in zweiter Instanz die Volksschulen zu verwalten hat, und endlich im Staate das Ministerium, das in letzter Instanz entscheidet und die Hochschulen verwaltet. Die Kompetenzen sind im einzelnen allerdings nicht geklärt geregelt worden, aber es bildete sich ein Gewohnheitsrecht heraus. Die übergeordnete Behörde überwachte die gesetzmäßige Ausführung der Unterbehörde, die Tätigkeit der nachgeordneten Behörde wurde gefördert, und man ging vernünftigerweise so weit, daß man diese Kompetenzen möglichst strenge einhielt. So wurde in der Zeit der Monarchie das Vorschlagsrecht der nachgeordneten Schulbehörden immer respektiert, es gehörte zu den Ausnahmefällen, wenn einmal der vom Landesschulrat Erstvorgeschlagene vom Ministerium durch den Zweitvorgeschlagenen ersetzt wurde. Es gehörte zu den Ausnahmefällen, wenn etwa ein Bezirksschulrat seinen Willen nicht durchsetzen konnte, so daß das formale Ernennungsrecht wohl beim Ministerium, beziehungsweise beim Landesschulrat, faktisch aber bei jener Behörde lag, die örtlich und personell die Verhältnisse am besten zu beurteilen vermochte. Dadurch wurde erreicht, daß die Autorität der Schulbehörden außerordentlich gestützt wurde, und zweitens, daß die Verantwortlichkeit aller Stellen deutlich in Erscheinung trat.

Schon seit 60 Jahren wird in den Bezirksschulräten, in den Landesschulräten die Entscheidung über wichtige Dinge in einem Kollegium getroffen. Immer gab es Vertreter der Lehrerschaft, Vertreter der Bevölkerung, Vertreter der Fachleute. Als die demokratische Republik das allgemeine Wahlrecht brachte, übte das natürlich auch auf die Schulbehörden seine Rückwirkung aus: es zogen auch in diese Schulbehörden Arbeiter und Angestellte, Sozialdemokraten, ein. Seither gibt es einige Bezirksschulräte — sehr wenige — und einen einzigen Landesschulrat, nämlich den Stadtschulrat von Wien, die in der Mehrheit von Sozialdemokraten verwaltet werden.

Dieser Verfassungsentwurf erklärt nun die An gelegenheiten der Hochschulen, wie es früher war, aber auch die der mittleren Lehranstalten in der Gesetzgebung und Vollziehung als Bundessache. Das bedeutet, daß die Gesetzgebung für die Mittelschulen nicht mehr durch paktierte Gesetze, beziehungsweise durch Zweidrittelmehrheiten erfolgen soll, sondern

daß einfache Mehrheiten, und wären sie noch so gering, alle diese wichtigen Sachen regeln können. Man muß ein für allemal festhalten, daß das Schulwesen zu jenen Dingen zählt, die man nicht durch parlamentarische Zufallsmehrheiten einer starken Minderheit aufzwingen darf. Oder auf den Nationalrat angewendet, selbst wenn die Regierungsparteien geschlossen in einer Schulfrage vorgehen würden, würden die Vertreter von 43 Prozent der Wählerschaft von den Vertretern von 57 Prozent der Wählerschaft überstimmt werden können, wobei nicht übersehen werden darf, daß die 57 Prozent in Wirklichkeit aus Monarchisten, Kommunisten, Christlichsozialen, Landbündlern, Zionisten und Großdeutschen, also aus einer sehr gemischten Gesellschaft bestehen, diesen 57 Prozenten aber 43 Prozente gegenüberstehen, einig, geschlossen, verbunden durch eine wertvolle Tradition des Schulkampfes.

Daher müssen wir auf die Zweidrittelmehrheit Wert legen, insbesondere dann, wenn es sich um das Gesetz vom 25. Mai 1868 handelt, das das Verhältnis der Schule zur Kirche regelt, und wenn es sich um das Mittelschulgesetz vom Jahre 1927 handelt, das heißt um jenes Gesetz, das nach langem Kampf im Jahre 1927 zum Beschluß erhoben worden ist und eine Aktiupost in der Schulgesetzgebung darstellt. Würde man so bedeutungsvolle Gesetze mit einfachen Mehrheiten beschließen, dann wäre nicht das Gesetz, sondern die ewige Unruhe in der Schulgesetzgebung der dauernde Zustand. Vielfach können gesetzgeberische Beschlüsse im Schulwesen erst nach acht Jahren voll zur Auswirkung gelangen, da wir ja eine achtjährige Volksschulpflicht und eine achtjährige Mittelschulpflicht haben.

Der Verfassungsvorschlag der Mehrheit ist bereit, eine verhängnisvolle Kompetenzverschiebung durchzuführen. Während bisher der Landesschulrat die mittleren Lehranstalten und die Lehrerbildungsanstalten in erster Instanz verwaltet und das Ministerium als zweite Instanz endgültig entscheidet, will man jetzt die mittleren Lehranstalten und die Lehrerbildungsanstalten ausschließlich dem Ministerium für Unterricht überantworten und dadurch den Landesschulrat tatsächlich blutleer machen.

Es ist interessant, daß bei der Beratung in den Reihen der Mehrheit dieses Hauses über die Verfassungsreform immer wieder darauf verwiesen wurde, daß die Wiener Gemeinde- und Landesverwaltung von Wien einen schweren Fehler aufweise. Mit leidenschaftlicher Beharrlichkeit wurde die jetzige Verwaltung des Landes Wien darum bekämpft, weil der Instanzenzug nicht in voller optischer Reinheit aussieht. Aber der Verfassungsentwurf der Mehrheit kann auch anders. Einige Seiten später wird im Namen derselben Demokratie der Instanzenzug auf dem Gebiete des Mittelschulwesens vollständig beseitigt. Das Ministerium soll erste und letzte In-

stanz sein — ein Widerspruch, der nicht leicht aufzuklären ist. Ich möchte also wissen: Worin besteht der Weg zur wahren Demokratie? Führt er dazu, neue Instanzen zu schaffen oder will er bestehende Instanzen beseitigen? Für eine Methode sollte man sich eigentlich doch entscheiden.

Aber noch mehr. Die Landesschulräte sind demokratisch zusammengesetzt. Es haben Gemeindevertreter, also Elternvertreter, es haben Lehrervertreter, die Schulaufsichtsbeamten Sitz und Stimme. Durch die Geschäftsordnung ist genau festgelegt, welche Dinge einer kollegialen Beratung zuzuführen sind, so daß bei wichtigeren Dingen verschiedene Interessengruppen zum Worte kommen können, daß ein Meinungs-austausch zwischen Mehrheit und Minderheit ermöglicht wird und schließlich ein Ausgleich erzielt werden kann. Und all das, was eben den demokratischen Grundsätzen entspricht, soll jetzt plötzlich, da sich überall die Ideen der Demokratie durchzusetzen beginnen, beseitigt werden. An die Stelle kollegialer Beratung soll die Entscheidung des Ministers — in Wahrheit die Entscheidung eines Beamten — treten, und weil jede Geschichte auch einen Titel haben muß, so nennt man das die „Entpolitisierung der Schulverwaltung“, als ob der Minister nicht sein Dasein und seine Macht dem Wirken und Willen bestimmter politischer Parteien verdanken würde, als ob der Minister nicht wieder von dem Vertrauen politischer Parteien getragen werden müßte, als ob der Minister nicht auch einer politischen Richtung angehören würde und als ob nicht gerade der Beamte, der hier zu entscheiden hat, wieder auf das Vertrauen des Ministers angewiesen wäre. Der Beamte ist vielmehr völlig schutzlos gegenüber den Einflüssen von klerikaler und hakenkreuzlerischer Seite. Meine Damen und Herren! Mit der Entpolitisierung des Schulwesens sind wir völlig einverstanden, wenn man darunter die gesetzliche und sachliche Entscheidung durch die Schulbehörden versteht. Welcher Weg führt aber zu diesem Ziel? Wenn die gesamte Verwaltung und hier im besonderen die Schulverwaltung unter der Mitwirkung, unter der Kontrolle aller politischen Richtungen erfolgt, dann kommen wir der Entpolitisierung sehr nahe. In diesem Entwurf wird aber mit dem Wort „Entpolitisierung“ Mißbrauch getrieben. Sie verstehen darunter nicht die sachliche Entscheidung, sondern Sie verstehen diesen Begriff einfach so: Überall dort, wo Sozialdemokraten verwalten oder Sozialdemokraten einen größeren Einfluß haben: hinaus mit ihnen, denn sie, die Sozialdemokraten, politisieren die Verwaltung! Überall dort, wo die bürgerlichen Parteien die Mehrheit und den Einfluß haben — in den Ministerien, auf die Beamten, auf den Minister —, dort wird deren Macht erhöht unter dem Titel der Entpolitisierung. Entpolitisierung heißt in Ihrem Deutsch Entrechtung der Sozial-

demokratie dort, wo sie auf Grund der demokratischen Entscheidung zu verwalten berufen ist, die Ersetzung durch den einseitigen politischen Einfluß der bürgerlichen Parteien. Wir brauchen uns da nur zwei Dinge in Erinnerung zu rufen. Der Präsident des Stadtschulrates für Wien ist ein Stück Inkarnation des Gedankens der Politisierung der Schulverwaltung — der Unterrichtsminister Schmitz ist der Vollstrecker einer vollständig objektiven Schulverwaltung. Der Stadtschulrat für Wien, der seine Beschlüsse unter ständiger Mitwirkung, unter ständiger Kontrolle aller politischen Parteien und auch der Fachmänner faßt, der unter der scharfen Kontrolle des Ministers steht, ist einseitig politisch infiziert — das Ministerium, das überhaupt keine kollegiale Beschlußfassung kennt, das in den meisten Fällen endgültig entscheidet, so daß eine Rekursmöglichkeit nicht gegeben ist, das unter der Führung eines stark prononzierten Parteimannes stehen kann, gewährleistet die unpolitische Methode der Schulverwaltung. Das ist ein sehr durchsichtiger Mummenschanz, das sind lächerliche Ausflüchte, die von vornherein ihre Wirkung verfehlen müssen. Wie ist es nun in Wirklichkeit? Selbstverständlich besetzt in der Demokratie die politische Partei, die die Mehrheit besitzt, die wichtigsten Posten des Staates durch ihre Vertrauensmänner, die die Eignung zur Verwaltung dieses Postens bewiesen haben. Natürlich ist der Bundespräsident, der Landeshauptmann bis zum Dorfvorsteher stets ein Mann, der aus einer politischen Partei hervorgegangen ist, der in dieser politischen Partei gewirkt hat und wirkt, ein Mann, der eine politische Überzeugung hat. Wenn auch in der Demokratie jeder Posten von einer politischen Partei besetzt wird, so muß das noch lange nicht die Politisierung der Verwaltung bedeuten. Ob ein öffentliches Amt einwandfrei geführt wird, daß heißt ob bei der Führung dieses Amtes die allgemeinen Interessen gewahrt werden, hängt davon ab, ob der dazu berufene Leiter über die Gewissenhaftigkeit und das Rechtsgefühl verfügt, das ihm immer wieder zum Bewußtsein bringt: du führst nicht eine Parteistelle, du wurdest vielmehr von deiner Partei zur Wahrung allgemeiner Interessen im Rahmen des Gesetzes berufen. Und die zweite Vorbedingung ist, daß bei jeder Verwaltung eine ständige und wirksame Kontrolle durch alle politischen Richtungen ermöglicht wird.

Es gab einmal eine Zeit, wo man mit einiger Aussicht auf Erfolg verbreiten konnte, daß die Sozialdemokraten von vornherein unfähig sind, eine Verwaltung zu führen oder ein öffentliches Amt zu bekleiden. Das war die Zeit der Wahlprivilegien und damit des Ausschlusses der Sozialdemokratie von der Verwaltung. Damals konnte man eigentlich keinen tatsächlichen Gegenbeweis führen. Wenn in diesem Beschluß der Mehrheitsparteien eigentlich zum Aus-

druck gebracht wird, daß Sozialdemokraten nicht befähigt sind oder nicht die sittlichen Voraussetzungen haben, ein Amt so wie es sein soll, zu verwalten, so ist das nicht nur eine Überheblichkeit, sondern auch eine Unanständigkeit. Die Sozialdemokraten haben wahrhaftig im Laufe dieser schweren zehn Jahre den Beweis erbracht, daß sie die Fähigkeit besitzen, in den bittersten Zeiten und unter den größten Schwierigkeiten vom Dorfe bis zur Großstadt die Verwaltung zu führen. Gerade diese aufbauende Tätigkeit der Sozialdemokratie ist es, die für diese wirbt und ihr immer neue Anhänger zuführt. Das wissen Sie so genau wie wir, denn eben darum, weil Sie diese Aufbauarbeit stören und unmöglich machen, weil Sie die Werkkraft dieser Aufbauarbeit vernichten wollen, darum versuchen Sie Wiens Stellung zu erschüttern, darum wollen Sie den Stadtschulrat für Wien entretchen. Es ist Ihnen zu genau kannt, daß der Stadtschulrat für Wien auf dem Gebiete des Schulwesens seinen Einfluß nicht nur innerhalb Wiens, sondern weit über die Grenzen dieses Staates hinaus ausübt, und der oft verleienderischen Kritik auf diesem Gebiete die Wucht der Tatsachen gegenüberstellen kann.

Nach der gegenwärtigen Regelung haben die Landeslehrerräte in den Angelegenheiten der Mittelschulen Vorschläge zu erstatten, über die das Ministerium endgültig zu entscheiden hat. Das betrifft insbesondere die Fragen der Lehrpersonalien. Der Landeslehrerrat verwaltet heute auch die Lehrerbildungsanstalten, was gerade darum besonders wichtig ist, weil es in diesem Hause noch immer nicht zu einer Einigung über die so dringende Frage der Regelung der Lehrerbildung gekommen ist. Nach dem Willen der Mehrheit sollen nun die Landeslehrerräte völlig entretchet und an Stelle des Vorschlagsrechtes sollen Gutachten treten, aber nicht einmal von dem Landeslehrerrat selbst, sondern von eigens dazu einzusetzenden Kommissionen, über deren Zusammensetzung und Wirksamkeit gar nichts verraten wird. Wir sollen die Kage im Sack kaufen. Das Ministerium soll diese Kommissionen selbstherrlich zusammensetzen, und weil schon das Ministerium politisch indifferent ist, wird es schon die richtigen Leute für diese Kommissionen finden. Der Minister ist natürlich auch an diese Gutachten gar nicht gebunden. Personalien, Disziplinarfälle, Qualifikationsangelegenheiten sollen auf diese Weise mißhandelt werden, ein wirkliches Beispiel von Scheindemokratie.

Eines war bei dieser Sache überraschend. Als ich das erstmal diesen Entwurf sah, sagte ich, dieser Plan einer Entretchung des Landeslehrerrates hat absolut keine Aussicht auf Erfolg, denn die Landeslehrerleute — ich stehe ja jetzt ziemlich lange in der Politik und habe die Herren Landeslehrerleute der verschiedenen Bundesländer, diese Könige in den Ländern, kennengelernt — werden eine Entretchung

absolut nicht ruhig hinnehmen. Wer diese Herren Landeslehrerleute kennt, wer weiß, daß es Landeslehrerleute gegeben hat oder gibt, die vom Herrn Unterrichtsminister rechtmäßig vollzogene, schon veröffentlichte Ernennungen, in sehr kurzer, bündiger und radikaler Weise erledigten, indem sie das betreffende Ernennungsdekret zerrissen und ohne ein Wort der Erklärung dem Herrn Minister zurückschickten, worauf der Ernennungsakt natürlich so vollzogen wurde, wie es der Herr Landeslehrerhauptmann wollte; wer weiß, daß unsere Landeslehrerleute in den Bundesländern keineswegs besonders begeisterte Vertreter der Erhöhung der zentralen Macht sind, der mußte überrascht sein, daß, wie auch aus Äußerungen des Herrn Unterrichtsministers hervorging, die Landeslehrerleute diese ihre Entretchung ganz gegen ihre kurze Tradition eigentlich einfach hingenommen, mindestens nicht in der Öffentlichkeit dagegen Stellung genommen haben. Der einzige Landeslehrerhauptmann Dr. Ender äußerte sich in einer Versammlung, die zufälligerweise von einem Berichterstatter besucht worden war, es sei ein Widerstand erhoben worden, aber die Herren sind beruhigt worden.

Womit konnte man die Herren beruhigen? Es liegt in den natürlichen Bedingungen, daß im Ministerium mit dem Sitz in Wien diese Angelegenheiten von Vorarlberg und Steiermark nicht so leicht erledigt werden können. Dabei handelt es sich meistens um Einzelentscheidungen, wo die Kenntnis der örtlichen Verhältnisse Voraussetzung ist. In Wien ist die Sache leichter, da braucht man nur den Personalstand des Ministeriums zu erweitern, eine neue Sektion zu eröffnen, einige Sektionschefs und Ministerialräte zu ernennen, hier ist die Zentralgewalt unmittelbar am Orte des Geschehens, hier ist also die Verwaltung ganz einfach. Man stellt sich das in folgender Weise vor: Was kümmert mich die Rechte, die die Landeslehrerräte seit 60 Jahren besitzen? Das sozialdemokratisch verwaltete Land Wien soll entretchet werden, und bei dieser lockenden Aussicht zwinkert man den Landeslehrerleuten vertraulich zu und sagt ihnen, formell werdet ihr entretchet, nach außen muß der Eindruck des gleichartigen unpolitischen Vorgehens gewahrt werden, aber euer Einfluß in den anderen Bundesländern, mit Ausnahme Wiens, bleibt euch ungeschmälert erhalten. Es wird kein Parteiminister, noch weniger ein Minister, hinter dem keine politische Partei steht, so mächtig sein, seinen Willen einem Landeslehrerhauptmann aufzuzwingen, auch wenn er nicht gerade Ender oder Rintelen heißt. Der Landeslehrerhauptmann hätte bei dieser Regelung noch einen besonderen Vorteil erobert, er könnte selbstherrlich seinen persönlichen Einfluß auf den Minister geltend machen, er brauchte auf keine Opposition mehr Rücksicht zu nehmen, er brauchte keinen Beschluß, er hat keine kontrollierende Gruppe da, die Einfluß ausüben will. Das ist das Ei des Columbus. Wien ist entretchet, und

die anderen Länder haben erhöhten Einfluß alles unter dem Namen der Entpolitifizierung des Schulwesens! Politisch bedeutet diese Regelung die ungeführte Besserung des Schulwesens in sachlicher und personeller Beziehung, schrankenlose parteipolitische Beeinflussung der Schulverwaltung.

Bei diesem Spiel tun wir Sozialdemokraten nicht mit. Wir sind für den Ausbau der demokratischen Verwaltung, wodurch die Gewähr gegeben wird, daß die Verwaltung nicht einseitig politisch beeinflusst wird, wir wollen an die Stelle der einseitigen bürokratischen Entscheidung, die an die Zeiten des Vormärz erinnert, die Einflußnahme aller Bevölkerungsschichten setzen. Die Schule ist nicht ausschließlich eine Sache der Bürokratie, auch nicht ausschließlich eine Sache der Lehrerschaft, sie ist eine wichtige Angelegenheit des gesamten Volkes, der Eltern. Das Schulwesen darf nicht einer einseitigen politischen Parteiverwaltung ausgeliefert werden, sondern muß der Kontrolle aller Parteien unterworfen sein. Daher müssen wir gegenüber dem Beschlusse, den Instanzenzug bei Schulscheidungen zu beseitigen, unser Veto einlegen, daher müssen wir darauf bestehen, daß die wichtigsten Schulgesetze paktiert bleiben, solange das Schulverfassungsgesetz nicht besteht. Wir wollen nicht, daß Zufallsmehrheiten oder geringe Mehrheiten Schulgesetze den anderen aufzwingen können.

Meine Damen und Herren! Wir begreifen noch, daß die bürgerlichen Parteien große Geschäftigkeit aufwiesen, um gegenüber den Heimwehraktionen und Heimwehragitationen bestehen zu können. Es ist auch zum Teil begreiflich, daß diese Parteien, wie sie glaubten, die günstige Gelegenheit ausnutzen wollten, um ihre einseitigen Politifizierungsbestrebungen gesetzlich regeln zu können. Die bürgerlichen Parteien wollten auch dem hohen Gedankenfluge der Heimwehrpolitik ihre Reverenz erweisen — einer Politik, die den Vorzug der größten Einfachheit hat. Es lieft sich wie ein Kochrezept: Man schüchtert den Gegner so stark ein, droht ihm mit Mord, Totschlag, Bürgerkrieg, zitiert wiederholt den klassischen Ausspruch „Frisz, Vogel, oder stirb“, dann wird der Gegner an der Zukunft verzweifeln und Selbstmord begehen. Diese Methode hat versagt.

Wenn also die Taktik der bürgerlichen Parteien vielleicht zum Teil erklärlich ist, schon aus dem Titel Furcht, so war es überraschend und — sagen wir es auch gleich — befremdend, daß ein Teil der Mittelschullehrer gegenüber diesem Verfassungsentwurf eine Haltung einnahm, die ohne Beispiel dasteht. Man konnte erwarten, daß die Stellungnahme der Mittelschullehrer wesentlich beeinflusst sein wird durch ihre hohe allseitige Bildung, auch durch Eigenschaften, die gerade für einen Erzieher der Jugend von Bedeutung sind, wie Gerechtigkeit, Wahrheitsliebe und demokratisches Empfinden. Die Mittelschullehrer besitzen in der Republik, im Gegensatz zu den Ver-

hältnissen in der Monarchie, ihre freigewählten Vertreter in den Landeserschulräten. Es war daher überraschend, daß sie dieses so bedeutungsvolle Recht sofort preisgaben, mit stürmischer Entschlossenheit die Überstellung der Mittelschulangelegenheiten an das Ministerium verlangten, an das Ministerium, wo sie auf die Gestaltung der Dinge ordnungsgemäß gar keinen Einfluß ausüben können. Sie verzichteten auf die gesetzliche Vertretung, sie verzichteten auf die Rechte, die sie in aller Öffentlichkeit und kontrollierbar ausüben können, und tauschten sie ein gegen Schleichwege ins Ministerium, gegen Hintertreppmethoden, um unter Ausnutzung zufälliger Bekanntschaften, Burschenschaftsbruderschaften usw. zu erreichen, was vielleicht vor der Öffentlichkeit nicht vollkommen bestehen könnte. Noch befremdlicher war es, daß zur Durchführung dieser merkwürdigen Wünsche auch recht merkwürdige Methoden Anwendung gefunden haben.

Ich will zwei Dinge hier zur Sprache bringen. Aus Anlaß des Amtsantritts des neuen Herrn Ministers richteten die Herren Mittelschullehrer — oder ein Teil der Mittelschullehrer — einen offenen Brief an den Minister — schon von vornherein eine sehr eigentümliche Art, einen Minister zu begrüßen. In diesem offenen Brief wird darauf verwiesen, daß sie bereits zwei Eingaben mit schweren Anklagen gegen den Wiener Stadtschulrat im Ministerium überreicht hätten. Es ist mir merkwürdigerweise bis zum heutigen Tage nicht gelungen, vom Ministerium diese Eingaben zu Gesicht zu bekommen, damit auch der Stadtschulrat Gelegenheit hätte, dazu Stellung nehmen zu können.

Es gibt aber noch andere Kundgebungen dieser Gruppe von Mittelschullehrern, die einiges Kopfschütteln in der ganzen Öffentlichkeit hervorgerufen haben: so eine Rede des Geschäftsführers des Verbandes der Mittelschullehrer in einer Heimatschutzversammlung, die, wie aus dem Berichte hervorging, sehr zahlreich von Mittelschullehrern, von Eltern und auch von Schülern besucht war. Ich will nur einige Sätze aus dem Referat dieses Herrn Professors vorlesen. Der Professor „erstattete ein umfassendes Referat über die Schulverhältnisse in Wien und zeigte so recht die Frage des seit mehr als zehn Jahren herrschenden Schulbolschewismus sowie den roten Volksbetrug auf dem Gebiete der Schule auf. Es war der verbrecherischste Streich, führte Redner aus, als die großen Parteien die Beute des Umsturzes unter sich aufteilten und die Wiener Schule, ihre Lehrer und Schüler den Marxisten auslieferten. Was sich in den letzten elf Jahren im Wiener Schulwesen abspielte, ist eine Treibjagd, wo edelstes Wild, unsere Jugend, zur Strecke gebracht wurde“. Und so geht es weiter. Dann heißt es (liest): „Wir klagen daher den Wiener Stadtschulrat öffentlich an, daß er eine schrankenlose Willkürherrschaft eingeführt

hat. Man könnte die Ungefehllichkeiten, die da getrieben wurden, zu Bergen türmen und zahlreiche Beispiele erhärten dies". Und zum Schluß wagt der Herr Professor folgendes zu sagen (*liest*): „Ist das“ — sagt Redner — „eine Behörde, der gegenüber man die Lehrer noch zum Gehorsam verpflichten kann? Der Entwurf Schobers gibt uns zum erstenmal die Hoffnung auf Freiheit. Wir hoffen und vertrauen auf die erste Instanz und wir grüßen deshalb die Heimabwehr. (Minutenlange tosende Heilrufe.) Mit ihrer Hilfe wollen wir die marxistischen Sklavenketten zerbrechen; wir wollen die Entpolitifizierung der Schule, damit in diese wieder das Licht der Volksgemeinschaft einziehe. Schluß mit der marxistischen Schulhege und weg mit dem Stadtschulrat.“

Sie werden mir selbstverständlich nicht zumuten, daß ich dieser Rede eines Mittelschullehrers auch nur ein Wort der Entgegnung gegenüberstelle. Diese Art der Agitation, diese Art der Argumentation richtet sich von selbst.

Erster war schon eine Rundgebung der Leitung des Verbandes der österreichischen Mittelschullehrer. Da will ich auch einen Satz herausgreifen. Es heißt dort (*liest*): „Der große parteipolitische Druck, der auf den Wiener Mittelschulen lastet, muß in kurzer Zeit zu Verzweiflungsschritten der Lehrerschaft und zum Niederbruch des Wiener mittleren Schulwesens führen. Die Hauptleitung erwartet, daß die Regierung eine weitere Hinopferung der Wiener Schulen an eine Partei nicht mehr zugeben wird.“

Da wird von Niederbruch des Wiener Mittelschulwesens gesprochen, in leichtfertiger Weise gesprochen. Was sollen sich dabei die Eltern denken, die ihre Kinder in diese Schulen, die dem Niederbruch nahe sind, schicken müssen? Es wird von Verzweiflungsschritten gesprochen. Das erinnert an Schreie hysterischer Frauen. Auch hier sei festgestellt, daß es die gleichberechtigten Vertreter der Mittelschullehrer im Stadtschulrat bisher versäumt haben, auch nur eine Angelegenheit dem Stadtschulrat vorzulegen, die auch nur einen Teil dieser Exzesse rechtfertigen oder begreiflich erscheinen lassen würde.

Ich habe diese Dinge hier öffentlich zur Sprache gebracht, weil ich verhindern will, daß die große Zahl der Mittelschullehrer, die treu und gewissenhaft ihre Pflicht erfüllen und auf die Jugend durch ihr Beispiel veredelnd wirken, mit diesen Herren, die jetzt das große Wort führen und ihre Kollegen so unglücklich beraten und führen, verwechselt werden. Hoffentlich kehrt auch bei diesen Herren bald wieder Vernunft ein, damit die gesamte Elternschaft ihr volles Vertrauen allen Mittelschullehrern entgegenbringen kann.

Auf dem Gebiete des Mittelschulwesens ist es ja dank der Initiative des Stadtschulrates in letzter Zeit vorwärtsgegangen und auf diesem Weg wird

weitergeschritten werden müssen. Dies ist um so dringlicher, als die Mittelschule die Arbeit der Pflichtschule verständnisvoll fortzusetzen hat, als sich die Umgestaltung der Mittelschule von einer Privilegenschule zur allgemeinen Schule des Volkes vollziehen muß. Sie muß eine Schule der gerechten Schülerauslese werden.

Und nun lassen sie mich noch einige Worte zur speziellen Wiener Frage, der völligen Einschränkung des Wirkungskreises des Stadtschulrates für Wien, verlieren. Hier haben sich die Gesetzesmacher ausgetobt. Als Wien ein Land wurde, mußte auch die Schulverwaltung geregelt werden, und so wurde nach schweren politischen Kämpfen — die Herren werden sich vielleicht noch daran erinnern, daß dieses Gesetz nicht weniger als dreimal dem Haus zur Entscheidung vorgelegt wurde — im Jahre 1922 der Stadtschulrat für Wien geschaffen, der die Funktion des Bezirks- und Landesschulrates in sich vereinigt. Dadurch konnte die einheitlichste Schulbehörde, die demokratischste Schulbehörde geschaffen werden, die überhaupt in diesem Staate besteht. Während im Bund das Schulwesen vier Ministerien untersteht, dem Unterrichtsministerium, dem Landwirtschaftsministerium, dem Handelsministerium und dem Heeresministerium, was einer der verhängnisvollsten Organisationsfehler ist, verwaltet der Stadtschulrat für Wien in seinem jetzigen Wirkungskreis das gesamte Schulwesen Wiens mit Ausnahme der Bundeserziehungsanstalten und der Hochschulen, was allerdings zur Folge hat, daß der Stadtschulrat für Wien zwei Ministerien unterstellt ist. Daß der Stadtschulrat für Wien die Umstellung des Wiener Schulwesens, insbesondere soweit es sich um die Pflichtschulen handelt, mit Geschick und Glück durchgeführt hat, das ist heute nicht mehr Gegenstand der Diskussion. Die neue Verfassung entzweigt den Stadtschulrat und will ihm nur die Volksschulfragen zuweisen. Sie verlangt ein neues Gesetz, das die Rechtsverhältnisse des Stadtschulrates festlegen soll. Aber noch mehr. In diesem Beschlusse der Mehrheitsparteien ist zu lesen: Wenn in sechs Monaten keine Einigung zwischen der Gemeinde Wien und dem Bund zustande kommt, dann wird einfach ein Bundesgesetz mit Mehrheit angenommen, ohne Einvernehmen mit der Gemeinde Wien, und die Geschichte ist auf das Einfachste erledigt. „Leicht beieinander wohnen die Gedanken, doch hart im Raume stoßen sie die Sachen!“ Diese Blütenträume werden nicht Wirklichkeit werden. Das Schicksal des Stadtschulrates für Wien ist mit dem Schicksal des Landes Wien innig verbunden. Der Stadtschulrat wird seinen Wirkungskreis behalten und wird auch in Zukunft streng nach dem Gesetze das Schulwesen Wiens betreuen, die demokratischen Sicherungen bleiben aufrecht. Es werden in der Schulverwaltung die Vertreter aller politischen Parteien die Mög-

lichkeit haben, ihre Meinung zu äußern, ihre Kritik zu üben, der Stadtschulrat wird auch in Zukunft die Möglichkeit besitzen, die Umformung des Mittelschulwesens sachlich, aber beständig durchzuführen. Das neue Mittelschulgesetz, die neuen Mittelschullehrpläne, die Parallelität der Untermittelschule mit der Hauptschule, wodurch die Oberschule die Möglichkeit hat, besonders tüchtige Kräfte aus der Hauptschule zu bekommen, sind bemerkenswerte Fortschritte. Durch ruhige zähe Arbeit aller Landes- schulbehörden wird angestrebt werden müssen, daß durch die Schaffung und durch die Führung der Schulgemeinden die praktische Erziehung zum demokratischen Denken und Handeln durchgeführt wird. Durch die Ausgestaltung des Werkstättenunterrichtes, durch Maßnahmen zur körperlichen Erfrischung wird eine harmonische Ausbildung von Hirn, Hand und Körper erreicht werden. Durch den Ausbau der Elternvereinigungen wird ein Weg gewiesen sein, womit auch das Verhältnis zwischen Mittelschulprofessoren und Eltern umgestaltet, der rein amtliche Verkehr ausgeschaltet und dafür wohlwollender, verständnisvoller gestaltet wird, das Kind darf nicht ein Gegenstand gegenseitigen Mißtrauens werden. Es liegt auf diesen Gebieten noch sehr viel Arbeit vor uns. Glücklicherweise wird sie nicht gestört werden, da die Pläne der Rektionären an dem Widerspruch der Sozialdemokraten scheitern werden.

Gehrte Frauen und Herren! Weite Kreise, die bisher noch zweifelnd den Problemen der Verfassungsreform gegenüberstanden sind, weite Kreise, die sich vielleicht täuschen ließen und meinten, diese Verfassungsreform sei das Wichtigste und Notwendigste in diesem Augenblick, werden durch die verhängnisvollen Heimwehrmethoden zur Durchsetzung ihrer unvernünftigen Wünsche, die selbst den Bürgerkrieg ins Kalkül gezogen haben, sehend geworden sein. Wenn sie überblicken, wie man diesen armen, wirtschaftlich bedrängten Staat auf diese Weise in die härtesten Krisen treibt, wenn sie dann erkennen, daß an die Stelle demokratischer Entwicklung faschistische Methoden gestellt werden sollten, dann wird eine politische Klärung von größter Tragweite die Folge sein. Ein Erfolg ist der Sozialdemokratie sicher: Aufs neue ist der Beweis erbracht, daß die demokratische Freiheit, daß der Schulfortschritt und damit der kulturelle Aufstieg des Volkes ihre einzige Stütze in der Sozialdemokratie finden. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen!)*

Doppler: Hohes Haus! So großes Verständnis in der breiten Öffentlichkeit den Bemühungen nach Schaffung einer brauchbaren Verfassung auch entgegengebracht wird, müssen wir doch mit Bedauern feststellen, daß die Opposition trotz dieser Stimme des Volkes einem Teil der Vorlagen ablehnend gegenübersteht. Dazu gehört das Kapitel Wien.

Wir haben soeben die Ausführungen des Herrn Abg. Glöckel gehört, ein altbekanntes Loblied auf die Wiener Schulverwaltung. So sehr auch hier die Herrlichkeit dieser Schulverwaltung dargestellt wird, es vermag auch die glänzendste Rede nicht die Überzeugung zu erwecken, daß sich die Dinge so verhalten, wie sie hier geschildert wurden. Wer die Wiener Gemeindeverhältnisse im allgemeinen kennt, wird den Rotschrei der Wiener nach endlicher Befreiung von dem einseitigen Parteidruck in Stadt und Land Wien auf verschiedenen Gebieten, insbesondere auf wirtschaftlichen, kulturellem, steuerrechtlichem Gebiet begreifen und vollauf verstehen. Die Minderheit in diesem Hause hört diesen Ruf noch immer nicht und will die diesbezüglichen Bestrebungen ablehnen. Die Mehrheit steht nach wie vor auf dem Boden der Vorlage und empfiehlt dringend deren Annahme. Um aber für den Fall der Ablehnung Vorkehrung zu treffen, erlaube ich mir den folgenden, aus den Verhandlungen der Regierung mit der Opposition hervorgegangenen Ewentualantrag zu stellen *(liest)*:

„§ 57. Nach Artikel 107 ist einzufügen:

„B. Die Bundeshauptstadt Wien.

Artikel 108. (1) Für die Bundeshauptstadt Wien als Land hat der Gemeinderat auch die Funktion des Landtages, der Stadtsenat auch die Funktion der Landesregierung, der Bürgermeister auch die Funktion des Landeshauptmannes, der Magistrat auch die Funktion des Amtes der Landesregierung und der Magistratsdirektor auch die Funktion des Landesamtsdirektors.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates darf einhundert nicht übersteigen.

Artikel 109. Für den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung im Land Wien werden die Geschäfte der Bezirks- und der Landesinstanz vom Bürgermeister als Landeshauptmann und dem ihm unterstellten Magistrat in einer Instanz geführt. Der Instanzenzug geht in allen Fällen, in denen nicht ein Rechtsmittel gegen den Bescheid der Bezirksinstanz ausgeschlossen ist, vom Bürgermeister als Landeshauptmann an den zuständigen Bundesminister; bundesgesetzlich sonst allgemein vorgesehene Abkürzungen des Instanzenzuges (Artikel 103, Absatz 4) finden keine Anwendung. Diese Bestimmungen gelten nicht, soweit Bundesbehörden in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung mit der Vollziehung betraut sind (Artikel 102, Absatz 1, zweiter und dritter Satz).

Artikel 110. Der gemäß Artikel 11, Absatz 5, zur Rechtsprechung oberster Instanz in Verwaltungsstrafsachen des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes beim Magistrat der Bundeshauptstadt Wien als Amt der Landesregierung

zu bildende Verwaltungsstrafenrat hat zugleich auch die Rechtsprechung oberster Instanz in den Verwaltungsstrafsachen der mittelbaren Bundesverwaltung zu besorgen; zur Handhabung des gesetzlich vorgesehenen Gnadenrechtes ist in diesen Fällen auf Grund der Anträge des Verwaltungsstrafenrates der Bürgermeister als Landeshauptmann berufen.

Artikel 111. In den Angelegenheiten des Bauwesens und des Abgabewesens steht die Entscheidung in oberster Instanz besonderen Kollegialbehörden zu. Die Zusammensetzung und Bestellung dieser Kollegialbehörden wird landesgesetzlich geregelt.“

Ich bitte, im Falle der Ablehnung des bisherigen Textes der Vorlage, um Annahme dieses Eventualantrages.

Der genügend unterstützte Antrag Doppler wird zur Verhandlung gestellt.

Richter: Hohes Haus! Der Herr Berichterstatter hat bei den einleitenden Bemerkungen zu seinem Referat darauf hingewiesen, daß auch diese Verfassung wieder den bundesstaatlichen Charakter Österreichs betont und daß neuerlich festgestellt wird: Österreich ist ein Bundesstaat und die einzelnen Gliedstaaten sind nur in einem Oberstaat vereinigt. Eine ganze Reihe von Rednern der verschiedenen bürgerlichen Parteien hat jedoch bei der Besprechung dieses bundesstaatlichen Charakters neuerlich darauf hingewiesen, daß ihrer Meinung nach dieser bundesstaatliche Charakter nur Geltung habe, soweit es die Länder außerhalb Wiens betrifft, Wien aber müsse eine ganz andere Stellung innerhalb dieses Bundesstaates haben, Wien soll, wie ein Redner gesagt hat, sogar eine nennenswerte Ernennung durch den Rang der unmittelbaren Bundeshauptstadt erhalten.

Der Herr Berichterstatter versichert uns, es denke niemand daran, irgendeine Einschränkung des Rechtes, irgendeine Einschränkung der Prerogative der Bundeshauptstadt Wien durchzuführen, aber den Charakter eines Landes könne man der Stadt Wien unmöglich zusprechen. Und ein Redner des Landbundes hat uns hier erzählt: das sieht doch jeder, das ist eine Stadt und kein Land, ergo ist es doch ganz unmöglich, daß man Wien den Charakter eines Bundeslandes beimißt.

Es haben in den letzten Wochen und Monaten über diese Frage eingehende Diskussionen stattgefunden, es haben nicht nur die politischen Parteien, sondern selbstverständlich die ganze politische Presse dazu Stellung genommen, und es ist vielleicht nützlich, vor allem anderen, um eine Legendenbildung zu vermeiden, festzustellen, daß nicht wir Sozialdemokraten es waren, die die bundesstaatliche Regelung der Verfassungsverhältnisse in Österreich gewünscht haben, daß nicht wir die Wortführer

dieses Systems waren. Es ist das um so nützlicher, als gerade in einer großen Reihe von Darstellungen der Presse der Mehrheitsparteien der Versuch unternommen wird, diese „unglückselige Konstellation“ der Einrichtung eines Bundesstaates, in dem Wien ein gleichberechtigtes Land sein soll, besonders hervorzuheben.

Es ist vielleicht nützlich, bei dieser Gelegenheit daran zu erinnern, daß bei der Beratung der Verfassung im Jahre 1920 der Berichterstatter Dr. Seipel selbst darauf hingewiesen hat, daß sich eine Reihe von Meinungsverschiedenheiten darüber ergeben hat, in welchem Sinn der Staat eingerichtet, in welchem Sinn die Verfassung aufgebaut werden soll. Er sagte in seiner damaligen Rede: Ob unser Staat, wenn er einmal schon definitiv konstituiert werden soll, als Einheitsstaat oder als Bundesstaat aufgebaut werden soll, darüber sind die Meinungen auseinandergegangen. Aber schließlich und endlich, alle Erfahrungen haben dazu gedrängt, daß wir uns schließlich einhellig dahin entscheiden mußten, von jedem Versuch abzugehen, unsern Staat als Einheitsstaat aufzubauen zu wollen, vielmehr ist immer stärker der bundesstaatliche Gedanke zum Ausdruck gekommen.

Und in einer weiteren Phase seines Berichtes wird davon geredet, daß nur ein einziges Land, und zwar das Burgenland, in der Fassung der Vorlage anders bedacht ist, als die anderen Länder, denn das Burgenland wird als selbständiges und gleichberechtigtes Land in den Bund aufgenommen, sobald es seinen Willen dazu ausgedrückt hat. Der Berichterstatter will damit ausdrücklich feststellen, daß niemand von denjenigen, die im Verfassungsausschuß diesen Text angenommen haben, damit die Tatsache in Zweifel ziehen wollte, daß das Burgenland auf Grund des Friedensvertrages bereits jetzt rechtlich ein Bestandteil unseres Staatswesens sei.

Es hat also bei der ganzen Diskussion und Beratung in der Verfassung vom Jahre 1920 unbestritten und vor allem andern auf Seite der christlichsozialen Partei der Gedanke geherrscht, nicht ein Obrigkeitstaat, nicht ein Einheitsstaat, kein Oberstaat, sondern ein Bundesstaat und der Bundesstaat zusammengesetzt aus freien Ländern, die durch den Umsturz die Selbständigkeit erlangt haben.

Und der Herr Abgeordnete Rumschaf, der damalige Redner seiner Partei bei der Verfassungsberatung des Jahres 1920, hat mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen, entgegen Bemerkungen, die seitens des Redners meiner Partei gemacht wurden, daß es unbedingt notwendig sei, die historischen Grenzen und das historisch Gewordene der einzelnen Länder beizubehalten und zu berücksichtigen. Er hat, entgegen unseren Anschauungen, da und dort Korrekturen bei gewissen Landesgrenzen vornehmen zu können, die aus geographischen, wirt-

schafftlichen oder verkehrstechnischen Gründen notwendig sind, ausdrücklich auf die historische Individualität der einzelnen Länder verwiesen. Und es war gerade die christlichsoziale Partei, die während der ganzen Vorberatung der Verfassung des Jahres 1920 den Standpunkt eingenommen hat: kein Oberstaat, kein einheitlicher Staat, eine bundesstaatliche Regelung.

Und die allerersten Dokumente der Zeit zeigen, daß schon im Jahre 1919, wo beispielsweise auf Seiten der sozialdemokratischen Partei noch unbedingt der Gedanke des Einheitsstaates festgehalten wurde, in dem ersten Verfassungsentwurf der christlichsozialen Partei von einer Verfassung des Deutschen Bundesfreistaates Österreich geredet wurde (*liest*): „Wir freien Völker der selbständigen Länder Österreich unter der Enns usw. einschließlich der Freistadt Wien schließen uns aus eigenem Antrieb und aus freiem Entschluß zum deutschen Bundesfreistaat Österreich zusammen und geben uns im Vertrauen auf Gottes gnädigen Beistand nachstehende Verfassung.“ Diese einleitenden Worte im ersten Bundesverfassungsentwurf stammen von christlichsozialer Seite und waren 1919, lange vor der Verabschiedung des Verfassungsentwurfes, von Ihnen in Vorschlag gebracht. Auch im Artikel I desselben christlichsozialen Verfassungsentwurfes wird wieder davon geredet, daß diese Freistadt Wien die in der Bundesverfassung vorgesehenen Freiheiten, Rechte und Pflichten eines selbständigen Landes und daß der Gemeinderat der Freistadt Wien die Rechte und Pflichten eines Landtages zugewiesen erhalten und genießen soll. Es ist also ohne Zweifel, daß, wenn man der Vaterschaft nachgeht, wer diese Bundesverfassung im föderativen Sinne geschaffen hat, die christlichsoziale Partei nicht in der Lage sein wird, dies abzulehnen und sich zur Vaterschaft wird bekennen müssen.

Aber jetzt, in der Vorlage, versuchen die Herren das vom Jahre 1920 in das Gegenteil umzukehren. Sie sind zwar der Meinung, und der Herr Berichterstatter hat uns im Namen der Mehrheit des Verfassungsausschusses in diesem Sinne berichtet, daß die selbständigen Länder, wie dies schon in § 2 des Artikels 1 heißt, zusammen die Bundesrepublik, den Freistaat Österreich bilden, aber daß Wien nicht ebenso ein selbständiges Land, sondern daß es die unmittelbare Bundeshauptstadt dieser Republik Österreich sein soll. Bei dieser Gelegenheit ist es wohl gestattet, darauf zu verweisen: wenn der föderative Charakter unseres Staates aufrechterhalten wird, wenn der Gedankengang verbleiben soll, daß die verschiedenen Gliedstaaten Österreichs, also die selbständigen Länder, sich zu einem gemeinsamen Oberstaat zusammenschließen, dann gilt der Grundsatz des selbständigen Gliedstaates natürlicherweise genau so und mit derselben Berechtigung für Burgenland und

Kärnten, für Vorarlberg und Salzburg, für Tirol und Ober- und Niederösterreich und Steiermark wie ganz selbstverständlicherweise auch für Wien. Denn wenn diese föderative Republik ein Bundesstaat, eine Zusammenfassung von Gliedstaaten sein soll, dann kann nicht gerade den 1·8 Millionen Einwohnern Wiens ein anderes Recht zugemessen werden wie den 200.000 bis 300.000 Einwohnern irgendeines anderen Landes. Es versteht also jeder, daß sich nicht meine Partei allein, sondern, über unsere Partei hinaus, die überwiegende Zahl der Bewohner Wiens auf den Standpunkt stellen: Wien genau so den Wienern, wie Tirol den Tirolern und Vorarlberg den Vorarlbergern! Wenn der Grundsatz des Bundesstaates beibehalten wird, wenn das Recht des Gliedstaates in der Verfassung neu bekräftigt wird, dann gilt dieses Recht uneingeschränkt entweder für jeden Bürger des Staates oder für keinen. Gegenüber der Auffassung, daß just nur die Art der Verwaltung, ob sie einer christlichsozialen oder sozialdemokratischen Mehrheit unterstellt ist, das Kriterium dafür sein soll, welches Recht irgendein Land nach dieser Verfassung haben soll, haben wir den Herren zu wiederholten Malen erklärt und erklären ihnen es auch hier wieder: Daraus wird nichts! Es ist ganz selbstverständlich, daß sie unsere Stimmen nicht dafür bekommen können, daß wir irgendeiner Entrechtung Wiens zustimmen. Es ist ganz selbstverständlich, daß wir den Grundsatz, daß überall dort, wo die Christlichsozialen oder die Großdeutschen oder eine Vereinigung von Christlichsozialen und Großdeutschen und landbündlerischen Ländervertretern herrschen und regieren, das Recht gilt und daß in der Stadt Wien, wo zwei Drittel der Bevölkerung sozialdemokratisch entschieden haben, ein anderes Recht gelten soll, ablehnen müssen. Da, meine sehr verehrten Herren, werden sie damit rechnen müssen, daß da — wie wurde heute zu wiederholten Malen hier gesagt? — daß da erst der Volkswille in Wien zur Entscheidung darüber aufgerufen wird werden müssen, ob hier ein anderes Recht gelten soll als in den anderen Ländern. Wir haben uns schon in den Jahren 1919 und 1920 auf den Standpunkt gestellt, daß sich dieses kleine Österreich den Luxus einer dezentralisierten Verwaltung nicht leisten kann, gerade auch mit dem Hinweis darauf, daß wir alle hoffen und alle wünschen, daß es dem kleinen Splitter des deutschen Volkes einmal möglich sein soll, in das deutsche Mutterland heinzukehren und den Anschluß an das große deutsche Wirtschaftsgebiet zu finden. Wir haben dies damals schon erklärt und unser Redner in der 1920er Verfassungsdebatte hat damals ausgesprochen: Wenn die anderen den tatsächlichen Machtverhältnissen in dem Staate dadurch Rechnung tragen wollen, daß sie einen bundesstaatlichen Charakter schaffen, so sagen wir: Wir haben uns dazu

bereit erklärt, aber — so fuhr er fort — (*liest*): „Damit ist keineswegs ausgesprochen . . ., daß wir an und für sich den Bundesstaat als die geeignetste Staatsform für dieses Land Deutschösterreich achten. Wir sind keine Anhänger eines Bürokratenzentralismus, und wenn wir den Einheitsstaat gewollt haben, so haben wir damit nicht einen Bürokratenzentralismus gemeint, sondern einen Staat, der aufgebaut ist auf dem Prinzip der Selbstverwaltung, in einem viel höheren Maß, als es die Herren der anderen Seite selbst zugestehen wollen, aber einen Staat, der einheitlich organisiert ist. Das schien uns besser und zweckmäßiger für dieses arme und kleine Land, und es wäre uns zweckmäßiger erschienen, auch im Hinblick darauf, daß wir ja wollen, daß dieses Deutschösterreich dereinst ein Bestandteil der deutschen Republik werden soll.“ Dieser Standpunkt: Bundesstaat nur dann, wenn der Einheitsstaat unter den damaligen politischen Verhältnissen nicht möglich ist, und die Erklärung: dann ja Bundesstaat, das schließt ganz selbstverständlich in sich ein, daß auch Wien damals sich in derselben Freiheit der Entschließung befand wie jedes andere Land, daß auch Wien in derselben Freiheit der Entschließung erklärt hat, der Bundesrepublik Österreich als ein gleichberechtigter Gliedstaat beizutreten. Und solange die Herren den Gedanken nicht aufgeben werden, solange werden sie nur eine ununterbrochene Beunruhigung in unser Wirtschaftsleben tragen, aber sie werden auf dem Gebiete nicht einen Schritt weiterkommen, denn die Wiener haben genau dasselbe Anrecht auf die Gleichberechtigung im Staate, auf die Gleichberechtigung in der Republik wie jeder andere.

Es wird auch versucht — und auch der Herr Landeshauptmann Dr. Buresch hat das namens seiner Partei getan —, es so darzustellen, daß man in der Frage der Auseinanderlegung Wiens und Niederösterreichs damals zwar sowohl rechts wie links gleicher Meinung war, daß aber die Erfahrungen der letzten Zeit gelehrt haben, daß besonders in der Frage der Abgabenteilung sich irgend eine Änderung vollziehen muß. Ich möchte bei der Gelegenheit daran erinnern, daß ich diese ganze Entwicklung der Trennung Wiens und Niederösterreichs selbst mitgemacht habe und mich noch sehr gut an die einzelnen Phasen erinnern kann. Ich erinnere mich noch lebhaft daran, wie es gerade Vertreter der christlichsozialen Partei im Lande Niederösterreich waren (*Zustimmung*), die erklärt haben: Unter allen Umständen von dem Wasserkopf Wien weg, unter allen Umständen eine Trennung zwischen Wien und Niederösterreich! Ich erinnere daran, daß dann, als in dem gemeinsamen Landtag Christlichsoziale und Sozialdemokraten in der kurzen Übergangsperiode von 4 oder 5 Monaten — ich glaube, es war vom Oktober 1920 bis März 1921 —

alles versuchten, irgendeine Gemeinsamkeit auf irgendeinem Gebiete zu erhalten, das gerade von den Christlichsozialen des Landes Niederösterreich mit aller Leidenschaft abgewiesen wurde. Ich erinnere daran, daß in der Tätigkeit, die die Liquidierungskommission zwischen Wien und Niederösterreich durch mehr als ein volles Jahr entfaltet hat, es gerade die Christlichsozialen des Landes Niederösterreich waren, die sich mit aller Behemung dagegen gewendet haben, daß auch nur ein Stückchen irgendeiner Gemeinsamkeit bestehen bleibt. Man könnte da aus dem reichen Schatze der Erinnerungen erzählen, wie die Landeshypothekenanstalt Niederösterreichs zertrümmert wurde und eine neue aufgebaut werden mußte, man könnte erzählen von den ganz ungeheuren Arbeiten, die auf dem Gebiete der niederösterreichischen Elektrizitätswirtschaft durchgeführt wurden, wie die Versicherungsanstalten, die dem Lande Niederösterreich gehörten und die ein gemeinsames Gut von Wien und Niederösterreich waren, zertrümmert und eine Bundesanstalt geschaffen werden mußte, um den Übergang zu ermöglichen. Wenn man sich also alle diese Dinge in Erinnerung ruft, so weiß man, daß es eine Geschichtsfälschung ist, wenn heute irgend jemand erzählt, daß diese Geschichte von der Trennung zwischen Wien und Niederösterreich etwa eine diabolische Erfindung der Sozialdemokraten von Wien oder Niederösterreich wäre. (*Kunschak: Bei der Dummheit haben Sie einen guten Kompagnon gehabt!*) Herr Abg. Kunschak, ich weiß nicht, wie Ihre Stellungnahme in der damaligen Zeit war, ob Sie diese Dummheit nicht mindestens stillschweigend mitgemacht haben. (*Kunschak: Oh nein! Ich war entschieden dagegen!*) Ich kann mich, Herr Abg. Kunschak, an verschiedene Sitzungen erinnern, in denen auch die Vertreter der Christlichsozialen des Wiener Gemeinderates gesessen sind und genau so mit den Köpfen genickt haben wie die Vertreter des Landes Niederösterreich seitens der christlichsozialen Partei. (*Volker: Die Christlichsozialen im Landtage Niederösterreich waren dagegen!*)

Präsident Dr. **Gürtler** (*welcher während vorstehender Ausführungen den Vorsitz übernommen hat*): Ich bitte, keine Zwiesgespräche zu führen!

Richter: Ich kann mich erinnern, daß die Christlichsozialen von Wien im Landtage eine Erklärung innerhalb des Klubs der christlichsozialen Partei im n. ö. Landtage abgegeben haben, daß sie aber dann, gestützt auf die Parteidisziplin, selbstverständlich bei der letzten Abstimmung dann genau so, wie es eben die Parteidisziplin erfordert, die vom Herrn Abg. Kunschak als Dummheit bezeichnete Handlung mitgemacht haben. Es muß Ihnen also nichts, wenn Sie den Versuch unternehmen wollten, die Teilung zwischen Wien und Nieder-

österreich den Sozialdemokraten zuzuschreiben. Die stärkeren Kräfte von damals waren nicht die Sozialdemokraten Wiens, sondern waren die Christlichsozialen des Landes Niederösterreich. (*Kunschak: Ich bedaure, daß ich Ihnen den Lorbeer nicht allein lassen kann!*) Sie akzeptieren also auch für Ihren Teil die Dummheit, die Ihre Partei gemacht hat. (*Kunschak: Für meinen nicht!*) Ich nehme das zur Kenntnis und hoffe, daß die Herren es sich bei einer nächsten Gelegenheit überlegen werden, ob sie eine andere Dummheit machen wollen, die darin besteht, einer Entrechtung Wiens zuzustimmen (*lebhafter Beifall*), auch wenn diese Entrechtung Wiens sich nur auf ein kleines Zipfeln der Rechte dieser Stadt bezieht. Ich nehme Sie beim Wort, Herr Abg. Kunschak! Da sollten Sie nicht so lachen! (*Kunschak: Dann machen Sie nicht solche Witze!*) Warum? Ich bin überzeugt, . . .

Präsident: Ich bitte keine Zwiegespräche!

Richter: Ich muß der Mahnung des Herrn Vorsitzenden Rechnung tragen und mich von dem Gebiete der zukünftigen Erwartungen auf die Realitäten des Tages wieder beschränken, um die es sich jetzt handelt.

Der Herr Abg. Dr. Buresch hat unter andern auch davon geredet, daß ein bestimmter Geist der Veröhnung, der Ausgleichung notwendig wäre und daß nicht alles auf der anderen Seite schwarz sei, was auf unserer Seite so rosig bezeichnet werde, und er mache beispielsweise darauf aufmerksam, daß auch das Land Niederösterreich auf dem Gebiete der Schule ganz ausgiebige Mittel zur Verfügung stelle und dafür eine bestimmte Anerkennung erlangen könnte oder zumindest Anspruch darauf hätte. Ich mache darauf aufmerksam, wenn dieser Gedankengang in der Politik dieses Staates und dieser Stadt einmal zum Siege käme, dann bin ich überzeugt, würde man sich im politischen Leben wesentlich leichter tun, als es heute der Fall ist. Bis jetzt ist aber leider nicht zu sehen, daß auf seiten der christlichsozialen Partei auch nur das in die Augen springende Gute und Nützliche, das in der Stadt gemacht wird, anerkannt wird. Bis jetzt ist nur zu sehen, daß in einer wirklich faktischen Opposition alles und auch das, was weder sozialdemokratische noch christlichsoziale, sondern einfach eine Aufbauarbeit für die ganze Stadt ist, daß alles das von den Herren einfach heruntergerissen und als eben das erklärt wird, weshalb der Kampf gegen diese Stadt ausgefochten werden muß.

Es wurde hier vom Herrn Abg. Dr. Buresch auch davon geredet, es sei im Jahre 1925, als die Frage der Unterstellung der Länder unter den Rechnungshof bei der Novellierung der Verfassung aufgeworfen wurde, Wien gewesen, das sich mit aller

Kraft einer Kontrolle durch den Rechnungshof widersetzt hat, obwohl alle anderen Länder dieser Kontrolle hätten unterworfen werden sollen. Mit Verlaub: ein kleiner Denkfehler, vielleicht ein Sprechfehler, der dem Herrn Abg. Dr. Buresch hier unterlaufen ist. Jetzt wird bestimmt, daß dem Rechnungshof nicht nur die Länder, sondern auch alle Gemeinden über 20.000 Einwohner unterstellt werden, daß das Recht der Kontrolle auf alle Gemeinden ausgedehnt wird, während es damals für die Gemeinde Wien als einzige Gemeinde wieder jene Sonderstellung gewesen wäre, die die Herren bei jeder Gelegenheit anzuführen belieben. Jetzt, wo das gleiche Recht für die anderen Gemeinden über 20.000 Einwohner in der Verfassung stipuliert wird, ist es ganz selbstverständlich, daß sich auch die Gemeinde Wien als Gemeinde sowie als Land unter die Kontrolle des Rechnungshofes begibt. Ich darf da in aller Bescheidenheit darauf aufmerksam machen, daß wir das erste Land und die erste Großgemeinde in diesem Staate waren, die ein eigenes Kontrollamt eingerichtet haben. Wir haben nichts zu scheuen, und wir sehen mit großer Ruhe den Aufgaben entgegen, die der Rechnungshof innerhalb der Gemeinde Wien haben wird.

Der Herr Abg. Dr. Wotawa hat als Vertreter der großdeutschen Partei hier unter anderem davon geredet, es müsse wieder einmal die Freiheit im Staate hergestellt werden, die Freiheit, die in der Achtung vor der Gesinnung jedes andern bestehen soll. Ich bin der erste, der diese Aufforderung Wort für Wort unterschreibt; nur ist sie, glaube ich, fehl am Ort. Wenn hier von der Achtung vor der Auffassung des andern, vor der Anschauung, vor dem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis des andern geredet wird, so meine ich, daß es nötig und nützlich wäre, wenn der Herr Abg. Wotawa dies beispielsweise Leuten erzählen würde, die seit Monaten sehr wenig Respekt vor der Ansicht des andern bewiesen haben, sondern die nach dem Grundsatz: „Und willst du nicht mein Bruder sein, so hau' ich dir den Schädel ein!“ uns Tag für Tag verkündet haben, man müsse mit Maschinengewehren und Handgranaten usw. die Verhältnisse im Lande gewaltsam ändern. Ich bin also sehr damit einverstanden: Achtung vor der Anschauung jedes einzelnen. Ich habe das in meinem langen politischen Leben immer so gehalten und praktiziert. Ich bin aber nur der Meinung, daß, wenn die Etappe, die jetzt abgeschlossen sein soll, angeblich erst die erste ist und zu einer zweiten führen wird und wenn es mehrere solche Etappen geben soll, sehr zu befürchten ist, daß es zum Schluß zwar vielleicht in diesem Lande eine Achtung vor der Meinung des andern, jedenfalls aber eine vollständig zusammengebrochene Wirtschaft geben wird. Ich fürchte sehr, daß wir viele solcher Etappen nicht mehr aushalten würden.

Der Herr Abg. Dr. Wotawa hat aber aus einer Rede, die der Bürgermeister Seitz gestern im Wiener Gemeinderat gehalten hat, etwas herausgelesen, und er hat die ganze schwarze Seele der Sozialdemokraten dabei entdeckt. Er hat uns erstens einmal erzählt, daß in der „Arbeiter-Zeitung“, dem offiziellen Organ der sozialdemokratischen Partei, nicht die ganze Wahrheit gestanden ist: es sei nicht alles darin gestanden, was der Bürgermeister gestern erzählt hat, und ein Piffikus auf den großdeutschen Bänken hat da gemeint: Aha, eine Zensur, die da ausgeübt wird gegen Reden von sozialdemokratischen Parteifunktionären! Der Herr Abg. Wotawa hat die funkelnelneue Entdeckung gemacht, daß Steuersysteme Klassenfragen sind, weil das Seitz gestern im Wiener Gemeinderat verkündet hat, und die abgrundtiefe Schlechtigkeit der Sozialdemokraten ist daraus zu ersehen, daß sogar die „Arbeiter-Zeitung“ das hat unterschlagen wollen, daß der Seitz erklärt hat, Steuerfragen sind Klassenfragen. Nun, soweit wir denken und soweit wir sehen in dem Leben, in dem bürgerlichen Staat, nicht nur bei uns, sondern überall, und soweit wir die Praxis der verschiedenen Systeme in Steuerfragen kennen-gelernt haben, ist es uns immer wieder von neuem, durch die rauhe Wirklichkeit eingehämmert worden, daß Steuersysteme und Steuerfragen Klassenfragen sind. Und im Grunde genommen, meine sehr verehrten Herren, die Sie mit so besonderer Leidenschaftlichkeit den Sturm gegen Wien führen. Warum führen Sie ihn denn letzten Endes, als eben deswegen, weil diese Wiener sozialdemokratische Gemeindeverwaltung eine Umkehr von jenem Klassensteuersystem durchgeführt hat, das unter der bürgerlichen Herrschaft in Wien gang und gäbe war! Ich werde heute nicht in dem Zusammenhang viel darauf verweisen und jetzt vielleicht aufzählen, was alles da an Änderungen im Steuersystem vor sich gegangen ist. Ich möchte nur darauf verweisen, daß beispielsweise diese Wiener Verzehrungssteuer der Vorkriegszeit, die Wiener Hauszinssteuer der Vorkriegszeit, die ganzen Erträgnisse aus den Monopolbetrieben der Vorkriegszeit sehr drückende Klassensteuern waren (So ist es!) und daß diese Klassensteuern die konsumierende, den größten Teil der arbeitenden Bevölkerung viel schwerer belastet hat als irgendeinen andern. Ja, auf dem Gebiete hat sich eine Änderung vollzogen und hat sich vor allem eine Änderung vollzogen nicht etwa in dem Sinne — wie es so oft und so gern darzustellen beliebt wird —, als ob die Gemeinde Wien mit irgendwelchem steuersadistischen Vorgehen Gewerbe und Mittelstand ruinieren würde. Es sind ganz andere Faktoren, die den Mittelstand in Wien zugrunde richten und zugrunde gerichtet haben. Wir dürfen für uns in Anspruch nehmen, daß weit über die Kreise der Arbeiter und Angestellten hinaus Zehntausende von Klein-

gewerbetreibenden und Geschäftsleuten in unseren Reihen stehen, und Sie können sich verlassen, die verstehen, ihre Interessen schon selbst zu wahren. Wenn also davon geredet wird, „Steuersysteme seien Klassenfragen“, so sagen wir: Ja. Und wenn uns der Redner des Landbundes, der Herr Abg. Zangel, hier erzählt hat, in den Gemeinden solle nur derjenige etwas dreinzureden haben, der zahlt, so kann man nur sagen, es wundert einen, wie diese Rückständigkeit der Auffassung sich bis zum heutigen Tage bewahren konnte, wo gerade der Herr Abg. Zangel wissen muß, daß eines der größten Erträgnisse gerade in den kleineren Gemeinden das ist, was im Wege der Abgabenteilung gegeben wird und von jedem Bissen Brot und von jedem Trunk Mineralwasser oder Bier oder Wein und von jedem Stück Zucker und von jeder Stinkatores, die geraucht wird, im Wege der Abgabenteilung gezahlt wird. Und Sie wollen ein Steuersystem einführen, bei dem nur der, der irgendeine direkte Steuer auf das Steueramt trägt, das Wahlrecht in den Gemeinden haben soll? Man muß schon sagen, eine Rückständigkeit, von der man glauben konnte, daß sie in Österreich ausgestorben ist.

Aber die Herren der Mehrheit, die jetzt in der Verfassung den Proporz in den Ländern abschaffen und wahrscheinlich dadurch besonders zur Befriedung beitragen wollen, wollen auch, daß überall wie wo anders sich auch die reine Mehrheits Herrschaft in den Ländern durchsetzt.

Da hat uns auch wieder einer der Herren Abgeordneten des Landbundes erzählt: den Proporz abschaffen, das müsse man vor allem ändern schon deswegen, weil die Sozialdemokraten zwar alle Vorteile der Mitregierung genießen, aber keine Verantwortung übernehmen und draußen gegen die Parteien agitieren, mit denen zusammen sie in der Regierung sitzen. Ja, so schlimm und so schlecht sind die Sozialdemokraten! Aber einen Landbundabgeordneten hat es noch nie gegeben, der gegen seinen christlichsozialen Koalitionsbruder draußen etwas sagen würde. O bewahre! Was ein richtiger Landbundabgeordneter ist, der weiß schon, wie er es zu halten hat mit dem Unangenehmen des Mitregierens und mit dem Draußen-nicht-Angreifen seiner Koalitionsbrüder. (Heiterkeit.) Das erinnert an das Märlein „Wie der Fuchs den Gänsen predigt“; nur glaube ich nicht, daß die christlichsoziale Partei solche Gänse in ihren Reihen hat, die das glauben.

Deshalb sind alle diese Dinge nur so zu nehmen, wie sie wirklich gedacht sind: als Versuch, die Mitregierung der Arbeiter und Angestellten einzuschränken, wie es nur geht. Das sieht man ja auf allen Gebieten. Wenn uns dann schließlich erzählt wird, daß es die Achtung vor der Demokratie ist, die den Tiroler Kneußl zwingt, die Abschaffung des Adels zu bedauern und die Wiederherausgabe des Habs-

bürgervermögens möglich zu machen, so muß ich sagen: Wir haben für diese Demokratie wenig Verständnis. Der ehrliche Name ist niemandem genommen worden; ob das Prädikat daran hängt, das sind nicht Sorgen, die uns so nahegehen wie den Tirolern — verzeihen Sie, Herr Abg. Kneußl: den christlich-sozialen Tirolern. Es gibt auch noch Tiroler anderer Couleurs, und die sind anderer Meinung darüber. Wenn uns also erzählt wird: wir Tiroler, so schränken wir das darauf ein, daß wir die christlich-sozial-kerikalen Tiroler meinen, aber die anderen nicht.

Es wird uns weiter in dieser Vorlage auch die Entpolitisierung der obersten Gerichte als die dringendste Notwendigkeit unseres derzeitigen Verfassungslebens dargestellt. Ich kann nicht finden, daß in dem alten Österreich, in dem ein Dr. Steinbach, ein Dr. Unger und ein Franz Klein oder auch in dem neueren Österreich, in dem ein Dr. Fasser usw. als Parlamentarier zu den höchsten Richterstellen aufgestiegen ist, dies gerade so eine Schande für die parlamentarischen Körperschaften bildet, und ich kann auch nicht finden, daß es ein Glück ist, wenn besondere juristische Begabungen aus dem Gesetzgebungsleben Österreichs ausgeschieden werden sollen. Die Herren der Mehrheit sind der Meinung, daß das eine der unbedingten Notwendigkeiten ist. Wir sind anderer Meinung.

Wir werden deshalb für keine dieser Bestimmungen stimmen, die eine Entrechtung Wiens zur Folge haben, wir werden nicht stimmen für die Bestimmungen, die den Proporz in den Ländern aufheben sollen. Wir werden die Stellungnahme, die wir in dieser ersten Etappe eingenommen haben, beibehalten, auch wenn es zu einer zweiten Etappe kommen sollte, falls dieses arme Land eine neuerliche derartige Erschütterung seiner Wirtschaft aushält. Wir werden auch bei einer zweiten Etappe mit derselben Uner-schütterlichkeit und mit demselben Bewußtsein treuer-erfüllter Pflicht dem arbeitenden Volke gegenüber alles niederringen und alles niederkämpfen, was sich der wirklich demokratischen Entwicklung in diesem Lande entgegenstellt. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Damit ist die Spezialdebatte beendet und es wird zur Abstimmung über die Zweite Bundes-Verfassungsnovelle geschritten.

Als Grundlage der Abstimmung dient der Text der Ausschußvorlage.

Da zur Beschlussfassung über die beiden Bundesverfassungsgesetze nach Artikel 44, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates und eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, konstatiert der Präsident zunächst die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates.

Weiters macht er darauf aufmerksam, daß die aus dem Ergebnis der Abstimmung sich etwa ergebende Änderung in der Paragraphennumerierung bei der weiteren Abstimmung nicht berücksichtigt, sondern die erforderliche Korrektur bei der dritten Lesung durchgeführt wird.

Sever: Hohes Haus! Um mich nicht bei jedem Paragraphen melden zu müssen, erlaube ich mir, dem Herrn Präsidenten eine Liste aller jener Paragraphen zu übergeben, bei denen ich nach § 57, E, der Geschäftsordnung die getrennte Abstimmung erbitte.

Es sind dies folgende Teile der Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle:

§ 1, § 2, dritter Absatz des § 3, § 4, im § 5, Punkt 3, die Worte „und Wahrung der Sittlichkeit“, ferner Punkt 5 dieses Paragraphen, im § 6, Punkt 1, die Worte von „... 3. 1 zu lauten: „Staatsbürgerschaft und Heimatrecht,“ ... bis ... bedarf;“, im § 19 die Artikel 35 und 36, im § 25 über die Worte von „Diesem Artikel ist folgender Absatz anzufügen: ... bis ... kund-zumachen“, § 47, § 53, Punkt 1, im § 54, Punkt 2, die Worte „und Wahrung der Sittlichkeit;“, § 57, § 58, § 59, Punkt 3, Absatz 6, das Wort „nennenswerte“ in der vierten Zeile, § 60, Absatz 5, Zeile 4, ebenfalls das Wort „nennenswerte“ und § 71.

Doppler: Im Sinne der Bestimmungen des § 58, D, der Geschäftsordnung bitte ich um die Feststellung des Stimmenverhältnisses bei der Abstimmung über folgende Bestimmungen:

In der Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle über: § 1, § 2, § 4, § 5, 3. 3, über die Worte „und Wahrung der Sittlichkeit“, § 5, 3. 5, § 6, 3. 1, § 19, Artikel 35 und 36, § 25, 3. 3, § 47, § 53, 3. 1, § 54, 3. 2, über die Worte „und Wahrung der Sittlichkeit“, § 57, Artikel 108 bis 114, Artikel 59, 3. 3, über das Wort „nennenswerte“ und § 71.

Präsident Dr. **Gürtler** erklärt, daß er den beiden vorgebrachten Ansuchen Rechnung tragen werde, und geht in die Abstimmung ein.

Artikel I, Eingang, wird mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Die §§ 1 und 2 werden in gemeinsamer Abstimmung abgelehnt. (88 Stimmen dafür, 71 dagegen.)

§ 3, Eingang und Absatz 2, werden mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Absatz 3 des § 3 wird abgelehnt.

§ 4 wird abgelehnt. (88 Stimmen dafür, 71 dagegen.)

§ 5 wird — zunächst mit Auslassung der Worte „und Wahrung der Sittlichkeit“ und der Ziffer 5 — mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Hierauf werden die Worte „und Wahrung der Sittlichkeit“ sowie die Ziffer 5 in gemeinsamer Abstimmung abgelehnt. (89 Stimmen dafür, 71 dagegen.)

§ 6 gelangt mit Auslassung der Worte „... hat Z. 1 zu lauten: ... bis ... bedarf;“ im Absatz 1 zur Abstimmung und wird mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Die Worte „... hat Z. 1 zu lauten: ... bis ... bedarf“ werden hierauf abgelehnt. (90 Stimmen dafür, 71 dagegen.)

Die §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, Eingang und Artikel 34 gelangen hierauf unter einem zur Abstimmung, nur macht der Präsident darauf aufmerksam, daß im § 7, Absatz 1, infolge der Ablehnung des Punktes 5 des § 5 die Worte von „ist in Z. 2 bis ... ferner“ entfallen, ferner im § 10, Absatz 1, die Worte „sowie der Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtsenates von Wien“ infolge der Ablehnung des § 1.

Die §§ 7 bis einschließlich 19, Artikel 34 werden sodann mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

In fortgesetzter Abstimmung werden die Artikel 35 und 36 des § 19 abgelehnt. (90 Stimmen dafür, 71 dagegen.)

Artikel 37 des § 19 sowie die §§ 20, 21, 22, 23 und 24 werden mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Bei § 25 gelangt zunächst nur der erste Teil bis zu den Worten „Länder- und Ständerates“ zur Abstimmung. Dieser Teil des § 25 wird mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Der restliche Teil des § 25 wird abgelehnt. (90 Stimmen dafür, 71 Stimmen dagegen.)

§ 26 wird in der Fassung des Ausschusses mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Der Minderheitsantrag Dr. Danneberg, Bauer und Seiz zu § 26 wird abgelehnt.

Hierauf gelangen die §§ 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45 und 46 unter einem zur Abstimmung. Der Präsident macht nur darauf aufmerksam, daß im § 31, Absatz 1, die Worte „beziehungsweise die Mitglieder des Wiener Gemeinderates“ infolge der Abstimmung bei § 10 zu entfallen haben.

Die §§ 27 bis einschließlich 46 werden mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

§ 47 wird abgelehnt. (90 Stimmen dafür, 70 dagegen.)

Die §§ 48, 49, 50, 51 und 52 werden mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Hierauf gelangt § 53 mit vorläufiger Hinweglassung der Zahl 1 zur Abstimmung. Dieser Teil des § 53 wird mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Die Zahl 1 des § 53 wird abgelehnt. (90 Stimmen dafür, 71 dagegen.)

Sodann gelangen die §§ 54, 55, 56 unter einem zur Abstimmung. Gemäß einem Einvernehmen der Parteien entfällt infolge der Ablehnung der Worte „und Wahrung der Sittlichkeit“ bei § 5, Z. 3, eine neuerliche Abstimmung über diese Worte bei § 54, Z. 2.

Die §§ 54 (mit Entfall der zitierten Worte), 55 und 56 werden mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

§ 57 wird abgelehnt. (90 Stimmen dafür, 71 dagegen.)

Es kommt hierauf der Eventualantrag Doppler (S. 3041) zur Abstimmung. Dieser Antrag wird mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

In fortgesetzter Abstimmung wird sodann § 58, Eingang und Z. 1, mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Die Ziffern 2 und 3 werden abgelehnt.

Hierauf gelangen die §§ 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69 und 70 unter einem zur Abstimmung, nur wird sowohl im § 59, Z. 3, sowie im § 60, Artikel 127a, Absatz 5, vorläufig das Wort „nennenswerte“ ausgelassen.

Die §§ 59 bis einschließlich 70 werden unter vorläufiger Hinweglassung des Wortes „nennenswerte“ mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Hierauf folgt die Abstimmung über das Wort „nennenswerte“ in den §§ 59 und 60. Diese Einschaltung wird abgelehnt. (90 Stimmen dafür, 71 dagegen.)

§ 71 wird abgelehnt. (90 Stimmen dafür, 71 dagegen.)

Artikel II, Artikel III sowie Titel und Eingang des Gesetzes werden mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Hiermit ist die zweite Lesung der Bundes-Verfassungsnovelle beendet.

Es wird in die Spezialdebatte über das Bundes-Verfassungsgesetz, betr. Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, eingegangen.

Berichterstatter Dr. **Schuschnigg**: Hohes Haus! Zum Übergangsgesetz kann ich zunächst verweisen auf die bereits einleitend im Bericht gemachten Bemerkungen. Im übrigen erlaube ich mir, im Einvernehmen der Parteien nachfolgende zwei Änderungsanträge dem hohen Hause vorzulegen. Der eine betrifft den § 16 der Übergangsnovelle und bedeutet im wesentlichen lediglich eine kleine Umstilisierung und Ergänzung der im gedruckten Text der Vorlage enthaltenen Bestimmung. Der Änderungsantrag lautet (*liest*):

Im § 16 der Übergangsnovelle hat der Absatz 1 zu lauten:

„(1) Der Bundesrat bleibt auf Grund der Artikel 34 bis 37 und 58 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 367 von 1925, so lange in

Funktion, bis der Ständerat auf Grund des im Artikel 35 in der Fassung der Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle vorgesehenen Bundes-Verfassungsgesetzes bestellt ist und daher der Länder- und Ständerat einberufen werden kann."

Der zweite Abänderungsantrag betrifft den § 17 des Übergangsgesetzes (zu Artikel 60 des Bundes-Verfassungsgesetzes). In diesem Paragraphen soll der dritte Absatz geändert werden, und zwar soll er geändert lauten (*liest*):

Zu § 16 (alt § 17):

„(3) Die Ausschreibung der ersten Wahl eines Bundespräsidenten nach Artikel 60 in der Fassung der zweiten Bundes-Verfassungsnovelle hat binnen zehn Wochen nach dem Zusammentreten des nächsten neugewählten Nationalrates zu erfolgen.“
Ich bitte das hohe Haus, die im Einvernehmen der Parteien gestellten Anträge der verfassungsmäßigen Erledigung und Annahme zuführen zu wollen.

Doppler: Hohes Haus! Mit Rücksicht auf die geänderte Sachlage erlaube ich mir zwei aus den Verhandlungen der Regierung mit den Parteien hervorgegangene Eventualanträge zu stellen. Der eine betrifft den § 4 der Übergangsbestimmungen, der nun lauten wird (*liest*):

§ 4. § 42 hat zu lauten:

„Bis zum Inkrafttreten des im Artikel 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehenen Verfassungsgesetzes des Bundes über den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens werden die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf diesen Gebieten in folgender Weise geregelt:

1. a) Die Angelegenheiten der Hochschulen und jene der Bezüge aller Bundeslehrpersonen sind in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, dergleichen die Angelegenheiten der mittleren Lehranstalten einschließlich der Lehrerbildungsanstalten, der mittleren künstlerischen, gewerblichen, kaufmännischen, land- und forstwirtschaftlichen und sonstigen Fachschulen mit der Einschränkung, daß das Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden, und die Schulaufsichtsgesetze der Länder auch in jenen Bestimmungen, die sich auf die mittleren Lehranstalten beziehen, ferner das Bundesgesetz vom 2. August 1927, B. G. Bl. Nr. 244 (Mittelschulgesetz), nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der beteiligten Länder abgeändert werden können.

b) Die Angelegenheiten der Hochschulen werden in dem vom zuständigen Bundesminister geleiteten Bundesministerium geführt. Doch kann der Bun-

desminister die Geschäfte der Anweisung, Berechnung und Auszahlung der bewilligten Bezüge und Dotationen entweder einer Dienststelle des Bundes oder dem Landeshauptmann übertragen.

c) Am Sitze jeder Landes Schulbehörde (des Stadtschulrates für Wien) haben Qualifikations- und Disziplinarkommissionen erster Instanz für Bundeslehrpersonen an mittleren und niederen Lehranstalten zu fungieren, insoweit diese Angelegenheiten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes nicht im zuständigen Bundesministerium geführt wurden. Als Vorsitzende dieser Kommissionen werden beamtete Organe vom Landeshauptmann bestellt. Das Nähere, insbesondere über die Zusammensetzung dieser Kommissionen und ihre Funktionsdauer, wird durch Bundesgesetz geregelt.

d) Die Landes Schulbehörden (der Stadtschulrat für Wien) haben bei der Bestellung und Ernennung der Bundeslehrpersonen (einschließlich der Hilfslehrer und der Direktoren) an mittleren und niederen Lehranstalten und der Landes Schulinspektoren, insofern eine bezügliche Befugnis den Landes Schulbehörden (dem Stadtschulrat für Wien) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes zufließt, Vorschläge an den zuständigen Bundesminister zu erstatten.

2. Die Bestimmungen des Artikels 11, Absatz 2 bis 5, gelten auch für die Angelegenheiten des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens.

3. Im übrigen bleibt die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern gegenüber der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundes-Verfassungsgesetzes bestehenden zwischen Staat und Ländern in Geltung; jedoch können die bezüglichen Bundesgesetze einschließlich der früheren Staats- und Reichsgesetze nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der beteiligten Länder abgeändert werden; Änderungen der bezüglichen Landesgesetze können nur durch übereinstimmende Gesetze des Landes und des Bundes erfolgen."

Ein weiterer Antrag liegt zu § 22 vor, und zwar wird folgendes beantragt (*liest*):

§ 22. Zu den Artikeln 108 bis 111.

„(1) Die Bestimmungen des § 18 finden sinngemäß auf den Gemeinderat der Bundeshauptstadt Wien Anwendung.

(2) Bis zum Inkrafttreten des im letzten Satz des Artikels 11, Absatz 5, bezeichneten Bundesgesetzes über die Einrichtung der Verwaltungsstrassenate und ihre Tätigkeit finden für den Instanzenzug in den Verwaltungsstrafsachen der mittelbaren Bundesverwaltung die bisherigen Bestimmungen Anwendung."

Ich bitte im Eventualfalle diesen Anträgen zuzustimmen.

Die genügend gezeichneten Anträge Doppler werden zur Verhandlung gestellt.

Damit ist die Spezialdebatte beendet und es wird zur Abstimmung geschritten.

Sever: Ich bitte um getrennte Abstimmung über § 4 und § 18 (alt), Absatz 3.

Doppler: Im Sinne des § 58 der Geschäftsordnung bitte ich um Feststellung des Stimmverhältnisses bei der Abstimmung über § 4.

Präsident Dr. **Gürtler** erklärt, daß er diesen Ansuchen Rechnung tragen werde und geht in die Abstimmung ein.

Artikel I, Eingang, §§ 1 und 3, werden mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Die Abstimmung über § 2 entfällt infolge Ablehnung des § 1 der Bundes-Verfassungsnovelle.

§ 4 wird in der Fassung des Ausschusses abgelehnt. (89 Stimmen dafür, 71 dagegen.)

Es gelangt nun der Eventualantrag Doppler (Seite 3049) zur Abstimmung. Dieser Antrag wird mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Artikel II, Eingang, sowie die §§ 1 bis 6 werden in der Fassung des Ausschusses mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

§ 7 entfällt infolge der Abstimmung über den ersten Teil der Z. 1 des § 6 der Bundes-Verfassungsnovelle.

Die §§ 8 bis 15 werden in der Fassung des Ausschusses mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Die §§ 16 und 17 werden mit den vom Berichterstatter vorgeschlagenen Änderungen (Seite 3048 und 3049) mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

§ 18 wird in der Ausschussfassung mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Die Abstimmung über § 19 entfällt infolge der Abstimmung über § 7 der Bundes-Verfassungsnovelle.

Bei § 20 entfallen infolge der Ablehnung des § 53, Z. 1, der Bundes-Verfassungsnovelle in Absatz 1 die Worte „und die Bestellung der Mitglieder der Landesregierungen“ sowie im Absatz 2 der zweite Satz „Die durch Beschluß des Landtages . . .“ bis zum Schluß.

§ 20 wird in dieser geänderten Form mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

§ 21 wird in der Fassung des Ausschusses mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Die Abstimmung über § 22 in der Ausschussfassung entfällt infolge der Abstimmung über § 57 der Bundes-Verfassungsnovelle.

Statt dessen gelangt der Eventualantrag Doppler (Seite 3049) zur Abstimmung. Dieser Antrag wird mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Die §§ 23, 24, 25, 26, 27 des Artikels II, ferner die Artikel III, IV, V und VI sowie Titel

und Eingang des Gesetzes werden in der Ausschussfassung mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Hiermit ist die zweite Lesung der Übergangsnovelle erledigt.

Über Antrag des Berichterstatters beschließt das Haus mit Zweidrittelmehrheit, die dritten Lesungen beider Gesetze noch in der heutigen Sitzung vorzunehmen.

Zur Vorbereitung der dritten Lesung wird die Sitzung auf eine Viertelstunde unterbrochen.

(Unterbrechung der Sitzung von 8 Uhr 35 Min. bis 8 Uhr 50 Min. abends.)

Präsident Dr. **Gürtler** nimmt die Sitzung um 8 Uhr 50 Min. wieder auf.

Es wird zur dritten Lesung über die Zweite Bundes-Verfassungsnovelle und das Bundes-Verfassungsgesetz, betr. Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, geschritten.

Berichterstatter Dr. **Schufschnigg:** Hohes Haus! Durch die Fassung, welche die beiden Vorlagen, die Verfassungsnovelle und das Übergangsgesetz, in der zweiten Lesung erhalten haben, machten sich einige formelle Änderungen notwendig. Zunächst einmal ist als Folge der zweiten Lesung eine Ummumerierung der Paragraphen sowie auch der einzelnen Punkte und Absätze erforderlich. Ich bitte das hohe Haus, es mir zu erlassen, jeden einzelnen Fall der Ummumerierung hier bekanntgeben zu müssen und sich mit der allgemeinen Feststellung zu begnügen.

Weiters sind folgende formale Änderungen für die Novelle notwendig:

Im § 3 (früher 6) hat Z. 1 zu lauten: „Im Absatz 1 entfallen die Z. 3, 4 und 6, Z. 5 erhält demnach die Bezeichnung als Z. 3.“

Im § 7 (früher 10) hat der neue Absatz 1 zu lauten: „Die obersten Organe der Vollziehung sind der Bundespräsident, die Bundesminister und Staatssekretäre sowie die Mitglieder der Landesregierungen.“

Im § 16 (früher 19) erhält „Artikel 37“ die Bezeichnung als „Artikel 35“.

§ 49 (früher 53) hat zu lauten:

„Im Artikel 101 ist dem Absatz 4 folgender Satz anzufügen: „Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.“

§ 54 (früher 58) hat der Eingang zu lauten: „Im Absatz 2 des Artikels 119 sind nach den Worten . . .“ — Im übrigen bleibt der Text wie in der Vorlage.

In der Übergangsgesetzesnovelle ändert sich folgendes:

Im § 13 (früher 14) ist in der vorletzten Zeile statt „§ 16“ zu setzen „§ 15“.

Im § 15 (früher 16) ist im Absatz 2, dritte Zeile, statt „§ 20“ zu setzen „§ 17“.

Im § 25 (früher 27), Absatz 2, ist in der fünften Zeile statt „§ 16“ zu setzen „§ 15“.

Im Artikel III ist in der dritten Zeile statt „§ 16“ zu setzen „§ 15“.

Im Artikel V in der siebenten Zeile ist statt „§§ 14 und 16“ zu setzen „§§ 13 und 15“.

Das sind die Änderungen, welche die Vorlagen infolge der zweiten Lesung erhalten müssen, und ich stelle nun den Antrag, den beiden Vorlagen in dieser geänderten Fassung auch in dritter Lesung die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Präsident Dr. **Gürtler** konstatiert die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates und macht darauf aufmerksam, daß zur Annahme der Gesetze in dritter Lesung die Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

Das Bundesverfassungsgesetz, betr. die Zweite Bundes-Verfassungsnovelle, wird in der Fassung der zweiten Lesung mit dem vom Herrn Berichterstatter soeben mitgeteilten Korrekturen in dritter Lesung mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Hierauf wird das Bundesverfassungsgesetz, betr. Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, in der Fassung der zweiten Lesung mit den vom Berichterstatter bekanntgegebenen Korrek-

turen in dritter Lesung mit Zweidrittelmehrheit angenommen. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Die Tagesordnung ist erledigt.

Eingelangt ist eine Regierungsvorlage, betr. den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche der Niederlande (B. 408).

Zugewiesen werden: Regierungsvorlagen B. 399 und 400 dem Ausschuss für Erziehung und Unterricht, B. 401, 402, 403 und 404 dem Finanz- und Budgetausschuss, B. 407 dem Ausschuss für soziale Verwaltung, B. 408 dem Ausschuss für Handel, ferner die Anträge Nr. 242 dem Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, 246 dem Ausschuss für soziale Verwaltung, 244 und 245 dem Zollauschuss.

An Stelle Müller als Ersatzmann des Ausschusses für soziale Verwaltung wird Baumgärtel gewählt.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Schluß der Sitzung: 9 Uhr abends.